



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 720 final

2025/0374 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens**

{SWD(2025) 376 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Tschechien am 1. Juni 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 8. September 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 8. September 2021 (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021“) gebilligt². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 5. November 2024⁴ und 8. Juli 2025⁵ geändert.
- (2) Am 3. November 2025 ersuchte Tschechien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da sich der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr verwirklichen lasse. Auf dieser Grundlage hat Tschechien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Tschechien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 109 Maßnahmen.

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>

² Siehe Dokumente ST 11047/21 INIT und ST 11047/21 ADD 1.

³ Siehe Dokumente ST 13383/1/23 INIT, 13383/23 REV 1 (en) und ST 13383/1/23 ADD 1 REV 1.

⁴ Siehe Dokumente ST 14663/24 INIT und ST 14663/24 ADD 1 REV 2.

⁵ Siehe Dokumente ST 10509/25 INIT, ST 10509/25 COR 1, ST 10509/25 COR 1 REV 1 (el, pt) und ST 10509/25 ADD 1 REV 1.

- (4) Tschechien hat erklärt, dass 12 Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener Umstände oder erheblicher Verzögerungen bei der Umsetzung, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Reform 2 (elektronische Gesundheitsdienste) der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), die Investition 2 (Abdeckung der 5G-Korridore und Förderung der Entwicklung von 5G) und die Investition 3 (Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten) der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), die Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz staatlicher Gebäude) und die Investition 3 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) der Komponente 2.2 (Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), die Investition 4 (Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel) der Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), die Investition 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen), die Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen), die Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) und die Investition 4 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder) der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Investition 4 (Förderung von Forschung und Entwicklung in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis) und Investition 1 (Erbringung von Beratungsdiensten für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor) der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Tschechiens sind drei Maßnahmen aufgrund des unzureichenden Interesses der Antragsteller nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Investition 10 (Internationalisierung von Unternehmen) der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-Ups und neue Technologien), Investition 1 (Entwicklung einer neuen Reihe von Quasi-Eigenkapital-Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Unterstützung des Unternehmertums) der Komponente 4.2 (Neue Quasi-Eigenkapital-Instrumente zur Förderung des Unternehmertums und zur Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank) und Investition 2 (Sensibilisierung) der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, die Investition 10 der Komponente 1.4 und die Investition 1 der Komponente 4.2 zu ändern und die Investition 2 der Komponente 7.3 herauszunehmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Tschechien hat erklärt, dass zwei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Erreichung ihres ursprünglichen Ziels umzusetzen. Dies betrifft die Reform 2 (Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien) der Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)) und die Reform 1 (Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarkts) der Komponente 7.4 (Schulanpassung – Förderung grüner Kompetenzen und

Nachhaltigkeit an Universitäten (REPowerEU)). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 entsprechend geändert werden.

- (7) Tschechien hat erläutert, dass 87 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen und den Durchführungsbeschluss des Rates zu vereinfachen – die Ziele dieser Maßnahmen würden weiterhin erreicht. Dies betrifft die Reform 1 (Bedingungen für die Verwaltung des Qualitäts-Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs), die Investition 1 (Digitale Dienste für Endnutzer) und die Investition 4 (Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich) der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), die Investition 1 (Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme), die Investition 2 (Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste), die Investition 3 (Cybersicherheit), die Investition 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit), die Investition 6 (Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich), die Reform 1 (Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten) und die Reform 2 (Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste) der Komponente 1.2 (Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung), die Reform 1 (Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze), die Reform 2 (Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems), Investition 1 (Aufbau leistungsfähiger Konnektivität) und Investition 4 (Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten) der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Investition 2 (Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)), Investition 6 (Demonstrationsprojekte für 5G für Städte und Industriegebiete), Investition 9 (Fonds für die Entwicklung von Vorfeldinvestitionen, strategischen digitalen Technologien oder Spin-offs), Investition 11 (Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU) und Investition 12 (Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur) der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-ups und neue Technologien), Investition 1 (Europäische Digitale Innovationszentren), Investition 3 (Digitaler Wandel von Unternehmen) und Investition 5 (IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (Beihilfen)) der Komponente 1.5 (Digitaler Wandel von Unternehmen), Reform 1 (Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Raumordnungsgesetzes in die Praxis) und Investition 1 (Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Raumplanung und Baupolitik) der Komponente 1.6 (Beschleunigung und Digitalisierung des Gebäudeprozesses), Reform 1 (Gesetz über Datenverwaltung und kontrollierten Datenzugang) und Investition 2 (Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste) der Komponente 1.7 (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung), Investition 1 (Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur) und Investition 3 (Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)) der Komponente 2.1 (Nachhaltiger Verkehr), Investition 2 (Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen) der Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen), Investition 1 (Bau von Infrastrukturen für den öffentlichen Nahverkehr in Prag), Investition 2 (Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen), Investition 3 (Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Wohngebäude), Investition 4

(Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge für private Unternehmen) und Investition 6 (Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (batteriebetriebene Oberleitungsbusse und Niederflur-Straßenbahnen) für den öffentlichen Nahverkehr in der Stadt Prag) der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität), Investition 1 (Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden für Energieeinsparungen), Investition 3 (Unterstützung der Projektvorbereitung im Bereich Energieeinsparungen) und Reform 1 (Bildungsmaßnahmen für Nachhaltigkeit und Sensibilisierung für den Klimawandel) der Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftschutz), Reform 2 (Abschluss der Tschechien-Zirkularstrategie 2040), Investition 1 (Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden), Investition 2 (Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen) und Investition 3 (Wassereinsparung in der Industrie) der Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser), Investition 1 (Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen), Investition 2 (Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Brachflächen im Eigentum von Gemeinden und Regionen zur unternehmensfremden Nutzung) und Investition 3 (Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Brachflächen im Eigentum von Gemeinden und Regionen zur gewerblichen Nutzung) der Komponente 2.8 (Revitalisierung von Brachflächen), Investition 1 (Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno), Investition 2 (Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen), Investition 3 (Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten) und Reform 2 (Festlegung von Landschaftspolitik und -planung) der Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), Reform 1 (Rechtsakt über erschwinglichen Wohnraum), Investition 1 (Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen), Investition 2 (Nachrangige Darlehensfazilität) und Investition 3 (Koinvestitionsfazilität) der Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum), Reform 1 (Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung), Investition 1 (Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften) und Investition 2 (Digitale Ausrüstung für Schulen) der Komponente 3.1 (Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung), Reform 1 (Umgestaltung der Universitäten zur Anpassung an neue Formen des Lernens und die sich ändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarkts), Reform 2 (Unterstützung benachteiligter Schulen) und Investition 1 (Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten) der Komponente 3.2 (Anpassung der Schulprogramme), Reform 1 (Steigerung der Effizienz, Kundenorientierung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung) der Komponente 4.4 (Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung), Investition 1 (Unterstützung der regionalen Kultur- und Kreativbranche), Investition 2 (Digitalisierung der Kultur- und Kreativbranche) und Investition 3 (Kreativgutscheine und Design-Gutschriften) der Komponente 4.5 (Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche), Investition 1 (Öffentliche Förderung von Forschung und Entwicklung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandter Sozialwissenschaften) der Komponente 5.1 (Hervorragende Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor), Investition 1 (Förderung der Einführung von Innovationen in die Unternehmenspraxis), Investition 2 (Unterstützung der FuE-Zusammenarbeit (im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie)), Investition 3 (Forschungs- und Entwicklungsbihilfen im Umweltbereich), Investition 5 (Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie), Investition 6 (Forschungs- und Entwicklungsbihilfen im Verkehrsbereich) und Investition 7 (Forschungs- und Entwicklungsbihilfen im Umweltbereich) der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die

Geschäftspraxis), Reform 1 (Strategisch verwaltetes und international wettbewerbsfähiges FEI-Ökosystem) der Komponente 5.3 (Strategisch verwaltetes und international wettbewerbsfähiges FuE-Ökosystem), Investition 1 (Einrichtung des Intensivmedizin-Simulationszentrums) und Investition 3 (Errichtung eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin) der Komponente 6.1 (Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems), Reform 2 (Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen), Investition 1 (Einrichtung des tschechischen Instituts für Onkologie), Investition 2 (Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hämatoonkologischer Pflege) und Investition 3 (Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Krebsprävention und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk Institute of Oncology) der Komponente 6.2 (Nationaler Plan zur Stärkung der onkologischen Prävention und Pflege), Investition 1 (Bau, Erneuerung und Modernisierung von Verteilernetzen), Investition 2 (erweiterte Maßnahme Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen) Nutzung von Photovoltaik) und Reform 3 (Verbesserung der Berechenbarkeit, Transparenz und Verfügbarkeit des Netzanschlussprozesses) der Komponente 7.1 (Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU)), Reform 1 (Energiegemeinschaften) und Reform 3 (Rechenzentrum für Strom) der Komponente 7.2 (Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPowerEU)), Reform 1 (Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen) und Reform 2 (Leitlinien und methodische Anleitung sowie Schulungen für das Beratungssystem) der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)), Reform 1 (Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Zielvorgaben für emissionsfreie Mobilität), Reform 3 (Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff), Reform 4 (Grundvoraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe) und Investition 1 (erweiterte Maßnahme: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge für private Unternehmen) der Komponente 7.5 (Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU)), die Investition 1 (Elektrifizierung der Region Brno) der Komponente 7.6 (Elektrifizierung des Schienenverkehrs (REPowerEU)) und die Reform 2 (Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien) der Komponente 7.7 (Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (REPowerEU)). Auf dieser Grundlage hat Tschechien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Nach der Streichung von Maßnahmen und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Tschechien beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen und eine Maßnahme hinzuzufügen. Dies betrifft die Investition 3 (Cybersicherheit) der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), die Investition 5 (Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen) der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität), die Investition 2 (Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen) der Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftschutz) und die Investition 3 (Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden) der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)). Auf dieser Grundlage hat Tschechien

beantragt, den Stand der Umsetzung von drei Maßnahmen (Investition 3 (Cybersicherheit) der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), Investition 5 (Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen) der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität) und Investition 2 (Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen) der Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftschutz) zu erhöhen und eine neue Maßnahme (Investition 3 (Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden) der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU))) hinzuzufügen.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Tschechien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (11) Aus Sicht der Kommission haben die von Tschechien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 enthaltene positive Bewertung in Bezug auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (12) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 42,73 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 98,63 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (13) Die Änderungen in Bezug auf den Beitrag zum grünen Wandel betreffen die Änderungen der Klimamarkierungen und die Umschichtung von Finanzmitteln zwischen der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz staatlicher Gebäude) und der Investition 3 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude) der Komponente 2.2 (Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor), der Investition 2 (Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen) und der Investition 5 (Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen) der Komponente 2.4 (Saubere Mobilität), der Investition 2 (Ersatz ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen) der Komponente 2.5 (Gebäuderenovierung und Luftschutz), der Investition 1 (Infrastruktur für das Recycling von Gebäuden) der Komponente 2.7 (Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser), der Investition 3

(Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten) und der Investition 4 (Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel) der Komponente 2.9 (Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre), der Investition 2 (Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen), der Investition 3 (Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur) und der Investition 4 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder) der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), der Investition 1 (Entwicklung einer neuen Reihe von Quasi-Eigenkapital-Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Unterstützung des Unternehmertums) der Komponente 4.2 (Neue Quasi-Eigenkapital-Instrumente zur Förderung des Unternehmertums und zur Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank) und der Reform 1 (Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen), der Reform 2 (Leitlinien und methodische Anleitung sowie Schulungen für das Beratungssystem), der Investition 1 (Erbringung von Beratungsdiensten für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor) und der Investition 2 (Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Wohngebäuden) der Komponente 7.3 (Umfassende Reform der Beratungsdienste für die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPowerEU)). Der Gesamtbeitrag zum Klimaschutzziel ändert sich dadurch geringfügig. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (14) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,39 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (15) Die Änderungen in Bezug auf den Beitrag zum digitalen Wandel betreffen die Umschichtung von Finanzmitteln zwischen der Reform 2 (elektronische Gesundheitsdienste) der Komponente 1.1 (Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen), der Investition 3 (Cybersicherheit) und der Investition 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit) der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme), der Investition 2 (Übernahme von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G) und der Investition 3 (Unterstützung der Entwicklung mobiler 5G-Infrastrukturen in investitionsintensiven ländlichen Gebieten) der Komponente 1.3 (Digitale Netze mit hoher Kapazität), Investition 10 (Internationalisierung von Unternehmen) der Komponente 1.4 (Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-ups und neue Technologien), Investition 1 (Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen) der Komponente 3.3 (Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung), Investition 4 (Förderung von Forschung und Entwicklung in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) der Komponente 5.2 (Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis). Dadurch verringert sich der Gesamtbeitrag zum

Digitalisierungsziel geringfügig. Der begrenzte Umfang der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

Kosten

- (16) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (17) Für die Kostenbewertung des ursprünglichen RRP aus dem Jahr 2021 legte Tschechien Schätzungen vor, die für die meisten Kosten für RRP-Maßnahmen angemessen gerechtfertigt waren und sich auf angemessene Belege und Verfahren stützten. Kosteninformationen und Belege wurden in mittlerem Umfang vorgelegt. Es gab keine Hinweise darauf, dass die allgemeine Angemessenheit, Plausibilität und Zusätzlichkeit der Kostenschätzungen beeinträchtigt werden würde.
- (18) Tschechien hat für die meisten geänderten bzw. neuen Investitionen und Reformen, denen im aktualisierten RRF Kosten zugeordnet werden, individuelle Kostenschätzungen vorgelegt und diese über eine Reihe von Quellen gerechtfertigt. Was die geänderten Maßnahmen angeht, beruht die Aktualisierung entweder auf denselben Annahmen oder wird auf der Grundlage der Ergebnisse von Ausschreibungen für laufende ähnliche Vorhaben oder gar auf den Ergebnissen der Ausschreibungen für genau dasselbe Vorhaben, wenn mit seiner Umsetzung bereits begonnen wurde, angepasst. Bei den neu eingeführten Maßnahmen wurden die Kosten anhand von Bottom-up-Ansätzen unter Bezugnahme auf Marktpreise oder Preise ähnlicher Einheiten bei früheren Investitionen für die wichtigsten Kostenfaktoren oder anhand von Kostenschätzungen berechnet, die aus den Kostenrechnungsdaten für ähnliche vorgenommene Investitionen abgeleitet wurden. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als angemessen erachtet. Die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP steht mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen im Einklang. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des RRP als plausibel erachtet. Tschechien hat hinreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung der Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (19) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat Tschechien diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241.

(ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

(EU) 2024/795 zuerkannt wurde. Tschechien hat jedoch keine Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, in den geänderten RRP aufgenommen, und zwar aufgrund der niedrigeren geschätzten Gesamtkosten des RRP.

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (21) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Tschechiens belaufen sich auf 8 752 357 444 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Tschechien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Tschechien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 8 409 179 142 EUR betragen. Daher bleibt der Tschechien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (22) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Tschechien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 818 136 635 EUR erhalten. Nach der Übertragung der Investition 5 (Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit) der Komponente 1.2 (Digitale öffentliche Verwaltungssysteme) und der Investition 3 (Koinvestitionsfazilität) der Komponente 2.10 (Erschwinglicher Wohnraum) auf Beihilfen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Tschechien nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensressourcen zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umsetzungsgrades bestehender Maßnahmen im Rahmen des RRP zu verwenden. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Tschechien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Tschechien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Tschechien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 343 142 953 EUR herabgesetzt werden.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vollständig ersetzt werden.
- (24) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten RRP Tschechiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2
Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Tschechien ein Darlehen in Höhe von maximal 343 142 953 EUR zur Verfügung.“

2. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 720 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens**

{SWD(2025) 376 final}

DE

DE

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

A. KOMPONENTE 1.1: DIGITALE DIENSTE FÜR BÜRGER UND UNTERNEHMEN

Mit dieser Komponente des tschechischen Plans wird die Bewältigung der Herausforderung der beginnenden Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste unterstützt, indem die Zahl und Benutzerfreundlichkeit digitaler öffentlicher Dienste für Bürger und Unternehmen erhöht und eine kohärente, hochwertige Datenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung sichergestellt wird. Den Ergebnissen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI 2020) zufolge weist Tschechien ein unterdurchschnittliches Niveau der Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste für Bürger und Unternehmen auf.

Ziel dieser Komponente ist die Schaffung kundenorientierter Portale (Bürger, Justiz, Unternehmer, Gesundheitsversorgung) und die Förderung der Erleichterung des Datenaustauschs und der Datenverwaltung innerhalb der Verwaltung im Einklang mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung.

Bei der Durchführung der Reformen im Rahmen dieser Komponente wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für eine solide Verwaltung der Datenbanken und einen kontrollierten Datenzugang gegeben sind. Sie erleichtern auch die Bereitstellung von eHealth-Lösungen, einschließlich der Entwicklung eines eHealth-Portals, einer stärkeren Vernetzung und Interoperabilität der Gesundheitsdienstleister und der zentralen Aufzeichnungen, der Telemedizin und der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten.

Ziel der Investitionen ist die Durchführung von 22 Projekten zur Verbesserung der elektronischen Behördendienste für Endnutzer und von fünf Projekten zur Verbesserung des Zugangs zu offenen Daten in der öffentlichen Verwaltung. Mit der Komponente wird auch die Digitalisierung des Justizsystems vorangetrieben, indem die Gerichte mit audiovisuellen Aufzeichnungs- und Datenproduktionseinrichtungen ausgestattet werden und ein Justizportal eingerichtet wird, das den betroffenen Parteien einen einfachen Zugang und digitale Dienste bietet.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur legen soll, der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2020, wonach Tschechien *den Ausbau elektronischer Gesundheitsdienste stärken* soll, und der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen unterstützen soll, indem es den Verwaltungsaufwand verringert und Investitionen auf den digitalen Wandel konzentriert, unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung eines hochwertigen Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs

Ziel dieser Maßnahme ist es, einen qualitativ hochwertigeren Rahmen für die Datenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Die Reform besteht darin, eine Datenprüfung der

zentralen Regierungsstellen abzuschließen und eine Strategie für den kontrollierten Zugang zu Daten anzunehmen.

Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)

Ziel dieser Maßnahme ist die weitere Digitalisierung des Gesundheitssektors. Die Maßnahme besteht in der Einführung neuer oder besserer Telemedizin- oder elektronischer Gesundheitsdienste und der Anbindung von Gesundheitsdienstleistern an das Interoperabilitätssystem.

Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Zugang von Bürgern und Unternehmen zu digitalen öffentlichen Diensten zu vereinfachen. Die Investition besteht in der Annahme von Projekten zum Aufbau des zentralen digitalen Zugangstors und von Digitalisierungsprojekten, die den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu digitalen öffentlichen Diensten und zur Anbindung des Informationssystems vereinfachen.

Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds

Mit der Investition werden Projekte zur Verbesserung der Qualität des nationalen Katalogs offener Daten finanziert: die Veröffentlichung von Codelisten, die in öffentlichen Datenbanken in der öffentlichen Verwaltung verwendet werden, die Entwicklung eines nationalen Katalogs offener Daten und die Verbesserung der Instrumente zur Erhöhung der Zahl der Produzenten offener Daten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen Katalog offener Daten veröffentlichen.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitale Dienste für die Justiz

Ziel der Investition ist es, die Transparenz des nationalen Justizsystems zu erhöhen, indem ein Justizportal eingerichtet wird, das die Cybersicherheitsanforderungen erfüllt und den Endnutzern Online-Dienste und Zugang zu Informationen bietet. Dieses Portal wird mit dem Bürgerportal vernetzt. Darüber hinaus werden Transparenz und Effizienz weiter erhöht, indem Gerichtsverhandlungsräume mit audiovisuellen Datenaufzeichnungsgeräten ausgestattet werden, um die Digitalisierung der Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen zu ermöglichen.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Investition 4: Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich

Ziel der Maßnahme ist es, Online-Anträge auf Wohngeld und den vollständigen elektronischen Datenaustausch mit Endnutzern in den Bereichen Sozialdienste und Beschäftigung zu unterstützen. Die Investition besteht in der Modernisierung des Selbstbedienungsportals für das Arbeitsamt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr	
1	Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung eines hochwertigen Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Meilenstein	Abschluss der Datenprüfung auf der Ebene der Zentralregierung und Annahme des Konzeptpapiers „Strategie für den kontrollierten Zugang zu Daten zur Gewährleistung der Bedingungen für das Qualitätsmanagement der Datenerhebung in der öffentlichen Verwaltung“ durch die Regierung, das die Grundlage für neue Rechtsvorschriften über das Datenmanagement bildet	Abschluss der Datenprüfung von Stellen der Zentralregierung (insgesamt 32 Einrichtungen) und Annahme des Strategiekonzepts durch die Regierung			4. QUARTAL	2023	Die Datenprüfung und die daraus resultierende Strategie dienen als Grundlage für die Ausarbeitung von Gesetzesänderungen zur Einbeziehung einer guten Datenverwaltung in die öffentliche Verwaltung im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen und dem geplanten europäischen Daten-Governance-Rechtsakt.	
3	Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Meilenstein	Festlegung von Interoperabilitätsnormen im Einklang mit dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für die Telediagnose	Annahme von Normen und Vorschriften durch das Gesundheitsministerium			Q1	2022	Die Maßnahme legt die Standards, Vorschriften und Anforderungen für die Interoperabilität der Gesundheitsdienstleister fest und dient als Grundlage für die Anpassung der Gesundheitssysteme. Es werden Regeln für telediagnosische Dienste festgelegt, um die Bedingungen für die Erbringung dieser Dienste festzulegen.	
4	Reform 2: elektronische	Ziel	Akzeptanz von Projekten zur			0	8	4. QUARTAL	2025	Annahme von Projekten für neue Telediagnos- und elektronische Gesundheitsdienste durch den bzw.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
6	Gesundheitsdienste (eHealth)		Bereitstellung neuer Telemizin- und elektronischer Gesundheitsdienste	Bereich Telemizin und elektronische Gesundheitsdienste				1. QUARTAL	2025
7	Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Anbindung der Gesundheitsdienstleister an das Interoperabilitätsystem		0	10		4. QUARTAL	2025
8	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Uneingeschränkter Betrieb des zentralen digitalen Zugangstors	Inbetriebnahme des zentralen digitalen Zugangstors, über das die Dienste für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereitgestellt werden				4. QUARTAL	2023
9	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Fertigstellung neuer Informationssysteme	Erfolgreiche Modernisierung bestehender Systeme und Entwicklung neuer Systeme				4. QUARTAL	2024

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
10	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Ziel	Akzeptierte Digitalisierungsprojekte	erbringen					Teil (Phase 1) des NUKIB-Portals.
11	Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Meilenstein	Erweiterung des nationalen Katalogs offener Daten um erweiterte Funktionen	Erweiterter nationaler Katalog offener Daten mit erweiterten Funktionen und Diensten	Anzahl der Projekte	0	10	4. QUARTA L	2025 Mindestens zehn vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von den öffentlichen Auftraggebern akzeptierte Projekte zielen darauf ab, den Zugang von Bürgern und Unternehmen zu digitalen öffentlichen Diensten und zur Verbindung von Informationssystemen zu vereinfachen.
12	Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Erhöhung der Zahl der Open-Data-Produzenten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen Open-Data-Katalog veröffentlichen	Zahl der neuen öffentlichen Einrichtungen	23	100		4. QUARTA L	2022 Das Ziel soll dazu führen, dass 77 neue Stellen offene Daten in der öffentlichen Verwaltung veröffentlichen.
245	Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Erhöhung der Zahl neuer oder verbesselter offener Datensätze, die im nationalen Katalog offener Daten veröffentlicht werden	Anzahl der Datensätze	0	125		4. QUARTA L	2024 125 neue oder verbesserte offene Datensätze (z. B. Codelisten, verbindliche Daten oder statistische Daten), die im nationalen Katalog offener Daten veröffentlicht werden.
13	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz, Digitale Dienste für die	Meilenstein	Einführung einer neuen Technologieplattform des Justizportals, über die den Bürgern	Aktualisierung und vollständiger Betrieb des Justizportals mit				4. QUARTA L	2023 Mit der Maßnahme wird ein neues Justizportal geschaffen, das mit dem Bürgerportal verbunden ist. Funktionalitäten und Gestaltung werden im Anschluss an eine Bedarfsanalyse und Nutzerumfragen festgelegt. Die Neugestaltung des

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Justiz			digitale Dienste zur Verfügung gestellt werden und die mit dem zentralen Bürgerportal verbunden wird	erweiterten Funktionen					Portals Justice.cz wird in acht Paketen thematisch ähnlicher Websites umgesetzt. Jedes Paket soll aus einer nutzerorientierten Erhebungsphase und einer inhaltlichen Gestaltungsphase bestehen.
14	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitale Dienste für die Justiz	Ziel		Ausstattung der Gerichtssäle mit audiovisuellen Datenaufzeichnungsgeräten	Anzahl der Gerichtssäle	370	1 100	4. QUARTAL	2023	Im Rahmen der Maßnahme wird audiovisuelle Ausstattung für Gerichtssäle beschafft, um die digitale Aufzeichnung von Anhörungen und Verfahren für mehr Transparenz zu ermöglichen.
246	Investition 4: Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich	Meilenstein		Verbessertes Selbstbedienungssporta für das Arbeitsamt	Verbessertes Selbstbedienungssporta für das Arbeitsamt			4. QUARTAL	2025	Akzeptanz der Aufrüstung des Selbstbedienungssportals für das Arbeitsamt mit mindestens drei Funktionen durch den bzw. die öffentlichen Auftraggeber.

B. KOMPONENTE 1.2: DIGITALE SYSTEME DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Herausforderung zu bewältigen, den digitalen Wandel in der tschechischen öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen und die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen öffentlichen Einrichtungen zu fördern.

Sie zielt darauf ab, die Entwicklung eines vernetzten Datenpools der IT-Systeme der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen und die Komponente 1.1 zu unterstützen und zu ermöglichen, die die Ausweitung der für Endnutzer bereitgestellten elektronischen Behördendienste unterstützt. Im Rahmen der Komponente werden zentrale Register, einschließlich Gesundheitsregister, entwickelt und Datenbanken der öffentlichen Verwaltung und einschlägige IT-Systeme miteinander verbunden, um die Komplexität der Verfahren für Unternehmen und Bürger zu verringern und einen sicheren Datenaustausch innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten.

Die Durchführung der Reformen im Rahmen dieser Komponente zielt darauf ab, einen standardisierten und kohärenten Ansatz für die Entwicklung von Informationssystemen für die Agenda in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten. Sie stellen Fachwissen und Beratungsdienste über Kompetenzzentrum bereit. Sie entwickeln und konsolidieren auch die fragmentierten Gesundheitsregister, um sie auf die Bereitstellung gemeinsamer Dienste und den Informationsaustausch vorzubereiten.

Die Investitionen konzentrieren sich auf die Entwicklung und Vernetzung von Kernregistern, die Förderung der Vernetzung und Aktualisierung altersbezogener Agenda-Informationssysteme, Investitionen in Ausrüstung und Infrastruktur für E-Justiz-Dienste und die Verbesserung der Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019/3, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur legen soll, der länderspezifischen Empfehlung 2020/1, wonach Tschechien den Ausbau elektronischer Gesundheitsdienste stärken soll, und der länderspezifischen Empfehlung 2020/3, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen unterstützen soll, indem es den Verwaltungsaufwand verringert und Investitionen auf den digitalen Wandel konzentriert.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme

Ziel dieser Maßnahme ist es, Projekte zu unterstützen, die darauf abzielen, Back-End-Informationssysteme zu aktualisieren und miteinander zu verbinden, um neue und verbesserte Dienste für Bürger und Unternehmen in den Bereichen Beschäftigungspolitik, soziale Sicherheit, medizinische Beurteilung, Statistik, Pass, Visa und Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Projekte, die zur Schaffung oder Modernisierung von insgesamt mindestens zehn Informationssystemen führen.

Investition 2: Entwicklung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklung der digitalen Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht aus einem neuen Rechenzentrum, einer eGovernment-Cloud für Rechendienste und Projekten zur Modernisierung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste, die unter anderem die Verbesserung der Netzkapazität und der Cybersicherheit, die Modernisierung der nationalen Zertifizierungsbehörde, den Ausbau von Rechenzentren und Speichern, die Modernisierung wichtiger Register, die Verbesserung der nationalen Identitäts- und Authentifizierungsstelle und die Entwicklung interoperabler Systeme und Schnittstellen umfassen können.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Cybersicherheit

Die Investition zielt darauf ab, die Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung und der IKT-Infrastruktur und Informationssysteme im Gesundheitswesen zu erhöhen. Die Maßnahme umfasst Projekte mit Schwerpunkt auf i) der Modernisierung und dem Ausbau der Kapazitäten der Polizei zur Erkennung, Erkennung und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und IKT-Vorfällen und ii) der Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen.

Reform 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten

Ziel dieser Maßnahme ist die Bereitstellung von Beratungsdiensten und gemeinsamen Standards in der gesamten öffentlichen Verwaltung, um die kohärente Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 zu gewährleisten. Diese Maßnahme besteht in der Einrichtung von drei Kompetenzzentren (Cybersicherheit, elektronische Gesundheitsdienste; E-Government-Kompetenzzentren) in der öffentlichen Verwaltung.

Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Schaffung einer kohärenten eHealth-Infrastruktur zu beschleunigen und zu erleichtern. Die Maßnahme umfasst die Ausweitung der gemeinsamen Arzneimittelregistrierung (ePrescription) auf Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe und elektronische Gutscheine für Medizinprodukte sowie Projekte zur Konsolidierung und Verbesserung der elektronischen Gesundheitsinfrastruktur, die unter anderem die Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in der Nutzung elektronischer Gesundheitssysteme oder Bildungsmaßnahmen umfassen können.

Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für digitale Justiz

Ziel der Investition ist es, das Arbeitsumfeld des Justizsystems zu modernisieren und die Fortsetzung der Arbeit in Zeiten begrenzter physischer Kontakte zu ermöglichen und so die Widerstandsfähigkeit des nationalen Justizsystems zu erhöhen. Die Investition besteht aus drei miteinander verbundenen Projekten, die Folgendes umfassen: i) die Analyse der Datennutzung und die Kartierung des Digitalisierungsbedarfs im Justizsektor sowie die Einrichtung eines Datenlagers und die Erhöhung der Speicherkapazität, ii) die Erhöhung der Kapazität der Infrastruktur für den Fernzugriff und iii) die Erhöhung der Zahl der ausgestatteten Videokonferenzräume für die Justiz.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 6: Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung der Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Sozialpolitik. Diese Maßnahme besteht in der Modernisierung von mindestens sechs Informationssystemen.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
15	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Implementierung und Betrieb der Systeme CzechPOINT 2.0 und CAAIS	Das System CzechPOINT 2.0 (in Bezug auf Bürger und Beamte) und der zentrale Authentifizierungsraum der öffentlichen Verwaltung, das sogenannte CAAIS (für Beamte), sind einsatzbereit.				4. QUARTA L	Mit dem Etappenziel soll das System CzechPOINT 2.0 eingeführt werden, das der Öffentlichkeit das Spektrum der unterstützten Dienste, Ausszüge aus Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung und die Möglichkeit bietet, ausgefüllte Formulare bei der staatlichen Verwaltung einzureichen oder mit ihr zu kommunizieren. Der Meilenstein umfasst auch das Informationssystem für die zentrale Authentifizierung (CAAIS). Das Etappenziel gilt als erreicht, wenn beide Teile umgesetzt sind und den Endnutzern zur Verfügung stehen.
16	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Erfolgreiche Auführung und erfolgreicher Betrieb geänderten Gesetzes über Reisedokumente und Modernisierung des Visasystems EVC2-Visumsystems	Änderung des ePasystems gemäß dem geänderten Gesetz über Reisedokumente und Modernisierung des Visasystems EVC2-Visumsystems				4. QUARTA L	Das Tagesordnungsinformationssystem ePas wird gemäß der Änderung des Gesetzes über Reisedokumente Nr. 329/Slg. 1999 geändert und steht den Endnutzern zur Verfügung. Das EVC2-Visumsystem wird im Einklang mit dem Einreise-/Ausreisesystem (EES) mit Kurz- und Langzeitvisa-Funktionen aufgerüstet und steht für Tests gemäß dem euNIS-Programm zur Verfügung.
18	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Ziel	Auftragsvergabe für die Durchführung der aufgeführten Informationssystemprojekte, die die Back-End-Basis für die Entwicklung der Informationssysteme für die öffentliche Verwaltung bilden	Anzahl	0	8		Q2	Das Ziel wird durch die Vergabe von Aufträgen für mindestens die folgenden Projekte erreicht: 1. Zentralisierung des Systems für Selbständige 2. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten 3. Portal und Formularlösung für das Innensenministerium 4. Ärztlicher Beurteilungsdienst 5. Optimierung des Datensarchivs für die Sozialversicherungsverwaltung 6. Entscheidungsdatenbank und gerichtlicher Anonymisierung 7. Zentrale Authentifizierungsstelle für das

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
19	Investition 1: Entwicklung von Informationsystemen	Ziel	Neue oder modernisierte Informationssysteme		Anzahl der Informationssysteme	0	8	4. QUARTA L	2025	Acht neue oder modernisierte Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung, die vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von den öffentlichen Auftraggebern akzeptiert werden.
20	Investition 2: Entwicklung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Fertigstellung eines voll funktionsfähigen softwaredefinierten Rechenzentrums einschließlich Datencontainern	Erfolgreiche Erprobung und Annahme der Bereitstellung eines neuen Rechenzentrums durch das Ministerium für Arbeit und Soziales				4. QUARTA L	2022	Das Etappenziel gilt als erreicht, sobald das neue Rechenzentrum voll funktionsfähig ist und den Endnutzern zur Verfügung gestellt wurde.
21	Investition 2: Entwicklung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Projekte zur Modernisierung der zentralen Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste	Abnahmeprotokolle				Q1	2025	Abnahmeprotokolle, die von den öffentlichen Auftraggebern für mindestens zehn Projekte zur Modernisierung der zentralen Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste herausgegeben werden. Die geförderten Tätigkeiten können unter anderem die Verbesserung der Netzkapazität und der Cybersicherheit, die Modernisierung der nationalen Zertifizierungsbehörde, den Ausbau von Rechenzentren und -speichern, die Modernisierung wichtiger Register, die Verbesserung der nationalen Identitäts- und Authentifizierungsstelle und die Entwicklung interoperabler Systeme und Schnittstellen umfassen.
22	Investition 2: Entwicklung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Kommunikation und IT-Systeme für das Datenzentrum Zelenec	Akzeptierte Kommunikations- und IT-Systeme				Q2	2026	Abnahme der Co-communication- und IT-Systeme für das Zelenec-Datenzentrum durch den bzw. die öffentlichen Auftraggeber. Dazu gehören Software für Cloud Computing und ein eGovernment-Cloud-Portal.
23	Investition 3:	Meilenstein	Modernisierung des	Inbetriebnahme des				4.	2022	Mit der Investition soll die Verfügbarkeit von

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
24	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Cybersicherheit			Sicherheitsinformations- und -ereignismanagement systems der Polizei Tschechiens und Ausweitung seiner Nutzung zum Schutz der Cybersicherheit weiteren auf fünf zusätzliche Informationssysteme, die auf der Grundlage einer Risiko- und Machbarkeitstudie ausgewählt wurden.	voll funktionsfähigen und modernisierten Systems für das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen sowie von fünf weiteren Informationssystemen, die auf der Grundlage einer Risiko- und Machbarkeitstudie ausgewählt wurden.		QUARTA L		Sicherheitsinformations- und Ereignismanagement- Sicherheitsüberwachungsinfrastruktur erhöht werden, die in der Lage ist, Sicherheitsvorfälle zu protokollieren und zu bewerten, und die Kapazitäten und Fähigkeiten der Polizei und des Innenministeriums in Tschechien erweitert werden, um Sicherheitsvorfälle und -vorfälle im IKT-Bereich auch aus der Ferne zu erkennen und darauf zu reagieren, wenn der Zugang zur Büroinfrastruktur begrenzt ist.	
25	Reformen 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten	Meilenstein	Ziel	Zahl der akzeptierten Cybersicherheitsprojekte	Anzahl der Projekte	0	60	4. QUARTA L	2025	Mindestens 60 vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von den öffentlichen Auftraggebern akzeptierte Cybersicherheitsprojekte.
27	Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein		Vollständiger Betrieb von drei Kompetenzzentren, die Beratungsdienste für Beförderungen erbringen, die im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 vorgesehenen Veränderungen in den Informationssystemen und im E-Government-Ökosystem umsetzen	Kompetenzzentren gelten als voll betriebsfähig, sobald Behörden Anträge auf Beratungsdienste gestellt und Kompetenzzentren offizielle Anträge auf Beratungsdienste genehmigt haben.		4. QUARTA L	2022	Drei Kompetenzzentren für elektronische Behördendienste, Cybersicherheit und elektronische Gesundheitsdienste erbringen Beratungsdienste für Beförderungen bei der Durchführung von Projekten im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben			
				Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
28	Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein	Akzeptanz von eHealth-Projekten	elektronische Gutscheine für Medizinprodukte	Verschreibung von Gutscheinen für Medizinprodukte erweitert.					
29	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für digitale Justiz	Meilenstein	Analyse der Datenverwaltung und -nutzung im Justizsektor und Einrichtung eines Datenlagers	Die Analyse wird vom Justizministerium genehmigt, und das Data Warehouse wird eingerichtet.				Q2	2022	Das Etappenziel umfasst eine Analyse zur Erfassung des Datennutzungs- und Datenverwaltungsbedarfs des Justizsektors und des Justizministeriums, die als Grundlage für die Vorbereitung künftiger Projekte zur Digitalisierung des Sektors dient und auch die Einrichtung eines Datenlagers für das Justizministerium umfasst.
30	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Zahl der Konferenzräume im Justizsystem, die neu ausgestattet und angeschlossen wurden, um Videokonferenzen zu ermöglichen	Erhöhung der Zahl der Konferenzräume im Justizsystem, die neu ausgestattet und angeschlossen wurden, um Videokonferenzen zu ermöglichen	Zahl der Sitzungssäle	170	470	4. QUARTA L	2022	Durch die Maßnahme wird die Zahl der mit Videokonferenz-Tools ausgestatteten Konferenzräume erhöht.
31	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Datenspeicherkapazität		Petabyte CAS-Nr.	0	2	4. QUARTA L	2024	Mit der Maßnahme sollen die Datenspeicherkapazitäten des Justizministeriums erhöht und die Infrastruktur für den digitalen Arbeitsplatz und die Telearbeit gestärkt werden.
249	Investition 6: Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich	Ziel	Verbesserte Informationssysteme im Bereich der Sozialpolitik		Anzahl	0	6	Q2	2026	Abnahme der Aufrüstung von sechs Informationssystemen im Bereich der Sozialpolitik durch den bzw. die öffentlichen Auftraggeber.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 5: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit

Ziel der Maßnahme ist es, die Investitionen in die Cybersicherheit im Rahmen der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung aufzustocken. Die Maßnahme besteht darin, die Zahl der geförderten Projekte zur Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen zu erhöhen.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
247	Investition 5: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Stärkung der Informationssysteme Projektvorschlägen gemäß dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Stärkung der Informationssysteme Projektvorschlägen gemäß dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit			Q1	2024	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Unterstützung der Stärkung von Informationssystemen gemäß dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit.
248	Investition 5: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Ziel	Zahl der angenommenen Cybersicherheitsprojekte zur Stärkung der Cybersicherheit in der öffentlichen Verwaltung	Anzahl der Projekte	10		Q1	2026	Mindestens 10 vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von den öffentlichen Auftraggebern akzeptierte Cybersicherheitsprojekte.

KOMPONENTE 1.3: DIGITALE NETZE MIT HOHER KAPAZITÄT

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans unterstützt die Bewältigung der Herausforderung des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN), um den Zugang zu Online-Diensten durch Internetanbindung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu maximieren. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Voraussetzungen für die Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten zu schaffen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur legen sollte (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), sowie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner Investitionen auf den digitalen Wandel legen sollte, insbesondere auf digitale Infrastruktur und Technologien mit hoher Kapazität (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Bei allen Infrastrukturinvestitionen müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder recycelt werden¹.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze

Ziel dieser Maßnahme ist es, Informationen über physische Infrastrukturen und Bauarbeiten im Bereich der elektronischen Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme umfasst i) das Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Einrichtung von Datenbanken für Investitionsprojekte, ii) die Digitalisierung von Informationen über die grundlegende räumliche Lage, den Verkehr und die technische Infrastruktur und iii) Messungen der Netzqualität.

Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausarbeitung des strategischen Rahmens für die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur für 5G-Netze. Diese Maßnahme besteht aus der Veröffentlichung von Studien zu zentralen Fragen der 5G-Einführung und der Veröffentlichung von Leitlinien zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung und des Ausbaus von 5G-Netzen.

¹ Insbesondere müssen die Wirtschaftsteilnehmer, die die Bauarbeiten durchführen, sicherstellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147) aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses aufgeführt sind) im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und eine andere stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien verwendet werden, vorbereitet werden.

Investition 1: Bau einer Hochleistungsverbindung

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Bau von Konnektivitätsnetzen mit sehr hoher Kapazität (VHC-Netze) zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der Anbindung von 230 Basis-Abrechnungseinheiten an Netze mit sehr hoher Kapazität.

Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G

Ziel dieser Maßnahme ist es, die 5G-Abdeckung der Verkehrskorridore zu verbessern. Diese Maßnahme umfasst den Bau neuer Basisstationen für Transceiver (BTS) auf ausgewählten Eisenbahnkorridoren, die Erleichterung der technischen Lösungen für die 5G-Versorgung von Eisenbahnwaggons und die Installation eines kooperativen intelligenten Verkehrssystems für Eisenbahnanwendungen (C-ITS).

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven weißen Gebieten im ländlichen Raum

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Abdeckung des 5G-Netzes in „weißen Flecken“ zu verbessern, d. h. in Gebieten, die noch nie mit einem Mobilfunksignal über 3G versorgt wurden und bei denen aufgrund der geringen erwarteten Rentabilität der Investition davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft nicht mit 5G-Basisnetzen versorgt werden. Diese Maßnahme umfasst den Bau von 30 Basis-Sende-/Empfangsstationen für 5G.

Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von F & E & I im Zusammenhang mit 5G-Netzen und -Diensten. Diese Maßnahme besteht in der Annahme von Projektberichten über 5G-Netze oder -Anwendungen.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele/ Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
32	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Inkrafttreten der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeiteten Maßnahmen zur Einrichtung einer Datenbank mit Investitionsvorhabenplänen und zur Erhöhung der Zahl der Messungen der Netzqualität	Bestimmung in den Rechtsakten, aus der das Inkrafttreten hervorgeht			Q2	2023	Die erforderlichen Anpassungen der Rechtsvorschriften treten in Kraft und die technischen Spezifikationen werden fertiggestellt, die beide darauf abziehen, Datenbanken über die Absichten im Bezug auf Investitionsprojekte im Sinne des Gesetzes Nr. 194/2017 Slg., Absätze 11 und 2 einzurichten und die Zahl der Qualitätsmessungen elektronischer Kommunikationsnetze zu erhöhen. Die nationale Regulierungsbehörde führt Ausschreibungsverfahren durch und erwirbt die erforderliche Ausrüstung. Qualität und Nutzbarkeit der bereitgestellten Informationen müssen verbindlichen technischen Parametern entsprechen.
33	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Daten für technische Karten	Beschaffung und Annahme von Daten			4. QUARTAL	2025	Erwerb und Akzeptanz von Standortdaten oder technischen Informationen physischer Infrastrukturen, z. B. für Objekte der grundlegenden räumlichen Lage oder Verkehrs- oder technische Infrastrukturen.
35	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Messung der Netzqualität	Messergebnisse online verfügbar			Q2	2025	Die Ergebnisse der Messungen der Netzqualität in allen 76 Bezirken und in Prag werden online zur Verfügung gestellt.
36	Reform 2: Unterstützung der Ziel	Veröffentlichung von Studien zur Verbesserung des 5G-Ausbaus durch das Ministerium für Industrie und Handel	Anzahl	0	25	4. QUARTAL	2024	Die Studien erstrecken sich insbesondere auf folgende Aspekte:	<ul style="list-style-type: none"> Anwendbarkeit von 5G-Funktionen und -Normen in einzelnen Sektoren und -Vorschläge für ihre technische Umsetzung und Regulierungmaßnahmen. Konzept und Nutzung des digitalen Zwingers der 5G-Netzinfrastruktur. Anwendbarkeit von FeMBMS (Further developed Multimedia Broadcast Multicast Service) in 5G-Netzen für Fernsehrundfunk und audiovisuelle Mediendienste, einschließlich einer Strategie für die

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<ul style="list-style-type: none"> • künftige Nutzung des 600-MHz-Bands für Fernsehrundfunk. • Nutzung von FRMCS (Future Railway Mobile Communication Systems) für Eisenbahnen mit eigenen Kanälen im 900-MHz-Band und im 1900-MHz-Band. • Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, die für 5G-Netze genutzt werden können. • Nutzung des 26-GHz-Bands für das 5G-Netz. • Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung passiver und aktiver Infrastrukturen • Nutzung eines 5G-Netzschneidesystems für öffentliche und private 5G-Netze. • Verknüpfung der Kommunikation über das Internet der Dinge (IoT) mit 5G-Netzen. • Nutzung von 5G-Netzen für den festen drahtlosen Zugang • Auswirkungen von Open RAN (Radio Access Network) und Open Core Access auf die Sicherheit von 5G-Netzen. • Flugkommunikationsplattformen (Drohnen, UAV, Ballone) und ihre Auswirkungen auf die Regulierung der elektronischen Kommunikation. • intelligente Funkumgebungen mit Anwendung von Online-Messungen elektromagnetischer Strahlung und intelligenten reflektierenden Oberflächen. • Entwicklung von 6G-Netzen in den Bändern über 100 GHz.
37	Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Meilenstein	Veröffentlichung von Leitlinien für den Aufbau von 5G-Netzen	Veröffentlichung der Förderrichtlinie	Q2	2025	Leitlinien für den Aufbau von 5G-Netzen werden veröffentlicht.			

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
38	Investition 1: Bau einer Hochleistungsverbindung	Meilenstein	Gewährung von Zuwendungsbeseiden für die Anbindung von Adressenpunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel	Mitteilung über die Gewährung von Zuwendungsbeseiden für den Anschluss von Adressenpunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel	4. QUARTA L	2024	Mitteilung über die Gewährung von Finanzhilfbeschlüssen für die Anbindung von Adressenpunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN). Die Auflorderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthalten eine Definition der förderfähigen Ausgaben, Bewertungsmodelle und -kriterien für die Auswahl und Bewertung von Projekten, Regeln für Antragsteller und Begünstigte sowie Leitlinien für Vorleistungssangebote.				
39	Investition 1: Bau einer Hochleistungsverbindung	Meilenstein	Anschluss von Basisabrechnungseinheiten an Netze mit sehr hoher Kapazität	Anschluss der Basisabrechnungseinheiten	Q1	2026	230 Basis-Abrechnungseinheiten werden an Netze mit sehr hoher Kapazität angeschlossen.				
40	Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Meilenstein	5G-Technologien für den Schienennverkehr	BTS-Bau, Abdeckung von Wagen, Installation von C-ITS	Q2	2026	Die Investition umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - neue grundlegende Send-/Empfangsstationen (BTS) sind zu bauen, und ein Tunnel ist mit 5G-Drähten auszustatten. - 5G-Signalabdeckung für 350 Eisenbahnwagen verbessert - Installation eines intelligenten Verkehrssystems für einen Eisenbahn-Anwendungsfall (C-ITS) 				
43	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven weißen Gebieten im ländlichen Raum	Meilenstein	Gewährung von Zuwendungsbeseiden für die Anbindung von Gemeinden mit hoher Kapazität	Mitteilung über die Gewährung von Zuwendungsbeseiden für die Anbindung von Gemeinden mit hoher Kapazität	4. QUARTA L	2024	Mitteilung über die Vergabe von Zuwendungsbeseiden für die Anbindung von Gemeinden mit hoher Kapazität. Die Auflorderung zur Einreichung von Vorschlägen enthält eine Definition der förderfähigen Ausgaben, Bewertungsmodelle und -kriterien für die Auswahl und Bewertung von Projekten, Regeln für Antragsteller und Begünstigte sowie Leitlinien für Vorleistungssangebote. Die Auswahlkriterien tragen				

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
				Ministerium für Industrie und Handel							den GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität Rechnung. Die Gemeinden müssen in Gebieten liegen, die noch nie von einem Mobilfunksignal über 3G abgedeckt wurden und bei denen aufgrund der geringen erwarteten Rentabilität der Investition davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft nicht von 5G-Basisnetzen abgedeckt werden. Diese Gebiete werden im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt.
44	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Entwicklung der 5G- Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven weißen Gebieten im ländlichen Raum	Ziel	Bau von Basisstationen für Sende- und Empfangsgeräte	Anzahl	0	30	Q1	2026		30 neue grundlegende Sende-/Empfangsstationen sind zu bauen.	
45	Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Meilenstein	Vergabe von Finanzhilfebeschlüssen für die Gewährung von Finanzhilfen für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G- Netzen				4. QUARTA L	2024		Mitteilung über die Gewährung von Finanzhilfen für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel. Der Schwerpunkt der Projekte liegt auf der Nutzung von 5G-Anwendungen in der Industrie und bei Diensten, die den Einsatz von Technologien unterstützen, z. B. Automatisierung, Robotisierung, künstliche Intelligenz oder virtuelle oder erweiterte Realität. Zu den potenziellen Begünstigten gehören Unternehmen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.	
46	Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Meilenstein	Projekt im Zusammenhang mit 5G-Netzen				4. QUARTA L	2025		Mindestens 22 Projektberichte von Empfängern werden von den Behörden akzeptiert.	

D. KOMPONENTE 1.4: DIGITALE WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT, INNOVATIVE START-UP-UNTERNEHMEN UND NEUE TECHNOLOGIEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung zu bewältigen, die Digitalisierung und Einführung neuer Technologien durch Unternehmen, einschließlich KMU, zu erleichtern. Sie zielt auch darauf ab, eine Stelle einzurichten, die die Projekte mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel der Wirtschaft koordiniert, die Entwicklung und Einführung ausgewählter strategischer Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, unterstützt und das Innovationsökosystem, insbesondere für Start-up-Unternehmen, verbessert, unter anderem durch verstärkte Verbindungen zwischen Hochschulen und Unternehmen. Die geplanten Investitionen dürfen den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Start-up-Unternehmen und KMU, unter anderem durch FinTech- und Frühphasenfinanzierungslösungen, sowie den Zugang zu Schulungs- und Testeinrichtungen fördern, um zur Einführung neuer digitaler Technologien beizutragen. Die Komponente weist Synergien mit den Komponenten 1.3 [Digitale Netze mit hoher Kapazität] und 1.5 [Digitaler Wandel von Unternehmen] des tschechischen Plans auf, die dazu beitragen, den Zugang zu Netzen mit hoher Kapazität und die Digitalisierung der Unternehmen anzugehen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 unterstützt, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur legen und die Hindernisse beseitigen soll, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen, sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen unterstützen soll, indem es verstärkt auf Finanzierungsinstrumente zurückgreift, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, Investitionen auf den digitalen Wandel, insbesondere in digitale Infrastruktur und Technologie mit hoher Kapazität, zu konzentrieren, den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen sicherzustellen und die öffentlich-private Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung zu verbessern.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Insbesondere müssen die Ergebnisse des FuI-Prozesses auf der Ebene ihrer Anwendung technologienneutral sein (d. h. sie müssen auf alle verfügbaren Technologien, einschließlich Technologien mit geringen Auswirkungen, angewandt werden), und die Maßnahme muss FuI, die sich auf „braune FuI-Elemente“ (d. h. Kohle, Braunkohle, Öl/Erdöl, Erdgas, das nicht unter Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen fällt, blauen und grauen Wasserstoff, Verbrennungsanlagen und Deponien) bezieht, von vornherein ausschließen.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Institutionelle Reform des Managementsystems für den digitalen Wandel, einschließlich der RIS-3-Strategie

Die institutionelle Reform zielt darauf ab, die Organisationsstruktur zur Überwachung des digitalen Wandels zu vereinfachen. Der neu eingesetzte Ausschuss für den digitalen Wandel (DTC) stimmt sich zwischen privaten und öffentlichen Interessenträgern ab.

Darüber hinaus umfasst sie die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im Rahmen des Ausschusses für den digitalen Wandel, die für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente zuständig ist.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt.

Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien

Ziel der Reform ist der Aufbau eines Netzes von Qualitätsmanagement- und Produktzertifizierungsbehörden sowie der Austausch bewährter Verfahren, insbesondere in strategischen Sektoren wie der Luftfahrt und der Medizinprodukteindustrie. Mit der Reform werden Tätigkeiten unterstützt, die Zertifizierungsverfahren oder den Erwerb von Ausrüstung erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf der Luftfahrt und Medizinprodukten liegt. Die Komponente umfasst auch Beratungsdienste für Unternehmen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung. Die Reform umfasst auch die Schaffung von Bildungskursen, die den Interessenträgern zum Zertifizierungsverfahren zur Verfügung stehen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt.

Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)

Ziel dieser Investition ist die Einrichtung der zentralen europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (CEDMO). Diese Maßnahme besteht in der Gründung eines Konsortiums, der Ausweitung seiner Tätigkeiten und der Veröffentlichung von Studien über Desinformation und KI.

Investition 5: Europäische Infrastruktur für Blockchain-Dienste (kompatibel mit EBSI) DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU

Mit der Maßnahme wird die Umsetzung eines Anwendungsfalls unterstützt, dessen Schwerpunkt auf der Schaffung einer europaweiten DLT-Anleiheplattform (Distributed Ledger Technology) für die Fremdfinanzierung von KMU liegt. Das Vorhaben trägt dazu bei, KMU den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, die Kosten zu senken und die Transparenz zu erhöhen, und ist mit der EBSI vereinbar.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 6: Demonstrationsprojekte für Anwendungen in Städten und Industriegebieten

Ziel dieser Investition ist es, die praktische Anwendung digitaler Technologien in Städten oder in der Industrie vorzustellen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Demonstrationsprojekte zu Anwendungsfällen für 5G und alternative Technologien.

Investition 7: Tschechisches „Rise-Up“-Programm

Das tschechische „Rise-Up“-Programm dient der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie und umfasst zwei getrennte Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen: die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht Projektvorschlägen offen, die auf Projekte im Bereich der medizinischen Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit COVID-19 abzielen und beinahe abgeschlossen, zertifiziert oder rechtlich geschützt sind. Die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht Projekten offen, die auf digitale technologische Lösungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise abzielen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, audiovisueller Sektor und digitaler Wandel traditioneller Unternehmen und Sektoren.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 8: Förderung des Unternehmertums und innovativer Unternehmen

Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Unternehmertum zu fördern und die erfolgreiche Gründung neuer Unternehmen in ganz Tschechien zu unterstützen. Die Maßnahme umfasst Beratungs-, Beratungs- oder Mentoring-Dienste für Unternehmen, Unternehmer und Einzelpersonen. Die Maßnahme umfasst auch Sensibilisierungskampagnen zur Förderung des Unternehmertums.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 9: Dachfonds für die Entwicklung von Vorsaatinvestitionen, strategischen digitalen Technologien oder Spin-offs

Ziel dieser Investition ist es, Risikokapital und den digitalen Wandel der Wirtschaft zu unterstützen. Es besteht aus einem vom Europäischen Investitionsfonds verwalteten Dachfonds, der unter anderem in Investitionen in (Vor-)Saatgut, strategische digitale Technologien oder Spin-offs investiert.

Investition 10: Internationalisierung von Unternehmen

Ziel dieser Investition ist es, Unternehmen in ihren Bemühungen zu unterstützen, ins Ausland zu expandieren. Diese Maßnahme besteht in der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausbildungs-, Beratungs- und Beratungsdienste für Unternehmen mit Schwerpunkt auf der Expansion ins Ausland.

Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU

Ziel dieser Investition ist es, eine Testumgebung für die Produkte und Dienstleistungen von FinTech-Unternehmen zu schaffen. Diese Maßnahme besteht in der Einrichtung eines Reallabors und der Beteiligung von Unternehmen am Reallabor.

Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur

Ziel der Investition ist der Aufbau eines optischen Quantenkommunikationsnetzes in Tschechien im Einklang mit den Prioritäten des Programms „Digitales Europa“. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition finanziert. Diese Investitionen können auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr		
47	Reform 1: Institutionelle Reform des Koordinierungs- und Unterstützungssystems für den digitalen Wandel der Wirtschaft (einschließlich RIS 3)	Meilenstein	Umsetzung organisatorischer Änderungen zur Reform der Struktur Arbeitsgruppe), der für die Koordinierung der nationalen Interessenträger zur Vorbereitung von Projekten für den digitalen Wandel der tschechischen Wirtschaft zuständig ist	Einsetzung des Ausschusses (und der zugehörigen Reform der Struktur Arbeitsgruppe), der für die Koordinierung der nationalen Interessenträger zur Vorbereitung von Projekten für den digitalen Wandel der tschechischen Wirtschaft zuständig ist				4. QUARTAL	2024	Der Ausschuss für den digitalen Wandel, an dem auch öffentliche und private Interessenträger beteiligt sind, koordiniert die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponenten 1.4 und 1.5. Dazu gehört auch eine spezielle betretende Arbeitsgruppe, die die Umsetzung der EU-Standards für Start-up-Nationen im Rahmen dieser Komponente überwacht. Dieser Meilenstein gilt als erreicht, sobald der Ausschuss und die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufgenommen haben.	
48	Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Meilenstein	Einrichtung und Benennung eines Zertifizierungsnetzes	Schaffung eines Netzes von Zertifizierungsbehörden, n. technischen Sachverständigen und beteiligten Unternehmen für strategische Sektoren.				Q2	2023	Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für den Austausch bewährter Verfahren, Ermittlung tatsächlicher Informationen über die Zertifizierung, z. B. Qualität und Verfügbarkeit akkreditierter Laboratorien oder benannter Stellen, Angebote für technische Unterstützung.	
49	Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Ziel	Zahl der Unternehmen, denen eine Zertifizierung erteilt wurde	Anzahl	0			4. QUARTAL	2024	50 Unternehmen werden bei der Erlangung der Zertifizierung unterstützt. Es sind Ausbildungskurse über die Zertifizierung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.	
51	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Start des CEDMO-Zentrums, das vom akademischen Konsortium mit der Karls-Universität Prag als führendem Partner aufgebaut wurde				4. QUARTAL	2021	Der Schwerpunkt des digitalen Medienzentrums als Teil des EDMO-Netzes liegt auf der Analyse und Bekämpfung der Verbreitung von Falschinformationen wie Fehlinformationen im Zusammenhang mit COVID oder 5G-Netzen.	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
250	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Start der erweiterten CEDMO-Plattform	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung				Q2	2024	Für die drei neuen geförderten Tätigkeiten wird eine Finanzhilfvereinbarung für das erweiterte Zentrum für digitale Medien als Teil des EDMO-Netzes unterzeichnet.	
52	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die CEDMO	Publizierte Studien				4. QUARTAL	2025	Die CEDMO veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeiten (Studien) mit folgenden Schwerpunkten: — Erweiterung der CEDMO-Trends und des CEDMO-Index — Angewandte Forschung zur Entwicklung von Instrumenten der künstlichen Intelligenz — Risiken der künstlichen Intelligenz — Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz zur Unterstützung des Medienwandels — Regulierung des Einsatzes künstlicher Intelligenz in den Medien	
55	Investition 5: Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (kompatibel mit EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Meilenstein	Mit dem Empfänger unterzeichnete Finanzhilfvereinbarung zur Umsetzung des Anwendungsfalls für KMU	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung				4. QUARTAL	2023	Für die Durchführung des KMU-Anwendungsfalls wird eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet.	
56	Investition 5: Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (kompatibel mit EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Ziel	Zahl der KMU, die in der Lage sind, digitale Anleihen über die EBSI anzubieten.	Anzahl	0	190	Q2	2024	Die Unterstützung soll KMU in die Lage versetzen, Anleihen auf der Grundlage der Distributed-Ledger-Technologie anzubieten, unbeschadet der Entscheidung der teilnehmenden Unternehmen über die Emission von Anleihen.		
57	Investition 6: Demonstrationsprojekte für Anwendungen in Städten und Industriegebieten	Ziel	Entwicklung und Betrieb von Referenzanwendungen für intelligente Städte	Anzahl	0	5	4. QUARTAL	2022	Abschluss von fünf Referenzanträgen im Rahmen des Programms „Intelligente Städte“		
58	Investition 6: Demonstrationsprojekte für Anwendungen in Städten und Industriegebieten	Ziel	Anwendungsfälle für Gemeinden oder Industrie	Anzahl	0	47	4. QUARTAL	2025	5G- oder alternative Technologie-Anwendungsfälle für Gemeinden oder die Industrie müssen von den Behörden akzeptiert werden.		
59	Investition 7: Tschechisches Programm „Rise-Up“	Ziel	Unterstützung von Projekten, die auf	Anzahl	0	30	4. QUARTAL	2023	Unterstützung von COVID-bezogenen medizinischen Forschungsprojekten und bei der Entwicklung von		

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
60	Investition 8: Förderung des Ziel Unternehmertums und innovativer Unternehmen			Innovationen bei medizinischen und digitalen Lösungen zur Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 und seiner wirtschaftlichen und sozialen Folgen abzielen						Projekten sowie von Projekten, die auf digitale Lösungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise abzielen, in Form von Deminimis-Finanzhilfen. Die Vergabe der Aufträge an die Projekte, die im Rahmen der in diesem Ziel genannten wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.
61	Investition 9: Dachfonds für Meilenstein Zahlungsvorgang	Meilenstein		Übertragungsbescheinigung und unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen mit Fondsmanagern				Q2	2026	Tschechien überträgt einen Mindestbetrag von 54 983 897 EUR für den Europäischen Investitionsfonds für den Dachfonds mit Schwerpunkt auf Eigenkapitalinstrumenten für digitale Technologien. Der EIF hat mit Fondsmanagern rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die rechtliche Vereinbarung zwischen Tschechien und dem EIF enthält die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren. Die anschließende Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments erfordert die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“; und die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszunehmen: I) Tätigkeiten und

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
63	Investition 10: Internationalisierung von Unternehmen	Ziel	Unterstützung für Unternehmen	Anzahl	0	90	4. QUARTAL	2025		Bereitstellung von Dienstleistungen für Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausbildung, Beratung oder Dienstleistungen mit Schwerpunkt auf	

2 Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

3 Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

4 Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsgasen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen

5 Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	der Expansion von Unternehmen im Ausland.
64	Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU	Meilenstein	Start des digitalen Reallabors	Einrichtung des Reallabors in den vorrangigen regulierten Bereichen wie FinTech (auf der Grundlage des Pakets zur Digitalisierung des Finanzsektors) Distributed-Ledger- Technologie (DLT)				Q2	2024	Ein digitales regulatorisches Reallabor mit Pilotenschwerpunkt im Bereich FinTech und DLT gilt als aktiv und operativ, wenn innovative Unternehmen in der Lage sind, ihre Anträge für die Eprobung von Projekten und Produkten einzureichen.
65	Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU	Ziel	Am Reallabor beteilige Unternehmen		Anzahl	0	20	4 QUARTAL	2025	20 am Reallabor beteiligte Unternehmen.
66	Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinf rastruktur	Ziel	Auszahlung von Mitteln für das optische Quantennetz		EUR	0	4,7 Mio.	Q2	2026	Mindestens 4,7 Mio. EUR werden für den Bau eines optischen Quantennetzes gezahlt. Betriebe, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.

E. KOMPONENTE 1.5: DIGITALER WANDEL VON UNTERNEHMEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung zu bewältigen, die Digitalisierung der Industrie, den Einsatz von Technologien und das Entstehen einer vernetzten und nachhaltigen nationalen Ebene des europäischen digitalen Ökosystems durch die digitalen Innovationszentren zu unterstützen. Sie unterstützt auch die Schaffung einer Referenzprüf- und Versuchsanlage. Ein weiteres Ziel besteht darin, die Unterstützung von Unternehmen zu ermöglichen, die an potenziellen wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) teilnehmen, insbesondere in den Bereichen Mikroelektronik, Konnektivität sowie Cloud-Infrastruktur und -Dienste, einschließlich Projekten im Bereich Mikroprozessoren im Zusammenhang mit europäischem Hochleistungsrechnen. Die Komponente soll den ökologischen Wandel, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, durch digitale Technologien im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals unterstützen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2020 unterstützt, der zufolge Tschechien seine Investitionen auf den digitalen Wandel konzentrieren soll, insbesondere auf digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, auch in den Kohleregionen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Bei der Beschaffung von IKT-Geräten ist insbesondere sicherzustellen, dass die einschlägigen EU-Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die einschlägigen EU-Anforderungen an die Energie- und Materialeffizienz und das Recycling, die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG, der Richtlinie 2009/125/EG, der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie (EU) 2021/19 festgelegt wurden, eingehalten werden.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Schaffung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die Inbetriebnahme einer Plattform zur Koordinierung der Vernetzung aller Akteure des nationalen digitalen Ökosystems, wie der europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren, der nationalen Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit, der europäischen Referenzprüf- und Versuchseinrichtungen, der Innovationszentren und der Kunden aller dieser Zentren. Ziel ist es, den digitalen Wandel, den Einsatz von Technologien und die Einstellung von Experten für Digitalisierung und neue Technologien zu fördern und die Industrie und den Dienstleistungssektor widerstandsfähiger gegen potenzielle weitere Krisen zu machen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Investition 1: Europäische digitale Innovationszentren

Ziel dieser Maßnahme ist es, den digitalen Wandel von Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Finanzhilfen für europäische digitale Innovationszentren. Eine Kofinanzierung aus dem Programm „Digitales Europa“ ist vorgesehen.

Investition 2: Europäische Referenzprüf- und Versuchseinrichtung

Es wird eine europäische Referenzprüf- und Versuchsanlage eingerichtet und in Betrieb genommen. Ziel der Maßnahme ist es, eine Verbindung zwischen den Forschungssektoren und der Gesamtwirtschaft herzustellen (dies kann unter anderem die europäischen und nationalen Zentren für digitale Innovation umfassen), indem Unternehmen (z. B. kleine und mittlere Unternehmen) die Möglichkeit erhalten, die entwickelten Technologien und Anwendungen zu testen, damit sie in ihren Tätigkeiten eingesetzt werden können. Eine Kofinanzierung aus dem Programm „Digitales Europa“ ist vorgesehen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitaler Umbau der Unternehmen

Ziel dieser Maßnahme ist es, digitale Prozesse in Unternehmen zu fördern. Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Zuschüssen für den digitalen Wandel von Unternehmen.

Investition 5 – IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (Finanzhilfen)

Ziel dieser Investition ist es, die Schaffung der nächsten Generation von Mikroprozessoren, Halbleitern und Kommunikationstechnologien zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung von vier Pilotprojekten, die am IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien teilnehmen.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
68	Reform 1: Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Inbetriebnahme der Plattform				Q1	2022
69	Investition 1: Europäische digitale Innovationszentren	Ziel	Auszahlung von Mitteln an die europäischen digitalen Innovationszentren	EUR	0	8,4 Mio.	Q2	2025	Mindestens 8,4 Mio. EUR werden an die europäischen digitalen Innovationszentren für die Tätigkeiten der Zentren zur Digitalisierung von Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen gezahlt. Beiträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.
70	Investition 2: Europäische Referenzprüf- und Versuchseinrichtung	Ziel	Auszahlung von Mitteln an die Europäische Referenz- und Versuchsfazilität	EUR	0	2,3 Mio.	4. QUARTAL	2024	Mindestens 2,3 Mio. EUR werden an die Europäische Referenzprüf- und Versuchseinrichtung für die Dienste und Tätigkeiten gezahlt, die es Unternehmen ermöglichen sollen, Technologien und Anwendungen zu testen. Beiträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.
71	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitaler Umbau der Unternehmen	Ziel	Unterstützung von Unternehmen beim digitalen Wandel	Anzahl der Unternehmen	0	377	Q2	2025	377 Unternehmen erhalten finanzielle Unterstützung für ihren digitalen Wandel.

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
255	Investition 5: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationste chnologien (Finanzhilfen)	Ziel	Pilotlösungen	Anzahl	0	4	Q2	2026		Pro Projekt wird eine Pilotlösung entwickelt, und 90 % der Mittel werden ausgezahlt.	

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 4 – IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (Darlehen)

Darlehen zur Aufstockung des Zuschussanteils der Investition. Mit der Investition sollen ausgewählte Unternehmen, die an vier Projekten teilnehmen, die Teil des IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sind, in Form von Direktzuschüssen unterstützt werden. Finanzhilfevereinbarungen werden mit ausgewählten Unternehmen unterzeichnet, die an IPCEI-ME/CT-Projekten teilnehmen.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2024 durchgeführt.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
254	Investition 4: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Meilenstein	Unterzeichnung der Unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen				Q2	2024	Die Finanzhilfvereinbarung wird mit ausgewählten Unternehmen unterzeichnet, die an IPCEI ME/CT-Projekten teilnehmen.

F. KOMPONENTE 1.6: BESCHLEUNIGUNG UND DIGITALISIERUNG DES BAUPROZESSES

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung der derzeit langwierigen und verwaltungsaufwändigen Verfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen zu bewältigen.

Ziel der Komponente ist es, das Verfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen zu vereinfachen und zu straffen. Die erhebliche Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens dürfte das Geschäfts- und Investitionsumfeld in Tschechien erheblich verbessern. Die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Digitalisierung des Gebäudemanagements und der Raumplanung werden ebenfalls behandelt. Die vollständige Straffung paralleler Verfahren in einem einzigen Verfahren sowie die institutionelle Reform, wie sie im Entwurf des Baugesetzbuchs vorgesehen ist, können die durchschnittliche Ausstellungszeit einer Genehmigung von den derzeitigen 5,4 Jahren auf durchschnittlich 1,25 Jahre verkürzen. Allein die Digitalisierung des Prozesses dürfte die durchschnittliche Zeit bis zum Erhalt einer Baugenehmigung um mindestens zwei Jahre verkürzen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019, wonach Tschechien den Verwaltungsaufwand für Investitionen verringern und einen stärker qualitätsorientierten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fördern soll, sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen unterstützen soll, indem es verstärkt auf Finanzierungsinstrumente zurückgreift, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu verringern und elektronische Behördendienste zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umsetzung des neuen Bau- und Bauleitgesetzes in die Praxis

Ziel der Reform ist es, das Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren. Die Reform umfasst Gesetzesänderungen zur Modernisierung des Genehmigungsrahmens (Inkrafttreten des neuen Baugesetzes) und die Bereitstellung von IT-Ausrüstung für die Gebäudebüros.

Investition 1: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung im Bereich Raumplanung und Baupolitik

Ziel der Investition ist es, die Digitalisierung im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens und der Raumplanung voranzubringen. Es umfasst die Inbetriebnahme von sechs Informationssystemen, darunter ein Builder-Portal und ein Geoportal für die nationale Raumplanung.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
72	Reform 1: Umsetzung des neuen Bau- und Bauleitgesetzes in die Praxis	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Baugesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des neuen Baugesetzes				Q3 2021	Das neue Baugesetz, das das Baugenehmigungsverfahren beschleunigt, das Verfahren digitalisiert und die Zahl der Regulierungsbehörden verringert, tritt in Kraft.
73	Reform 1: Umsetzung des neuen Bau- und Bauleitgesetzes in die Praxis	Ziel	Erwerb von Ausrüstung für Baubehörden	Baubüros oder Gemeinden	0	620	Q3 2024		Mindestens 620 Gebäudebüros oder Gemeinden erhalten IT-Ausrüstung.
74	Reform 1: Umsetzung des neuen Bau- und Bauleitgesetzes in die Praxis	Ziel	Prozentsatz der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren	Prozentuale	0	25	4.	QUARTAL 2025	Mindestens 25 % der zwischen dem 1.7.2024 und dem 1.7.2025 eingeleiteten Genehmigungsverfahren müssen bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.
77	Investition 1: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung im Bereich Raumplanung und Baupolitik	Ziel	Neue oder modernisierte IT-Systeme im Rahmen des Raumordnungs- oder Gebäudegenehmigungsverfahrens	Anzahl	0	6	4.	QUARTAL 2025	Sechs oder mehr IT-Systeme werden in den Bereichen Raumplanung und Baugenehmigung in Betrieb genommen: Die Fahrpläne beinhalten zumindest Folgendes: <ul style="list-style-type: none">• Builder's Portal (Bauportal)• Geoportal für die nationale Raumplanung

G. KOMPONENTE 1.7: DIGITALER WANDEL IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung angegangen. Ziel ist es, die Zahl und den Grad der Automatisierung digitaler Dienste zu erhöhen, die Kompetenzen und die interministerielle Koordinierung sowie die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Schaffung neuer öffentlicher Systeme und Dienste zu verbessern. Schließlich zielt sie darauf ab, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und ihre Nutzung öffentlicher Dienste über Online-Anwendungen zu stärken. Die Komponente profitiert von Synergien mit den Komponenten 1.1 und 1.2, die sich auch mit der Frage einer verbesserten Digitalisierung des öffentlichen Raums befassen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länder spezifischen Empfehlung 1 2023 unterstützt, der zufolge Tschechien die öffentlichen Investitionen in den digitalen Wandel ausweiten soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Legislativakt zur Datenverwaltung und zum kontrollierten Zugang zu Daten

Ziel dieser Maßnahme ist die Reform der Datenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung. Die Maßnahme besteht in der Annahme neuer Rechtsvorschriften über die Datenverwaltung und den kontrollierten Zugang zu Daten.

Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste

Ziel der Investition ist die Optimierung digitalisierter öffentlicher Verwaltungsdienste. Die Maßnahme umfasst die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die Einrichtung von Informationssystemen, den Anschluss an die Websites der zentralen Regierungsbehörden unter einer gemeinsamen Domain (*gov.cz), die Bereitstellung eines Kontaktzentrums für die öffentliche Verwaltung und eines zentralen Datenlagers.

G2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
347	Reform 1: Rechtsakt über Datenverwaltung und kontrollierten Zugang zu Daten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über Datenverwaltung und kontrollierten Zugang zu Daten	Bestimmungen des Rechtsakts				Q2	2026	Es treten Rechtsvorschriften über die Datenverwaltung und den kontrollierten Zugang zu Daten in Kraft. Die Rechtsvorschriften

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Es kann ein Übergangszeitraum gelten, sofern dies angemessen begründet wird. Dieser Übergangszeitraum beginnt im August 2026 und ist an technische oder technologische Sachzwänge geknüpft.
256	Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Einsetzung der Arbeitsgruppen	Einsetzung von Arbeitsgruppen				Q2	2024	Im Regierungsrat für die Informationsgesellschaft werden folgende Arbeitsgruppen eingesetzt: 1. Arbeitsgruppe „Cloud Computing“ 2. Arbeitsgruppe „Vergabe öffentlicher Aufträge“
258	Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Aktualisierung des IKT- Managements in der öffentlichen Verwaltung	Maßnahmen im IKT- Management				Q2	2026	Das Etappenziele umfasst folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Es werden ein zentralen Regierungsbehörden befinden sich am *gov.cz. E-Learning zur digitalen Kommunikation zwischen der Öffentlichkeit und der Regierung ist online verfügbar.• Es wird ein

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
								<p>Kontakzentrum für die öffentliche Verwaltung zur Verfügung gestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein zentrales Datenlager eingerichtet. 	

H. KOMPONENTE 2.1: NACHHALTIGER VERKEHR

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen der Digitalisierung des Verkehrs, der Elektromobilität im Schienenverkehr, der Erhöhung des Anteils des Schienenverkehrs am Güter- und Personenverkehr, der Steigerung der Bedeutung der aktiven Mobilität in Städten, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verringerung der Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit angegangen. Die Komponente profitiert von Synergien mit der Komponente 2.4, die sich mit dem Thema alternativer Antriebe im Straßenverkehr und im städtischen Busverkehr befasst.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 unterstützt, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf den Verkehr legen soll, insbesondere auf seine Nachhaltigkeit, seine digitale Infrastruktur sowie die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel anstrebt, insbesondere in digitale Infrastruktur und Technologien mit hoher Kapazität, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, auch in den Kohleregionen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Insbesondere müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung oder das Recycling vorbereitet werden.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Entwicklung von Alternativen zum energie- und raumintensiven Straßenverkehr

Die Maßnahme zielt darauf ab, eine stärkere Nutzung energieeffizienterer Verkehrsträger für regelmäßige und schwere Verkehrsströme zu fördern. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Einzelne Städte mit mehr als 40000 Einwohnern führen den Prozess des Plans für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) durch. Alle Pläne für nachhaltige urbane Mobilität müssen von den städtischen Vertretungsgremien bis zum 30. Juni 2023 genehmigt werden. Besteht bereits ein vereinfachter Plan für nachhaltige urbane Mobilität, so wird eine neue Version auf der Grundlage des von der Regierung genehmigten Konzepts für urbane und aktive Mobilität (UAMC) erstellt. Er muss alle erforderlichen Teile des UAMC enthalten und auf den erforderlichen Analysen des UAMC wie Verkehrsmodellierung und Verkehrserhebungen beruhen.
- Das Konzept des Güterverkehrs, mit dem die Bedingungen für die Erhöhung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen für den Zeitraum 2024-2030 festgelegt werden, wird durch einen Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik bis zum 31. Dezember 2023 gebilligt. Der Schwerpunkt des Konzepts liegt auf der Unterstützung des multimodalen Verkehrs, der Verbesserung der Güterverkehrsdiene und der Verringerung der Auswirkungen des Güterverkehrs auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und den globalen Klimawandel.

- Alle Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel (Staat, Regionen und Städte, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben) müssen bis zum 31. Dezember 2023 einen Fünfjahresplan für Verkehrsdienste auf der Grundlage des von der Regierung genehmigten Konzepts für den öffentlichen Verkehr genehmigen.

Investition 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur

Ziel der Investition ist es, zur Digitalisierung des Schienenverkehrs beizutragen, die Verkehrssicherheit und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu unterstützen, die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur zu optimieren und die internationale Interoperabilität zu gewährleisten. Er umfasst folgende Maßnahmen:

- Festlegung einer Reihe von Projekten für Strecken mit einer Länge von 41 km, die unter das Globale Mobilfunksystem für Eisenbahnen (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässiger angetriebene Basis-Sende-/Empfangsstationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement bis zum 30. Juni 2022.
- Zwei Projekte aus der vorab festgelegten Reihe von Projekten im obigen Aufzählungspunkt bis zum 30. Juni 2024.
- Sechs zusätzliche Projekte aus dem im vorstehenden Aufzählungspunkt festgelegten Projektpaket, mit denen insgesamt 41 km von GSM-R abgedeckte Strecken, 20 neu installierte oder zuverlässiger angetriebene BTS-Strecken und die Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement fertiggestellt werden.
- Abdeckung von 67,6 km Regionalstrecken mit der regionalen ETCS-Zugsicherungsausrüstung.

Investition 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs

Die Maßnahme zielt darauf ab, den Anteil des Verkehrs mit nichtfossilen Brennstoffen durch die Elektrifizierung von Strecken und die Bereitstellung von Traktionsstrom an Umspannwerken zu erhöhen. Die Investition schafft auch die Voraussetzungen für Energieeinsparungen im Verkehrssystem. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Festlegung einer Reihe von Projekten für 39,7 km elektrifizierte Strecken und vier Traktionsspeisestationen mit erhöhter Leistung oder neu gebaute Strecken bis zum 30. Juni 2022.
- Abschluss von zwei Projekten aus der vorab festgelegten Reihe von Projekten im obigen Aufzählungspunkt bis zum 30. Juni 2023.
- Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus der vorab festgelegten Reihe von Projekten im obigen Aufzählungspunkt, wodurch bis zum 30. Juni 2024 insgesamt 39,7 km elektrifizierte Strecken und vier Traktionsspeisestationen mit erhöhter Leistung oder neu gebaute Strecken fertiggestellt werden.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)

Ziel der Investition ist es, die Umwelt und das Klima zu schützen, indem ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils des Schienenverkehrs am Güter- und Personenverkehr und zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bahnhöfen geleistet wird. Die Investition umfasst Projekte im Zusammenhang mit der Modernisierung von Eisenbahnstrecken, dem Wiederaufbau von Bahnhöfen und dem Wiederaufbau von Bahnhofsgebäuden.

Investition 4: Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit durch konkrete Sicherheitsmaßnahmen an Eisenbahnübergängen zu verbessern und den Zustand von Brücken und Tunnelstrukturen zu verbessern. In Städten und Ballungsräumen werden Investitionen getätigt, um den Anteil der Pkw-Einzelfahrten zu verringern und den Anteil der öffentlichen Verkehrsmittel und aktiven Verkehrsträger zu erhöhen, zu denen unter anderem Fußgänger und Radfahrer gehören können. Der Bau von Radwegen und fußgängerfreien Wegen ist ebenfalls Teil der Investition, um die Sicherheit gefährdeter Verkehrsteilnehmer im Rahmen der Förderung der aktiven Mobilität, insbesondere in Städten, zu verbessern. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Abschluss von Projekten mit 45 Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installierten oder modernisierten Blitzlichtwarnsystemen oder mechanischen Sicherheitseinrichtungen), 25 km gebauten Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen und 3 modernisierten Eisenbahnbrücken oder Tunneln bis zum 30. Juni 2022.
- Abschluss von Projekten mit 115 zusätzlichen Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installierten oder modernisierten Blitzlichtwarnsystemen oder mechanischen Sicherheitseinrichtungen), 24 zusätzlichen km gebauten Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen und 3 zusätzlichen modernisierten Eisenbahnbrücken oder Tunneln bis zum 31. Dezember 2022.
- Abschluss von Projekten mit 131 zusätzlichen Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installierten oder modernisierten Blitzlichtwarnsystemen oder mechanischen Sicherheitseinrichtungen) und einer zusätzlichen modernisierten Eisenbahnbrücke oder einem Tunnel bis zum 31. Dezember 2024.
- Abschluss von Projekten, die 36 zusätzliche km gebaute Radwege, Gehwege und barrierefreie Wege sowie eine zusätzliche modernisierte Eisenbahnbrücke oder einen Tunnel umfassen, bis zum 31. Dezember 2023.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
						Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
78	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung der Mobilitätspläne	Genehmigung des Plans durch die städtischen Vertretungsorgane					Q2	2023	Alle satzungsgemäßen Städte der Tschechischen Republik (Städte mit mehr als 40000 Einwohnern) müssen über einen Plan für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) verfügen, der von den städtischen Vertretungsgremien auf der Grundlage des von der Regierung genehmigten Konzepts für urbane und aktive Mobilität genehmigt wurde.
79	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Güterverkehrskonzepts	Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Güterverkehrskonzepts					4. QUARTA L	2023	Die Regierung genehmigt das neue Güterverkehrskonzept, in dem die Bedingungen für die Erhöhung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsraffkommen für den Zeitraum 2024-2030 festgelegt werden. Der Schwerpunkt des Konzepts liegt auf der Unterstützung des multimodalen Verkehrs, der Verbesserung der Güterverkehrsinfrastruktur und der Verringerung der Auswirkungen des Güterverkehrs auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und den globalen Klimawandel.
80	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Zulassung durch die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel	Genehmigung der Verkehrspläne.					4. QUARTA L	2023	Alle Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel (Staat, Regionen und Städte, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben) müssen einen Fünfjahresplan für Verkehrsdiene auf der Grundlage des von der Regierung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
83	Investition 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur	Meilenstein	Definition der Projektgruppe für Investition 1	Festlegung des Projektpakets durch das Verkehrsministerium				Q2	2022	Festlegung der Projektreihe von 41 km Strecken, die unter das Globale Mobilfunksystem für Eisenbahnen (GSM-R) fallen, 20 neu installierten oder zuverlässiger betriebenen Basis-Sende-/Empfangsstationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement.
84	Investition 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von zwei Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten.	Anzahl der Projekte	0			Q2	2024	Abschluss von zwei Projekten aus der vorab festgelegten Reihe von Projekten für 41 km Strecken, die unter das Globale Mobilfunksystem für Eisenbahnen (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basis-Sende-/Empfangsstationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement.
85	Investition 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten.	Anzahl der Projekte	2			4. QUARTAL	2024	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten (insgesamt 8) aus der vorab festgelegten Reihe von Projekten für 41 km Strecken, die unter das Globale Mobilfunk-Eisenbahnsystem (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basis-Sende-/Empfangsstationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
348	Investition 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur	Ziel			Kilometer		67,6	Q2	2026
									Abdeckung von 67,6 km Regionalstrecken mit der regionalen ETCS-Zugsicherungsausrüstung.
86	Investition 2: Elektrifizierung des Schienennverkehrs	Meilenstein		Festlegung der Projektgruppe für Investition 2				Q2	2022
									Festlegung einer Reihe von Projekten, die 39,7 km elektrifizierte Strecken und 4 Traktionspeisestationen mit erhöhter Leistung umfassen oder neu gebaut werden.
87	Investition 2: Elektrifizierung des Schienennverkehrs	Ziel		Abschluss des Projekt Pakets durch das Verkehrsministerium			0	Q2	2023
									Abschluss von zwei Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket, bestehend aus 39,7 km elektrifizierte Strecken und 4 Traktionspeisestationen mit erhöhter Leistung oder neu gebauten Anlagen.
88	Investition 2: Elektrifizierung des Schienennverkehrs	Ziel		Abschluss von zwei Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten			0	Q2	2024
									Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten (insgesamt 8) aus der vorab festgelegten Reihe von Projekten, die 39,7 km elektrifizierte Strecken und vier Traktionspeisestationen mit erhöhter Leistung umfassen oder neu gebaut wurden.
89	Investition 3: Wissenschaftszellen. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Meilenstein		Definition der Projektgruppe für Investition 3			2	Q2	2022
									Festlegung einer Reihe von Projekten, die 121,88 km modernisierte Strecken, 9 modernisierte Bahnhöfe mit wieder aufgebauten Gleisen und sicherer und barrierefreien Bahnsteigen sowie 35 Bahnhofsgebäude mit

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
90	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 26 Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten	Anzahl der Projekte	0	26	4. QUARTA L	2022	Abschluss von 26 Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket, darunter 121,88 km modernisierte Strecken, 9 modernisierte Bahnhöfe mit wieder aufgebauten Gleisen und sichereren und barrierefreien barrierefreien Bahnsteigen sowie 35 Bahnhofsgebäude mit geringerer Energieintensität, erhöhtem Komfort und besseren Dienstleistungen für Fahrgäste.
91	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 11 zusätzlichen Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten	Anzahl der Projekte	26	37	4. QUARTA L	2023	Abschluss von 11 zusätzlichen Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket, bestehend aus 121,88 km modernisierten, betriebstechnisch verbesserten oder gegen natürliche Einflüsse widerstandsfähigeren Strecken, 9 modernisierten Bahnhöfen mit wieder aufgebauten Gleisen und sicher und barrierefrei zugänglichen Bahnsteigen sowie 35 Bahnhofsgebäuden mit geringerer Energieintensität, erhöhtem Komfort und besseren Dienstleistungen für Fahrgäste.
261	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 19 zusätzlichen Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten	Anzahl der Projekte	37	56	Q2	2025	Annahme von 19 zusätzlichen Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket, bestehend aus 121,88 km modernisierten Strecken, 9 modernisierten Bahnhöfen mit wieder aufgebauten Gleisen,

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
92	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit	Anzahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	0	45	Q2	2022	Schienergleiche Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzniveau, mit neu eingebautem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung.
93	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege, Gehwege und barrierefreien Strecken	Länge der gebauten Radwege, Gehwege, barrierefreie Wege – km	0	25	Q2	2022	Länge des gebauten Radwegs/Gehwegs/Barrierenfreier Wege.
94	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel	Anzahl der modernisierten künstlichen Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	0	3	Q2	2022	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.
95	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel	Anzahl der modernisierten künstlichen Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	3	6	4. QUARTA L	2022	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
96	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit	Anzahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	45	160	4. QUARTA L	2022	Schiengleiche Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzniveau, mit neu eingebautem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung.		
97	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken	Länge der gebauten Radwege, Gehwege, barrierefreie Wege – km	25	49	4. QUARTA L	2022	Länge des gebauten Radwegs/Gehwegs/Barrierenfreier Weg.		
98	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit	Anzahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	160	291	4. QUARTA L	2024	Schiengleiche Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzniveau, mit neu eingebautem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitseinrichtung.		
99	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel	Anzahl der modernisierten künstlichen Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	6	7	Q2	2023	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.		
100	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken	Länge der gebauten Radwege, Gehwege, barrierefreie Wege – km	49	85	4. QUARTA L	2023	Länge des gebauten Radwegs/Gehwegs/Barrierenfreier Wege.		
101	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken	Anzahl der modernisierten künstlichen	7	8	4. QUARTA L	2023	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.		

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
	(Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	oder Tunnel		Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)					

I. KOMPONENTE 2.2: SENKUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor durch die Renovierung staatlicher und öffentlicher Gebäude und die Modernisierung der öffentlichen Beleuchtung angegangen.

Die Komponente spiegelt die Zusagen Tschechiens wider, die Energieeffizienz der nationalen Wirtschaft bis 2030 zu verbessern. Ziel ist es, den Endenergieverbrauch in den betreffenden staatlichen und öffentlichen Gebäuden zu senken, die Zahl hochwertiger Renovierungen im öffentlichen Sektor zu erhöhen und den Endenergieverbrauch der öffentlichen Beleuchtung zu senken.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verringerung der CO2-Emissionen und zur Energiewende, einschließlich Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), und zur sauberen und effizienten Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Insbesondere müssen bei der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz staatlicher und öffentlicher Gebäude mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung oder das Recycling vorbereitet werden.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz staatlicher Gebäude

Ziel der Maßnahme ist es, den Endenergieverbrauch in den Gebäuden der staatlichen Verwaltung zu senken und die Zahl der mäßig umfassenden oder umfassenden Renovierungen zu erhöhen. Die Maßnahme besteht in der Unterstützung von mindestens 22 Gebäude- und Renovierungsprojekten. Sie umfasst auch die Veröffentlichung eines Mustervertrags für Dienstleistungen im Rahmen der Methode zur Vergabe von Energieleistungsaufträgen.

Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme

Ziel der Maßnahme ist es, die Renovierung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Gemeinden der Tschechischen Republik zu ermöglichen und im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % zu erreichen. Die Investition besteht in der Unterstützung von mindestens 800 Projekten zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme in verschiedenen Gemeinden Tschechiens.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude

Ziel der Maßnahme ist es, den Endenergieverbrauch in öffentlichen Gebäuden zu senken und die Zahl der mäßig umfassenden oder umfassenden Renovierungen zu erhöhen. Die Investition besteht in der Unterstützung von mindestens 220 Gebäude- und Renovierungsprojekten.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
102	Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergoeffi- zienz staatlicher Gebäude	Meilenstein	Annahme des Mustervertrags durch das Ministerium für Industrie und Handel für Dienstleistungen im Rahmen der Methode zur Vergabe von Energieleistungsaufträgen mit Garantie	Veröffentlichung des Mustervertrags auf der Website des Ministeriums				4. QUARTAL	2021
103	Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergoeffi- zienz staatlicher Gebäude	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfebeschlüssen für 75 % der unterstützten Gebäuderenovierungspro- jekte, mit denen mindestens 30 % Primärenergieeinsparun- gen erzielt werden	Prozentuale	0	75		4. QUARTAL	2024
104	Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergoeffi- zienz staatlicher Gebäude	Ziel	Vorlage eines Sachverständigungsgutach- tens zur Energiebewertung oder zum Ausweis über die Gesamtenergoeffizienz	Sachverständi- gungsgutachten zur Energiebewer- tung	22		Q1	2026	Das Ziel muss erreicht werden, wenn Sachverständigungsgutachten zur Energiebewertung oder Ausweise über die Gesamtenergoeffizienz für mindestens 22 geförderte Projekte vorgelegt werden.

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
105	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssys- teme	Meilenstein	Annahme der Programmdokumentation durch das Ministerium für Industrie und Handel auf der Website des Ministeriums	Veröffentlichung der Programmdokumentation auf der Website des Ministeriums	4. QUARTAL	2021	Die Programmdokumentation wird vom Ministerium für Industrie und Handel erstellt und auf der Website des Ministeriums veröffentlicht. Darin werden der Zeitplan und die Bedingungen für die Unterstützung der Maßnahmen zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme, einschließlich der intelligenten Elemente, im Hinblick auf das Ziel festgelegt, Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % zu erzielen.			
106	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssys- teme	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfebeschlüssen für 80 % der Projekte zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme, die zu Primärenergieeinsparun- gen von mindestens 30 % führen	Prozentuale 0	80	4. QUARTAL	Im Rahmen dieser Maßnahme werden insgesamt mindestens 800 Projekte zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme unterstützt. Das Ziel muss bei der Unterzeichnung von Finanzhilfebeschlüssen für 80 % von ihnen (nämlich 640) bis zum 31. Dezember 2024 erreicht werden. Die Projekte werden jedes Jahr nach einem transparenten Auswahlverfahren anhand der festgelegten Kriterien bewertet und ausgewählt. Das Ziel von 80 % bezieht sich auf Projekte, für die ein Finanzhilfebeschluss unterzeichnet wurde.		2024	
107	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssys- teme	Ziel	Vorlage eines Sachverständigengutachtens zur Energiebewertung oder zum Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz	Sachverständi- gengutachten zur Energiebewer- tung	800	Q1	Das Ziel muss erreicht werden, wenn Sachverständigengutachten zur Energiebewertung oder Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz für mindestens 800 Projekte vorgelegt werden.		2026	
108	Investition 3: Wissenschaftsex- zellenz.	Ziel	Vergabe von 75 % der öffentlichen Aufträge für Gebäudenovierungspro- jekte, die zu Primärenergieeinsparun- gen von mindestens 30 % führen	Prozentuale 0	75	4. QUARTAL	Im Rahmen dieser Maßnahme werden insgesamt mindestens 220 Gebäuderenovierungsprojekte unterstützt. Das Ziel soll bis zum 31. Dezember 2023 bei 75 % von 220 Projekten mit erlassenen Rechtsakten (d. h. mindestens 165 Projekten) erreicht werden. Die Projekte werden dem Staatlichen Umweltfonds im Rahmen einer fortlaufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und nach einem transparenten Auswahlverfahren anhand der festgelegten Kriterien bewertet.		2023	

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
109	Investition 3: Wissenschafts- zellenz. Verbesserung der Gesamtenergieef- fizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs	0	Energieeinsparungen in Tera-Joules pro Jahr	310	Q2	2026	Das Ziel soll erreicht werden, indem der Energieverbrauch in öffentlichen Gebäuden um 310 TJ/Jahr gesenkt wird.		

J. KOMPONENTE 2.3: ÜBERGANG ZU SAUBEREREN ENERGIEQUELLEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung des Übergangs von fossilen Brennstoffen zu emissionsarmen und emissionsfreien Energiequellen wie Photovoltaik zu bewältigen. Ziel ist die Verringerung der Emissionsintensität der tschechischen Wirtschaft und der Schadstoffemissionen sowie die Modernisierung des Wärmeverteilungsnetzes, insbesondere durch die Ersetzung von Dampf durch Warmwasser, was zu Einsparungen bei den Primärenergiequellen führt.

Mit den Reformen und Investitionen wird die länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 umgesetzt, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, legen und dabei regionale Unterschiede und die länderspezifische Empfehlung 3 von 2020 berücksichtigen sollte, wonach Tschechien seine Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, auch in den Kohleregionen, konzentrieren sollte.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Maßnahme ist die Dekarbonisierung der Fernwärme, insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Umstellung von der Kohleverbrennung auf erneuerbare Energiequellen, die Verbrennung von Erdgas, Biomasse und Abfall sowie die Verringerung von Treibhausgasemissionen und Schadstoffen.

Es wird eine Bewertung des Pfads zur Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien durchgeführt und veröffentlicht. Diese Bewertung dient als Richtschnur für die im Rahmen dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanzierten Investitionen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Investitionen in Biomasse auf der Grundlage von Biomasseabfällen und -rückständen, die auf nachhaltige Weise abgebaut werden können, mit flankierenden Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen.

Eine Bewertung der Zielpfade für die nachhaltige Nutzung von Bioenergie und die Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken und die biologische Vielfalt sowie ihrer Auswirkungen auf die Luftqualität im Zeitraum 2020-2030 wird veröffentlicht. Diese Bewertung dient als Richtschnur für Investitionen in Bioenergie, die im Rahmen der Komponenten 2.2, 2.3 und 2.5 des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Investition 1: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen

Diese Maßnahme zielt darauf ab, zumindest einen Teil der kohlebefeuerten Energiequellen durch fotovoltaische Energiequellen zu ersetzen.

Es werden neue Kapazitäten für Photovoltaik-Energiequellen von 270 MWp installiert und in Betrieb genommen. Die Projekte umfassen den Bau von Photovoltaik-Kraftwerken auf den Dächern von Unternehmensgebäuden, einschließlich Unterständen (die unter anderem Unterstände für Autos, Baumaschinen oder die Lagerung von Material umfassen können). Die Akkumulation von Energie kann ebenfalls unterstützt werden.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen

Ziel der Maßnahme ist es, den Übergang zu einem saubereren und effizienteren Fernwärmesystem zu beschleunigen, das mit den umfassenderen Dekarbonisierungs- und Klimazielen Tschechiens im Einklang steht.

Die Investition umfasst folgende Maßnahmen:

- Einen konkreten Plan für Investitionen in Wärme- und Stromerzeugungsanlagen.
- Erzielung von geschätzten Primärenergieeinsparungen von 245 327 GJ durch die Modernisierung der Wärmeverteilungsnetze.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
110	Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Dekarbonisierung von Fernwärme in Tschechien	Veröffentlichung der Bewertung			4. QUARTAL	2023	Das Ministerium für Industrie und Handel bewertet den Weg zur Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), und veröffentlicht diese. Diese Bewertung dient als Richtschnur für Investitionen, die im Rahmen dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden, sowie für Investitionen im Bereich der Dekarbonisierung von Fernwärme, die aus anderen EU-Fonds oder nationalen Quellen unter vollständiger Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, einschließlich in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, finanziert werden.
111	Reform 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade für eine nachhaltige Versorgung mit Biomasse in Tschechien	Veröffentlichung der Bewertung			4. QUARTAL	2023	Das Umweltministerium führt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Landwirtschaftsministerium eine Bewertung der Zielpfade für die nachhaltige Nutzung von Bioenergie und die Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken und die biologische Vielfalt sowie der Auswirkungen auf die Luftqualität im Zeitraum 2020-2030 durch, die mit den EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), im Einklang steht, und veröffentlicht diese. Diese Bewertung dient als Richtschnur für Bioenergieinvestitionen, die im Rahmen der Komponenten 2.2, 2.3 und 2.5 des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden, sowie für Bioenergieinvestitionen in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Klimawandel, Forstwirtschaft oder Landwirtschaft, die aus anderen EU-Fonds oder nationalen Quellen finanziert werden, unter uneingeschränkter Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, einschließlich in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	
112	Investition 1: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	Erhöhung der installierten Kapazität von FVE-Quellen	MWp	0	270	4. QUARTAL	2024 Es werden neue Photovoltaik-Energiequellen mit einer Leistung von 270 MWP installiert und in Betrieb genommen.
113	Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen	Einreichung bei der Kommission			Q2	2024 Tschechien legt vor Abschluss der Netzinvestition einen konkreten Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen vor, die keine festen Brennstoffe als Wärmequelle nutzen, mit Ausnahme derjenigen, die die folgenden Kriterien für die Erdgasbasierte Wärmeerzeugung erfüllen: <ul style="list-style-type: none">Die Netze sind Teil „effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme“ (im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU); undSie beziehen Wärme/Kälte aus zukunftsicheren, flexiblen und effizienten gasbefeuerten Wärmeerzeugungsanlagen mit Treibhausgasemissionen von weniger als 250 g CO2-Äq/kWh über die wirtschaftliche Lebensdauer der Anlage; auch durch vertragliche Verpflichtungen der tschechischen Regierung, die entsprechenden Arbeiten in Auftrag zu geben. Mit der Modernisierung der Wärme- und Stromerzeugungsanlage wird innerhalb von drei Jahren nach der Modernisierung des Netzes begonnen, um der Definition des Begriffs „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ in Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU („Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt“) zu entsprechen.
114	Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Ziel	Geschätzte Primärenergieeinsparungen	Primärenergieeinsparungen in Gigajoule	0	245 327	4. QUARTAL	2025 Geschätzte Primärenergieeinsparungen von 245 327 GJ sind durch projektspezifische Energieaudits nachzuweisen.

K. KOMPONENTE 2.4: SAUBERE MOBILITÄT

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Ziele des aktualisierten nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität der Tschechischen Republik auf der Grundlage der Richtlinie 2014/94/EU zu unterstützen. Eines der wichtigsten strategischen Ziele des Aktionsplans besteht darin, bis 2030 den Betrieb von 220000 bis 500000 Elektrofahrzeugen in Tschechien zu erreichen. Dieses Ziel soll durch die Ankurbelung der Nachfrage durch Subventionen, die Förderung von Elektrofahrzeugen auf der Straße, die Unterstützung des Baus von Ladeinfrastrukturen und die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit erreicht werden. Neben dem Förderprogramm für Unternehmen wurde dieselbe Initiative für Gemeinden, Regionen und andere öffentliche Einrichtungen angekündigt.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 unterstützt, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel legen soll, insbesondere auf digitale Infrastruktur und Technologien mit hoher Kapazität, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, auch in den Kohleregionen, und der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf den Verkehr legen soll, insbesondere auf seine Nachhaltigkeit, seine digitale Infrastruktur sowie die Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Aufbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag

Ziel dieser Investition ist die Erneuerung und Dekarbonisierung der Flotte des öffentlichen Verkehrs in Prag. Die Investition besteht in der Erhöhung der Zahl der Ladestationen und dem Ausbau der Abschnitte dynamischer Ladestraßen für die Prager Flotte des öffentlichen Verkehrs.

Investition 2: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen

Ziel dieser Investition ist es, die emissionsfreie Mobilität in Tschechien zu fördern. Die Investition besteht in der Erhöhung der Zahl der Ladepunkte für Privatunternehmen und Selbstständige.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Wohngebäude

Ziel dieser Investition ist es, zur Einführung emissionsfreier Mobilität beizutragen, indem die Errichtung von Ladepunkten unterstützt wird. Die Investition besteht in der Erhöhung der Zahl der Ladepunkte in Wohngebäuden.

Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge für Privatunternehmen

Ziel dieser Investition ist es, die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen anzukurbeln. Die Investition besteht darin, die Zahl der emissionsfreien Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeuge für Privatunternehmen und Selbstständige zu erhöhen.

Investition 5: Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen

Ziel dieser Investition ist es, die emissionsfreie Mobilität in der tschechischen öffentlichen Verwaltung zu erhöhen. Die Investition besteht in der Erhöhung der Zahl emissionsfreier Fahrzeuge und Ladepunkte.

Investition 6: Beihilfe für den Erwerb von Fahrzeugen (Batterie-Oberleitungsbusse und Niederflur-Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag

Ziel dieser Investition ist die Förderung eines emissionsfreien öffentlichen Verkehrs in Prag. Die Investition besteht in der Anschaffung von Oberleitungsbussen und Straßenbahnen für die Stadt Prag.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
115	Investition 1: Aufbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für die Stadt Prag	Anzahl	0	52	4. QUARTAL	2025	Errichtung von mindestens 52 neuen Ladepunkten für die Stadt Prag.
116	Investition 1: Aufbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Kilometerzahl der dynamischen Ladestraße für die Stadt Prag	Km von	0	40	Q2	2026	Installation einer mindestens 40 km langen dynamischen Ladestraße für den batteriebetriebenen Oberleitungsbus für die Stadt Prag.
117	Investition 2: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für Privatunternehmen	Anzahl der	0	2 500	Q2	2025	Mindestens 2500 neue ortsbewegliche oder ortsfeste Ladepunkte werden erworben oder installiert.
118	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Wohngebäude	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für Wohngebäude	Anzahl der	0	2 880	Q2	2025	Errichtung von mindestens 2880 Ladepunkten in Wohngebäuden.
119	Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge) für Privatunternehmen	Ziel	Zahl der Fahrzeuge für Privatunternehmen	Anzahl der	0	2 900	Q2	2025	Erwerb von mindestens 2900 neuen emissionsfreien Fahrzeugen (Pkw und Lieferwagen) für Privatunternehmen und Selbstständige.
120	Investition 5: Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Ziel	Zahl der Fahrzeuge für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Anzahl der	0	1 900	Q2	2026	Lieferung von mindestens 1900 neuen emissionsfreien Fahrzeugen für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen.
121	Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von emissionsfreien Fahrzeugen und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der Ladestationen für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Anzahl der	0	200	Q2	2025	Errichtung von mindestens 200 neuen Ladepunkten für Gemeinden, Regionen, die staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
122	Investition 6: Beihilfe für den Ziel Erwerb von Fahrzeugen (Batterie-Oberleitungsbusse und Niederflur-Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (Oberleitungsbusse und Straßenbahnen)	Anzahl der Fahrzeuge (Oberleitungsbusse und Straßenbahnen)	0	40	4. QUARTAL	2025		Lieferung von 40 neuen emissionsfreien Fahrzeugen (20 Oberleitungsbusse und 20 Straßenbahnen).

L. KOMPONENTE 2.5: GEBÄUDERENOVIERUNG UND LUFTREINHALTUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs in Wohngebäuden, der Verbesserung der Lebensqualität in diesen Gebäuden, der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen durch den Austausch von Festbrennstoffkesseln, der Anpassung von Wohngebäuden an die Auswirkungen des Klimawandels, dem Bau neuer Gebäude sowie der Sensibilisierung für Energieeinsparungen, der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und der Anpassung an den Klimawandel im Wohngebäudesektor zu bewältigen. Die Komponente wird im Rahmen des Förderprogramms „New Green Savings“ (NGS) 2030 durchgeführt.

Mit den Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 unterstützt, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft und auf die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede legen soll, sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien seine Investitionen auf den ökologischen Wandel, insbesondere auf eine saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, auch in den Kohleregionen, konzentrieren soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird. Insbesondere müssen die Investitionen mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“, „RED II“) im Einklang stehen. Diese Anforderungen gelten für alle Anlagen unabhängig von den in der RED II enthaltenen Schwellenwerten. Die Investitionen müssen die Anforderung der ARF-Verordnung erfüllen, wonach die durch die Nutzung von Biomasse erzielten Treibhausgaseinsparungen in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der RED II mindestens 80 % betragen müssen. In Wohngebieten sollten Investitionen in Biomassekessel die Verwirklichung der Richtlinie 2008/50/EU nicht gefährden. Die Investitionen müssen die Ökodesign-Anforderungen (d. h. die Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erfüllen und in eine der beiden höchsten deutlich vertretenen Energieeffizienzklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates eingestuft werden. Diese Anforderungen müssen für alle Kraftstoffe und alle Beladungsmethoden erfüllt sein. Die Investitionen werden geleitet und stehen im Einklang mit der Bewertung der Zielpfade für die nachhaltige Nutzung von Bioenergie und die Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken und die biologische Vielfalt sowie der Auswirkungen auf die Luftqualität im Zeitraum 2020-2030, die Teil der Reform 2 im Rahmen der Komponente 2.3 ist.

Die energetische Sanierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden und der Austausch von Festbrennstoffkesseln erhöhen die Effizienz von Haushaltsheizungen und sind eine wichtige Maßnahme, um die nationalen Reduktionsziele gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 zu erreichen und Luftqualitätsnormen im Rahmen von Programmen zur Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Emissionsreduktionen müssen sich auch positiv auf die Wasserqualität auswirken, insbesondere die Verringerung der Benzo(a)pyren-Emissionen.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umwelterziehung und Sensibilisierung für den Klimawandel

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Umwelterziehung und der Sensibilisierung mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel. Es umfasst Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Umweltthemen.

Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden zur Energieeinsparung

Ziel dieser Maßnahme ist es, Energieeinsparungen in Wohngebäuden zu erzielen, neue Wohngebäude zu bauen, die über die verbindlichen Energiestandards hinausgehen, nicht konforme Verbrennungsquellen in Haushalten, die feste Brennstoffe verwenden, durch Gas-Brennwertkessel der Energieeffizienzklasse A zu ersetzen, im Rahmen einer umfassenden energetischen Renovierung von Gebäuden erneuerbare Energiequellen zu nutzen und sich an den Klimawandel, einschließlich der Wasserbewirtschaftung, anzupassen. Es besteht aus Projekten zur Senkung des Energieverbrauchs in Haushalten.

Investition 2: Ersetzung stationärer Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen

Diese Maßnahme zielt darauf ab, nicht konforme Verbrennungsquellen in Haushalten, die feste Brennstoffe verwenden, durch emissionsarme Heizquellen und installierte erneuerbare Energiequellen für den Wohnungssektor, insbesondere Photovoltaik- und Photothermiesysteme, zu ersetzen. Die Investition besteht aus Projekten zur Verringerung der CO₂ Emissionen und/oder des Energieverbrauchs in Haushalten.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung bei der Projektvorbereitung im Bereich Energieeinsparung

Mit dieser Maßnahme soll die Vorbereitung von Energiesparmaßnahmen im Vorfeld des Projekts unterstützt werden. Es umfasst die Vorbereitung von Projekten für Energiegemeinschaften, Projektvorbereitungsstudien für Familienhäuser, Projektvorbereitungsstudien für Wohngebäude und Beratungstätigkeiten von Energieberatungs- und Informationszentren.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele/ Zielwert	Name	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
123	Reform 1: Umwelterziehung und Sensibilisierung für den Klimawandel	Ziel	Umwelterziehung und Sensibilisierung für den Klimawandel	Anzahl der Projekte	0	38	Q2	2025	38 Bildungs- und Sensibilisierungsprojekte zu Nachhaltigkeit und Klimawandel werden unterstützt.
125	Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Zur Senkung des Energieverbrauchs in Auftrag gegebene Projekte	Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	0	1 200	Q3	2024	Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs um 1 200 TJ/Jahr werden ab Februar 2020 vom Staatlichen Umweltfonds in Auftrag gegeben. Nur Projekte, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % erzielen, werden für die Durchführung ausgewählt. Investitionen in den Austausch von Brennwertkesseln sind auf höchstens 20 % der Gesamtmitteleinsatzung der Maßnahme 2.5.1 begrenzt.
126	Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs	Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	0	1 200	Q2	2025	Die Projekte müssen zu einer geschätzten Verringerung des Primärenergieverbrauchs um insgesamt mindestens 1 900 TJ/Jahr führen.
127	Investition 2: Ersetzung stationärer Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energierquellen	Ziel	Aufträge für Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen	Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	0	720	Q3	2023	Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen um 720 TJ/Jahr bzw. um 100 kt/Jahr werden vom Staatlichen Umweltfonds vergeben. In Bezug auf Biomasse müssen durch die Nutzung von Biomasse im Zusammenhang mit der Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und dem relativen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.
128	Investition 2: Ersetzung stationärer Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energierquellen	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen (35 % umgesetzt)	Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	720	1 500	Q3	2023	Der Energieverbrauch und die CO2-Emissionen werden bis zum 30. September 2023 um 1 500 TJ/Jahr bzw. 170 kt/Jahr gesenkt, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. In Bezug auf Biomasse müssen durch die Nutzung von Biomasse im Zusammenhang mit der Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und dem relativen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
129	Investition 2: Ersetzung stationärer Verschmutzungs quellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Verringerung der CO2-Emissionen	Verringerung der CO2- Emissionen in kt/Jahr	170	630	2025	Q2		Die Projekte müssen eine geschätzte Gesamtreduktion der CO2-Emissionen um mindestens 630 kt/Jahr bewirken.	
130	Investition 3: Wissenschaftsex zellenz. Unterstützung bei der Projektvorbereitu ng im Bereich Energieeinsparun g	Ziel	Projektvorbereitu ngsprojekte, Studien und Bürgerenergiepr ojeekte	Anzahl der Projekte	0	4 890	4. QUARTAL 2025			4890 Projekte erhalten Beratung bei der Projektvorbereitung, darunter: - Vorbereitung von Projekten der Energiegemeinschaft, - Projektvorbereitungsstudien für Familienhäuser, - Projektvorbereitungsstudien für Mehrfamilienhäuser und - Projekte von Energieberatungs- und -informationszentren.	

M. KOMPONENTE 2.6: NATURSCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt im Einklang mit der „Strategie zur Anpassung der Tschechischen Republik an den Klimawandel“ zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die sich aus dem Klimawandel in den folgenden vorrangigen Bereichen ergeben: Waldbewirtschaftung, Landwirtschaft, Wasserhaushalt in der Landschaft, Wasserbewirtschaftung und biologische Vielfalt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Hochwasserschutz

Diese Maßnahme zielt darauf ab, besiedelte Gebiete vor den negativen Auswirkungen von Überschwemmungen zu schützen, die Wasserrückhaltung in der Landschaft zu verbessern und die natürliche Behandlung bestehender Wasserstrukturen in bebauten Gebieten zu erleichtern. Mit der Investition werden Hochwasserschutzprojekte unterstützt (z. B. Ermittlung des Wasserrückhaltepotenzials, Anlegung, Behandlung und Wiederherstellung von Poldern und Absorption von Grasstreifen; Bau und Wiederaufbau natürlicher Wasserreservoirs; oder andere Maßnahmen zur Verlangsamung des Oberflächenabflusses, zur Verringerung der Hochwassergeschwindigkeit oder zur Verbesserung des Regenwassermanagements).

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 2: Kleine Wasserläufe und kleine Wasserspeicher

Die Maßnahme zielt auf eine erhebliche Verbesserung des morphologischen Zustands bestehender kleiner Wasserläufe und kleiner Wasserspeicher, die Wiederbelebung kleiner Wasserläufe und den Bau neuer naturnaher kleiner Teiche ab. Sie trägt zur Wasserrückhaltung bei und fördert die Entwicklung der Küstenvegetation und die Wasserrückhaltung in Wasserläufen. Sie führt auch zu mehr Sicherheit bei Verkehrsströmen in Städten und Gemeinden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3: Flurbereinigung

Die Maßnahme zielt darauf ab, die ökologische Stabilität der Landschaft und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen, die biologische Vielfalt und nichtproduktive Funktionen der Landschaft zu fördern und landwirtschaftliche Flächen und Wasserressourcen zu schützen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf dem Schutz von Boden und Wasser durch die Umsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen, die unter anderem Keime, Diagonalen, Gräben oder Grasstreifen umfassen können. Diese Investitionen umfassen auch die Durchführung von Maßnahmen für grüne Infrastruktur zur Förderung der biologischen Vielfalt, die unter anderem Biozentren und Biokorridore umfassen können.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4: Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind

Mit dieser Maßnahme soll ein stabiler Wald wiederhergestellt werden, indem heimische und heterogene Arten angepflanzt werden. Gleichzeitig soll die generationenübergreifende und räumliche Zusammensetzung des Waldes klimaresilient sein und mit dem nationalen Aktionsplan

für die Anpassung an den Klimawandel im Einklang stehen. Diese Investitionen werden durch eine Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung ergänzt, mit der insbesondere der Weg für generationenübergreifende, artenübergreifende und widerstandsfähige Wälder geebnet werden soll.

Die Investition muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Wasserrückhaltekapazität in Wäldern durch die Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Boden-, Wasser- und mikroklimatischen Bedingungen wie der Behandlung von Waldgewässern, kleinen Wasserspeichern in Wäldern und natürlichen Wasserrückhaltemaßnahmen zur Verlangsamung des Abflusses sowie durch die Überwachung der beschleunigten Erosion und den Schutz der Abscheidebecken zu stärken.

Die Investition muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
						Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
131	Investition 1: Hochwasserschutz	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Hochwasserschutz Aufträgen	Mitteilung der ausgewählten Projekte und der Auftragnehmer durch [Name der Verwaltungsbehörde]				Q1	2022	Meldung vergebener Hochwasserschutzprojekte (Gesamtanzahl der Projekte: 40). Für jedes Projekt wird die vollständige Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt und nachgewiesen.	
132	Investition 1: Hochwasserschutz	Ziel	T1: Abschluss von 15 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.	Anzahl der Projekte	0	15	4. QUARTA L	2022		Erster Abschlussbericht eines unabhängigen Ingenieurs für 15 aufgeführte Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik in der Tschechischen Republik für 2030 mit Blick auf 2050 sind naturbasierte Lösungen zu bevorzugen, während der Bau und/oder die Modernisierung künstlicher, auf Beton basierender Hochwasserschutzaufbauten so weit wie möglich zu vermeiden sind.	Die aufgeführten Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern dies gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich ist, und einschlägiger Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen sowie die derzeitigen Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme berücksichtigt werden. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) weder die betroffenen Wasserkörper erheblich oder irreversibel beeinträchtigt noch verhindert, dass der betreffende Wasserkörper oder andere Wasserkörper im

Folg.- NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
										selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreichen, und ii) keine erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten hat, die direkt vom Wasser abhängig sind. Die Projekte tragen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder Potenzials der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei.	Ebenso sind alle erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Konsultation der Interessenträger) sowie die einschlägigen Prüfungen gemäß der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, einzuhalten. Projekte zum Wiederaufbau oder zur Modernisierung von Staudämmen: das Projekt umfasst die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie einschlägige Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, wobei die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) sicherzustellen ist. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der UVP und der Prüfung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG als notwendig erachtet werden, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes sicherzustellen, werden in das Projekt integriert und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur strikt eingehalten. Im Abschlussbericht wird die vollständige Einhaltung der Ergebnisse der UVP, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, bestätigt und die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) sichergestellt. Das

Folg.- NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
133	Investition 1: Hochwasserschutz	Ziel	T2: Abschluss von weiteren 23 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutz es.	Anzahl der Projekte	15	38	4. QUARTA L	2024	Abschlussberichte unabhängiger Ingenieure für weitere 23 aufgeführte Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik in der Tschechischen Republik für 2030 mit Blick auf 2050 sind naturbasierte Lösungen zu bevorzugen, während der Bau oder die Modernisierung künstlicher, auf Beton basierender Hochwasserschutzinfrastrukturen so weit wie möglich zu vermeiden ist.	Bei Projekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist: die Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern dies gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich ist, und einschlägiger Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. Erforderlichenfalls werden in diesen Genehmigungen alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Flusseinzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere Wänderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme, die sich in der Nähe ungestörter Bedingungen befinden, sowie die derzeitigen Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme berücksichtigt werden, und in der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) keine erheblichen oder irreversiblen Auswirkungen auf bevölkerungswasserkörper hat und weder den betreffenden Wasserkörper noch andere Wasserkörper im selben Flusseinzugsgebiet daran hindert, einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial zu erreichen, und ii) keine

Folg.- NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben			
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
										erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten hat, die direkt vom Wasser abhängig sind. Gegebenenfalls tragen die Projekte zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder Potenzials der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei.	Ebenso sind alle erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Konsultation der Interessenträger) sowie die einschlägigen Prüfungen gemäß der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, einzuhalten. Projekte zum Wiederaufbau oder zur Modernisierung von Staudämmen: das Projekt umfasst die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern dies gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich ist, sowie einschlägige Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, wobei die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) sicherzustellen ist. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der UVP und der Prüfung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG als notwendig erachtet werden, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes sicherzustellen, werden in das Projekt integriert und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur strikt eingehalten. Im Abschlussbericht wird die vollständige Einhaltung der Ergebnisse der UVP, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, bestätigt und die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) sichergestellt. Das Projekt wird einer Risikoanalyse unterzogen. Diese	

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
134	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Meilenstein	Vorlage der Liste der Projekte, die im Rahmen der Investition 2 zu fördernden Projekte durch das Landwirtschaftsministerium gefördert werden sollen	Vorlage der Liste der Projekte, die im Rahmen der Investition 2 zu fördernden Projekte durch das Landwirtschaftsministerium gefördert werden sollen				Q3	2021	Risikoanalyse erstreckt sich auch auf künftige klimatische Bedingungen. Ein Umbau oder eine Modernisierung darf nicht zu einer Erhöhung der Staudammkapazität führen.
135	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T1: Abschluss von 50 % der Projekte für kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Anzahl der Projekte	0	450	Q2	2022		Das Landwirtschaftsministerium übermittelt der Kommission eine Datenbank mit Angaben zu den Projekten, einer kurzen Beschreibung und einem Zeitplan für den Abschluss. Die Projekte umfassen den Bau und den Wiederaufbau kleiner Wasserspeicher in der gesamten Tschechischen Republik. Die Projektkonzeption umfasst die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie einschlägige Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.
										Die Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere Wandlerkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme, die sich in der Nähe

Folg.-NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
										ungestörter Bedingungen befinden, sowie aktuelle Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme berücksichtigt werden. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) weder die betroffenen Wasserkörper erheblich oder irreversibel beeinträchtigt noch verhindert, dass der betreffende Wasserkörper oder andere Wasserkörper im selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreichen, und ii) keine erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten hat, die direkt vom Wasser abhängig sind. Ein guter ökologischer Zustand/ein gutes ökologisches Potenzial der betreffenden Wasserkörper im Einklang mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde erreicht und durch die neuesten einschlägigen Daten belegt.	

Folg.-NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben			
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre			
136	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T2: Abschluss von 50 % zusätzlichen kleinen Wasserläufen und Wasserspeicherprojekten	Anzahl der Projekte	450	900	4. QUARTA L	2023		Abschlussbericht eines unabhängigen, vom Landwirtschaftsministerium zertifizierten Ingenieurs für die verbleibenden Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der staatlichen Umweltpolitik in der Tschechischen Republik für 2030 mit Blick auf 2050 sind naturbasierte Lösungen zu bevorzugen, während der Bau und/oder die Modernisierung künstlicher, auf Beton basierender Hochwasserschutzaufbauten so weit wie möglich zu vermeiden sind.	Die Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme, die sich in der Nähe ungestörter Bedingungen befinden, sowie aktuelle Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme berücksichtigt werden. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) weder die betroffenen Wasserkörper erheblich oder irreversibel beeinträchtigt noch verhindert, dass der betreffende Wasserkörper oder andere Wasserkörper im selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreichen, und ii) keine erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten hat, die direkt vom Wasser abhängig sind. Die Projekte tragen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder Potenzials der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei.	Ebenso sind alle erforderlichen Ergebnisse und

Folg.-NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
										Bedingungen der gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Konsultation der Interessenträger) sowie die einschlägigen Prüfungen gemäß der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, einzuhalten.	
137	Investition 3: Wissenschaftsexzelle nz. Flurbereinigung	Ziel		Abschluss grüner Infrastrukturprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt, einschließlich Biosentränen, Biokorridore und Anpflanzung lokal typischer Grünflächen in der Agrarlandschaft (in ha der von der Investition bedienten Fläche).	Hektar mit grünen Infrastrukturprojekten	0	90	4. QUARTA L	2024	Mindestens 90 ha grüne Infrastrukturprojekte müssen abgeschlossen sein.	

Folg.-NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
138	Investition 3: Wissenschaftsexzelle nz. Flurbereinigung	Ziel	Abschluss von Umweltschutzmaßnahmen und Anpassung an den Klimawandel (in ha der von der Investition bedienten Flächen).	Hektar Land	0	150	4. QUARTA L	2024	Mindestens 150 ha Projekte zum Umweltschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sind abgeschlossen. Der Schwerpunkt dieser Projekte liegt auf dem Schutz von Boden und Wasser durch die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen in der Landschaft, die unter anderem Keime, Diagonalen, Gräben oder Grasstreifen umfassen können.	
139	Investition 4: Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Meilenstein	Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Erlasses Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)	Inkrafttreten der Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Erlasses Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)			Q1	2023	Es wird eine Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung angenommen, mit der insbesondere der Weg für Mehrgenerationen-, Mehrarten- und widerstandsfähige Wälder geebnet werden soll. Die Änderung des Waldbewirtschaftungsdekrets zielt auf die Schaffung echter Mehrgenerationenwälder ab und führt innovative Methoden der Waldbewirtschaftungsplanung für Wälder mit reicher Altersstruktur ein. Mit dem Dekret wird sichergestellt, dass die Zusammensetzung der Baumarten in neu gepflanzten Wäldern auf eine naturnahe Zusammensetzung mit einem erheblichen Anstieg der Laubbauarten abzielt (die sogenannte „empfohlene Zusammensetzung“ der Forschung).	
140	Investition 4: Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T1: Wiederaufforstung von 12.000 ha Flächen durch ameliorative und stabilisierende Baumarten	Hektar mit Wiederaufforstung	0	12 000	Q3	2022	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für Wiederaufforstungsvorhaben mit einer Fläche von 12.000 ha. Ziel der Wiederaufforstung ist es, einen Mehrgenerationen- und Mehrartenwald in Bezug auf die räumliche Zusammensetzung sicherzustellen, der nach einem Ansatz der kontinuierlichen Bedeckung durch die Forstwirtschaft bewirtschaftet wird. Gleichaltrige monospezifische Wälder werden durch Ökosysteme mit größerem biologischer Vielfalt ersetzt, wobei die Anwendung des Kahlschlags auf Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich ist, um die Gesundheit der Wälder und eine wirksame Regenerierung zu gewährleisten, und die Größe der Kahlschlagsfläche so	

Folg.- NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
141	Investition 4: Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T2: Wiederaufforstung von zusätzlichen 24 000 ha Flächen durch ameliorative und stabilisierende Baumarten		Hektar mit Wiederaufforstung	12 000	36 000	Q3	2024	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für weitere 24 000 ha. Es sind einheimische Baumarten zu verwenden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie nicht mehr an die voraussichtlichen klimatischen und pedohydrologischen Bedingungen angepasst sind. Außerdem sind Beimischungen von höchstens 25 % Douglas-Tanne in gemischten Ständen zulässig. <ul style="list-style-type: none">• wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist• ohne Natura 2000 und andere Schutzgebiete• und ob die Douglas-Tanne für das geplante Projekt geeignet ist• die klimatischen Bedingungen am Wiederaufforstungsstandort können nachgewiesen werden.	
142	Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel	T1: Abschluss von 40 Projekten zur Bekämpfung von Torrents (kleine Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung des Oberflächenabfluss		Anzahl der Projekte	0	40	Q1	2023	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für 40 Projekte. Die Projekte müssen so weit wie möglich naturbasiert sein (im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel sowie der nationalen Politik der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von Dürren). Die Projektkonzeption umfasst die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2001/92/EU durchzuführen ist, sowie einschlägige Prüfungen im Zusammenhang mit der	

Folg.- NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
143	Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel		T2: Abschluss von 20 zusätzlichen Projekten zur Bekämpfung von Torrents (kleine Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung des Oberflächenabflus- ses und von Wasserrückhaltepr- ojekten in Wäldern (Rückhaltung und kleine Reservoirs).	Anzahl der Projekte	40	60	Q1	2024	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle, die für 20 zusätzliche Projekte zertifiziert ist. Die Projekte müssen so weit wie möglich naturbasiert sein (im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel sowie der nationalen Politik der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von Dürren). Die Projektkonzeption umfasst die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie einschlägige Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.

KOMPONENTE 2.7: KREISLAUFWIRTSCHAFT, RECYCLING UND INDUSTRIEWASSER

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans unterstützt die Bewältigung der Herausforderung der Abfallerzeugung und der Rohstoffabhängigkeit mit dem Ziel, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in Tschechien zu unterstützen. Dies soll durch Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Erhöhung der Recyclinginfrastruktur, zur Verringerung der Verschwendungen von Sekundärrohstoffen, zur Erhöhung des Anteils recycelter Materialien in Produkten und zur Erhöhung der Rohstoffsicherheit Tschechiens durch die geringere Abhängigkeit von eingeführten Rohstoffen aufgrund der kontinuierlichen und ununterbrochenen Verfügbarkeit von Rohstoffen erreicht werden. Darüber hinaus konzentriert sich die Komponente auf eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, einschließlich Maßnahmen zur Einsparung und Wiederaufbereitung von Wasser und zur Optimierung der Wassernutzung in Unternehmen. Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft wird dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit Tschechiens gegenüber ökologischen und wirtschaftlichen Bedrohungen zu erhöhen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die Verringerung der CO2-Emissionen und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, legen soll (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), sowie der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, legen soll (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Nr. 1 Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik

Die Reform zielt darauf ab, die Vermeidung, das Recycling, die Verwertung und die Sortierung von Abfällen zu verbessern und die Deponierung zu verringern, um die Grundsätze der Herstellerverantwortung und der Ökomodulation zu stärken. Bis 2035 werden mindestens 65 % der Siedlungsabfälle recycelt⁶ und höchstens 10 % auf Deponien abgelagert⁷. Die neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft. Im Anschluss an die neu erlassenen Abfallvorschriften werden die folgenden Durchführungsrechtsakte über die Abfallbewirtschaftung im Einklang mit den in Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung genannten Elementen bis zum 30. September 2023 fertiggestellt und in Kraft treten:

- Erlass über den Abfallkatalog Nr. 8/2021 Slg., zur Erstellung des neuen Abfallkatalogs und zur Festlegung von Vorschriften für die Bewertung der gefährlichen Eigenschaften von Abfällen

⁶Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung.

⁷ Im Einklang mit der Richtlinie 1999/31/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/850 geänderten Fassung.

- Verordnung über die Verwaltung von Verpackungen Nr. 30/2021 Slg., die Vorschriften über das Verpackungsregister und die Mitteilung der Aufzeichnungen aus diesem Register sowie eine Methodik für die Buchführung über die Verwendung von Verpackungen enthält.
- Erlass zur Festlegung der Bedingungen, unter denen feste Brennstoffe aus Abfällen nicht mehr als Abfall anzusehen sind.
- Gesetz zur Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.
- Erlass zur Umsetzung einiger Bestimmungen des Gesetzes zur Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.
- Erlass über Nebenprodukte und Abfallumwandlung (Asphalterlass), in Vorbereitung, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen das Asphaltgemisch ein Nebenprodukt ist oder nicht mehr als Abfall anzusehen ist.
- Erlass über Einzelheiten der Entsorgung von Altfahrzeugen, in Vorbereitung, zur Festlegung von Vorschriften für die Sammlung und Verarbeitung von Altfahrzeugen und der Methode zur Berechnung des Umfangs der Wiederverwendung und des Recyclings oder der sonstigen Verwertung von Altfahrzeugen.
- Erlass über die Entsorgung von Altprodukten, in Vorbereitung, zur Festlegung der Anforderungen an die Durchführung von Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Behandlung von Altprodukten und zur Festlegung technischer Anforderungen an die Lagerung und Verwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie Altbatterien und -akkumulatoren, Elektroaltgeräten und Altreifen.

Nationale und regionale Abfallbewirtschaftungspläne zur Verbesserung der umweltgerechten Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen werden fertiggestellt und treten in Kraft.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Fertigstellung der Kreislaufstrategie Tschechiens für 2040

Ziel der Maßnahme ist es, im Einklang mit dem neuen Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft eine Strategie für den Übergang der tschechischen Gesellschaft zu einer Kreislaufwirtschaft zu entwickeln, indem das Abfallaufkommen und die Nutzung von Ressourceninputs minimiert werden. Die Maßnahme besteht in der Annahme der Kreislaufstrategie Tschechiens für 2040.

Investition 1: Aufbau einer Recyclinginfrastruktur

Ziel der Investition ist es, die Kreislaufwirtschaft im Bereich der Bewirtschaftung biologisch abbaubarer Abfälle zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Zuschüssen für Projekte zur Verbesserung der Recyclingkapazitäten für biologisch abbaubare Abfälle und für die Wiedereinführung von Kompost oder Abfällen aus Biogasgärern in den Boden.

Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen

Ziel der Investition ist es, zum ökologischen Wandel und zur nachhaltigen Nutzung von Primärrohstoffen beizutragen. Diese Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten für Kreislaufwirtschaftslösungen von Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Optimierung des stofflichen Ökodesigns von Produkten zur Erleichterung des Recyclings und der Wiederverwendung, sowie von Industriesymbiose-Projekten und anderen Investitionsprojekten, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur gezielten Verwendung recycelter Materialien in Produkten beitragen.

Investition 3: Wassereinsparung in der Industrie

Ziel der Investition ist die Optimierung der Wassernutzung in der Industrie. Diese Maßnahme besteht in der Förderung von Projekten i zur Umsetzung von Technologien und Maßnahmen zur Einsparung, Wiederverwertung und Optimierung des Wasserverbrauchs in industriellen Produktionsprozessen.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
						Ausgangslage	Ziel		
144	Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsbeschlüsse im Anschluss an die vom Umweltministerium ausgearbeiteten Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung	Bestimmung in den Durchführungsbeschlüssen über das Inkrafttreten der jeweiligen Durchführungsbeschlüsse im ausgearbeiteten Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung			Q3	2023	Zu diesen Durchführungsbeschlüssen gehören der Erlass zum Abfallkatalog Nr. 8/2021 Stg., der Erlass zum Umgang mit Verpackungen Nr. 30/2021 Stg., der Erlass zur Festlegung der Bedingungen, unter denen feste Brennstoffe aus Abfällen nicht mehr als Abfall anzusehen sind, das Gesetz zur Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, der Erlass zur Umsetzung einiger Bestimmungen des Gesetzes zur Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, der Erlass zu Nebenprodukten und Abfallverbringungsabfällen (Asphalterlass), der Erlass zu den Einzelheiten des Umgangs mit Altfahrzeugen und der Erlass zu den Einzelheiten des Umgangs mit Altprodukten (Reifen, Elektrogeräte, Batterien).
145	Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans			4. QUARTAL	2023	Vorlage eines neuen nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans zur Verbesserung der umweltgerechten Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen.
146	Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der Kreislaufstrategie Tschechiens für 2040	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Kreislaufstrategie für Tschechiens für 2040 durch das Umweltministerium				Q1	2022	Abschluss und Annahme der Strategie „Kreislauf Tschechien 2040“. In der Strategie werden die Vision, die globalen und strategischen Ziele, die vorrangigen Bereiche und die Grundsätze formuliert, die für die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft in der Tschechischen Republik erforderlich sind.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr		
148	Investition 1 : Aufbau einer Recyclinginfrastruktur	Meilenstein	Zuwendungsbescheid des Umweltministeriums für Projekte, die in Recyclinginfrastruktur investieren	Zuwendungsbescheid des Umweltministeriums für Projekte, die in Recyclinginfrastruktur investieren	Q3			2024		Finanzhilfebeschlüsse des Umweltministeriums für Projekte, die in Recyclinginfrastruktur investieren. Die Projekte umfassen den Bau und die Modernisierung von Kompostierungsanlagen und gemeinschaftlichen Kompostierungsanlagen. Die Investition umfasst auch eine Unterstützung für den Erwerb von Ausrüstung für die Anwendung von insgesamt mindestens 200 000 Tonnen Kompost (Gärtückstände oder Fugate) pro Jahr auf den Fonds für landwirtschaftliche Flächen (ALF) für landwirtschaftliche Einrichtungen. Betreiber von Kompostieranlagen und Biogasanlagen. Die Empfänger der Unterstützung für den Erwerb von Ausrüstung müssen über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens 40 Tonnen Kompost pro Hektar befügen.	
149	Investition 1 : Aufbau einer Recyclinginfrastruktur	Meilenstein	Abgeschlossene Projekte	Vorlage von Übergabeprotokollen oder Belegungsgenehmigungen	4. QUARTAL			2025		Die Einreichung von Übergabeprotokollen oder Belegungsgenehmigungen zur Demonstration von Projekten wurde abgeschlossen.	
150	Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel	Mitteilung des Ministeriums für Industrie und Handel über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren	4. QUARTAL			2022		Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel. Es werden Projekte ausgewählt, die den industriellen Wandel hin zu einer CO2-armen, kreislauforientierten und digitalen Gesellschaft fördern und die Materialintensität der Produktion und den Verbrauch von Primärressourcen verringern.	
151	Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Ziel	Abschlussberichte für Projekte, die in Kreislauforientierte Lösungen investieren	Anzahl der Projekte	60			2025		Vorlage von Abschlussberichten durch den Begünstigten und Genehmigung durch die zuständige Behörde für 60 Projekte.	

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
152	Investition 3: Wissenschaftsexze llenz. Wassereinsparung in der Industrie	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel	Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel			4. QUARTAL	2022	Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel. Es werden Projekte ausgewählt, die den Wasserverbrauch im Produktionsprozess durch die Installation neuer Technologien und Ausrüstungen zur Einsparung von Wasser, die direkte Wassereinderverwendung in wasserintensiven Industrien, die Wiederverwendung von verunreinigtem/verbrauchtem Betriebswasser in anderen Prozessen, die Optimierung des Wasserverbrauchs in Versorgungsanlagen, die Verringerung von Wasserverlusten in geschlossenen Kreisläufen oder die Optimierung der Nutzung von Dampf oder seines Verteilungspotenzials optimieren.
153	Investition 3: Wissenschaftsexze llenz. Wassereinsparung in der Industrie	Ziel	Abschlussberichte für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie	Anzahl der Projekte	0	40	4. QUARTAL	2025	Vorlage von Abschlussberichten durch den Begünstigten und Genehmigung durch die zuständige Behörde für 40 Projekte.

O. KOMPONENTE 2.8: REVITALISIERUNG VON BRACHFLÄCHEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Revitalisierung ehemaliger Industriestandorte oder ungenutzter Standorte in städtischen Gebieten (im Folgenden „Industriebrachen“) zu unterstützen, mit dem letztendlichen Ziel,

- Verbesserung der Energieeffizienz renovierter oder rekonstruierter Gebäude;
- Bau neuer energieeffizienter Gebäude, in denen eine Renovierung weder möglich noch effizient wäre;
- Schaffung natürlicher Kohlenstoffsenken.

Mit der Komponente werden umfassende Standortumwandlungen eingeleitet und die ökologische Stabilität der Landschaft verbessert, indem neue Grünflächen geschaffen werden, ohne dass landwirtschaftliche Flächen beeinträchtigt werden. Die Revitalisierung des Gebiets dürfte zu einer effizienteren Nutzung der technischen Infrastruktur und der Verkehrsinfrastruktur, einem geringeren Energieverbrauch und einer höheren Energieeffizienz beitragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, wonach sich Tschechien auf die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, konzentrieren soll (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), sowie der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien eine saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung unterstützen soll (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen

Mit der Investition sollen Projekte zur Revitalisierung von Brachflächen unterstützt werden, mit denen Gebiete auf eine weitere multifunktionale Nutzung vorbereitet werden sollen. Die Investition besteht in der Förderung von mindestens 10 Brachflächensanierungsprojekten.

Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Besitz von Gemeinden und Regionen für unternehmensfremde Zwecke

Ziel der Investition ist es, die Sanierung von Industriebrachen im Besitz lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zu unterstützen. Die Investition besteht in der Förderung von mindestens 30 nichtgewerblichen Brachflächensanierungsprojekten.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Gewerbebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen

Die Investition soll dazu beitragen, degradierte Brachflächen im Eigentum von Gemeinden wiederzubeleben, insbesondere für die gewerbliche und in begrenztem Umfang auch für die nichtgewerbliche Nutzung. Die Investition besteht in der Unterstützung von Projekten zur Revitalisierung von Industriebrachen für unternehmerische Zwecke.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele/ Zielwert	Namen	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
154	Investition I: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Inkrafttreten aller Zuschussverträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Projektträgern für die spezifische Sanierung von Brachflächen (Projektvorbereitung, Bodenvorbereitung, Investitionsprojekte) nach Vorbereitung eines Zuschussprogramms. Die im Rahmen des Förderprogramms geförderten Projekte zielen auf die Durchführung von Abbruch- und energieeffizienten Bau- oder Renovierungsarbeiten ab. Es werden Aufträge für insgesamt mindestens zehn Projekte vergeben, und mindestens 60 % der im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen sind für energieeffiziente Renovierungsprojekte bestimmt.	Anzahl der Projekte	10	4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten aller Zuschussverträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Projektträgern für die spezifische Sanierung von Brachflächen (Projektvorbereitung, Bodenvorbereitung, Investitionsprojekte) nach Vorbereitung eines Zuschussprogramms. Die im Rahmen des Förderprogramms geförderten Projekte zielen auf die Durchführung von Abbruch- und energieeffizienten Bau- oder Renovierungsarbeiten ab. Es werden Aufträge für insgesamt mindestens zehn Projekte vergeben, und mindestens 60 % der im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Investitionen sind für energieeffiziente Renovierungsprojekte bestimmt.	In Bezug auf die Finanzierung von Abriss und energieeffizientem Bau ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte so beschaffen sind, dass i) der Primärenergiebedarf neuer Gebäude mindestens 20 % unter der Anforderung für Niedrigstenergiegebäude liegt, II) eine umfassende Renovierung ist aus technischen, gesundheitlichen/sicherheitsbezogenen oder zweckmäßigen Gründen nicht möglich; III) die gesamte bebauten Fläche neuer Gebäude darf nicht größer sein als die gesamte bebauten Fläche aller abgerissenen ehemaligen Gebäude einer Brachfläche, wobei mindestens 80 % der neu bebauten Fläche direkt auf der bebauten Fläche der ehemaligen abgerissenen Gebäude liegen müssen. Die Umwandlung wertvoller Grünflächen (von hohem Wert für die biologische Vielfalt) ist ausgeschlossen.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Investitionen)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Einheit für Ausgangslage	Ziel	Viertel	
155	Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Vorlage von Abschlussbescheinigungen für mindestens 10 Projekte	Anzahl der Projekte	0	10	Q2	2026	Mit den Anforderungen der Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen wird sichergestellt, dass mindestens 70 % der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung und das Recycling vorbereitet werden. Die Verwaltung der Aufforderung, die Bewertung der Projektanträge, die Auswahl und Unterzeichnung eines Vertrags mit den Projektträgern sowie die Zahlungen während der Projektdurchführung (Bau) und der abschließenden Kontrolle werden dem Staatlichen Investitionsfonds übertragen.
156	Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Besitz von Gemeinden und Regionen für unternehmensfremde Zwecke	Ziel	Inkrafttreten aller Verträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Trägern von Brachflächenprojekten	Anzahl der Projekte	30	4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten aller Verträge über die Revitalisierung öffentlicher Brachflächen für unternehmensfremde Zwecke im Anschluss an die Ausarbeitung eines Subventionsprogramms. Die im Rahmen des Förderprogramms geförderten Projekte zielen darauf ab, energieeffiziente Renovierungen durchzuführen oder Brachflächen in natürliche Kohlenstoffsenken umzuwandeln. In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungsaktivitäten wird in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt, dass mindestens 90 % der Kosten für energieeffiziente Renovierungen aufgewendet werden müssen. Mit den Anforderungen der Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen wird sichergestellt, dass mindestens 70 % der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung und das Recycling vorbereitet werden. Insgesamt werden mindestens 30 Projekte vergeben und mindestens 20 % der Investitionen werden für Projekte aufgewendet, die darauf abzielen, Brachflächen in natürliche Kohlenstoffsenken umzuwandeln.	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Anzahl der Projekte	Einheit für Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
157	Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebauten im Besitz von Gemeinden und Regionen für unternehmensfremde Zwecke	Ziel	Vorlage von Abschlussbescheinigungen für mindestens 30 Projekte		Anzahl der Projekte	0	30	4. QUARTAL	2025	Von den Vertragsparteien unterzeichnete Protokolle über die Abnahme der Arbeiten oder von den zuständigen Baubehörden für mindestens 30 Projekte erteilte endgültige Genehmigungen.
158	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Gewerbebrächen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Inkrafttreten aller öffentlichen Aufträge für die Revitalisierung von Brachflächen in öffentlichem Eigentum für geschäftliche Zwecke		Anzahl der Projekte	20	4. QUARTAL	2023		Inkrafttreten aller Verträge über die Revitalisierung von Brachflächen in öffentlichem Eigentum für geschäftliche Zwecke nach der Ausarbeitung eines Subventionsprogramms. Die ausgewählten Projekte zielen darauf ab, Abriss und energieeffizientes Bauen oder energieeffiziente Renovierungen zu unterstützen. In Bezug auf die Finanzierung von Abriss und energieeffizientem Bau ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte so beschaffen sind, dass i) der Primärenergiebedarf neuer Gebäude mindestens 20 % unter der Anforderung für Niedrigstenergiegebäude liegt, II) eine umfassende Renovierung ist aus technischen, gesundheitlichen/sicherheitsbezogenen oder zweckmäßigen Gründen nicht möglich; III) an dem Ort, an dem sich das frühere Gebäude befand, dürfen höchstens 5 % neue Grundstücke genutzt werden. Dies schließt die Möglichkeit aus, Gebäude an einem Ort abzureißen und stattdessen ein anderes Gebäude an einem anderen Standort zu errichten. In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungsaktivitäten ist sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Kosten energieeffiziente Renovierungen unterstützen. Mit den Anforderungen der Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen wird sichergestellt, dass mindestens 70 % der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung und das Recycling vorbereitet werden. Insgesamt werden mindestens 20 Projekte vergeben.

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
159	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz z. Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Gewerbebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Vorlage von Abschlussbeschei- nigungen für mindestens 20 Projekte	Anzahl der Projekte	0	20	4. QUARTAL	2025	Von den Vertragsparteien unterzeichnete Protokolle über die Abnahme der Arbeiten oder von den zuständigen Baubehörden für mindestens 20 Projekte erteilte endgültige Genehmigungen	

P. KOMPONENTE 2.9: FÖRDERUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT UND BEKÄMPFUNG DER DÜRRE

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die sich aus der geringen Wasserrückhaltung und den Auswirkungen des Klimawandels in Tschechien ergeben. Die Komponente zielt darauf ab, den Schutz vor Dürren und Überschwemmungen zu verbessern, indem die Wasserrückhaltung in der Landschaft und in städtischen Gebieten erhöht wird. Investitionen in den Schutz von Natura-2000-Gebieten und besonderen Schutzgebieten (BSG) sind ebenfalls geplant.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Ziel der Reform ist es, das Wasserwirtschaftsgesetz zu ändern, um Dürren und Wasserknappheit systematischer zu bekämpfen. Mit der Änderung werden der Rahmen für die Prävention und Überwachung von Dürren, die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und die Kontrollmechanismen festgelegt. Ziel ist die Einrichtung regionaler Kommissionen mit dem Mandat, eine Erklärung über den „Zustand der Wasserknappheit“ abzugeben und entsprechende Beschränkungen für die Wassernutzung in der Region gemäß den Dürremanagementplänen anzuwenden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brünn

Ziel der Maßnahme ist es, Brnos Hochwasserschutz zu stärken und den Fluss Svratka neu zu beleben. Sie umfasst mehrere Maßnahmen, die unter anderem naturbasierte Lösungen wie natürliches Verschütten des erhöhten Wasserspiegels der Becken auf Wiesen, die Einrichtung natürlicher Becken, Überschwemmungsflächen oder die Schaffung von Feuchtgebieten umfassen können.

Investition 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen

Ziel dieser Investition ist es, Abflüsse zu verlangsamen und die Wasserrückhaltung in städtischen Ballungsräumen zu erhöhen. Die Investition umfasst mehrere Projekte, die unter anderem Absorptionsstreifen und Speicherbecken, Regengärten, unterirdische Fallen, Entwässerung, unterirdische Speicherbecken oder begrünte Dächer umfassen können.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten

Ziel der Investition ist es, die ökologische Stabilität der Landschaft und die biologische Vielfalt in Tschechien zu verbessern. Es umfasst Maßnahmen, die in den Bewirtschaftungsplänen für die Wiederherstellung und Revitalisierung von Natura-2000-Gebieten (besondere Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) sowie von auf nationaler Ebene geschützten Gebieten und für die Pflege besonders geschützter Arten festgelegt sind.

Investition 4: Anpassung von Wasser-, Nichtwald- und Waldökosystemen an den Klimawandel

Ziel der Investition ist es, eine systemische Wasserrückhaltung in der Landschaft zu ermöglichen. Sie besteht aus Maßnahmen, die unter anderem die Verbesserung der Arten und der räumlichen Zusammensetzung der Wälder umfassen können; Schutz von Lebensräumen außerhalb des Waldes; Schaffung oder Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Teichen; Revitalisierung von Wasserläufen, Wiederherstellung von Landschaftselementen, Anpflanzung von Bäumen außerhalb von Waldgebieten und andere damit zusammenhängende Maßnahmen.

Reform 2: Gestaltung der Landschaftspolitik und -planung

Ziel der Reform ist es, ein integriertes Landschaftsmanagement und eine integrierte Landschaftsplanung zu schaffen, die eine sektorübergreifende Koordinierung und die Einbeziehung verschiedener Interessenträger gewährleisten. Sie besteht in der Annahme eines Dokuments zur integrierten Landschaftspolitik.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Num. •	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel
160	Reform 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	Meilenstein	Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.) mit dem Ziel eines systemischen Ansatzes zur Bewältigung von Dürren und Wasserknappheit.	Inkrafttreten der Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.)		4. QUART AL			2024
161	Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brünn	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brünn.	Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge.		4. QUART AL			2022
162	Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brünn	Meilenstein	Übergabeprotokoll(e) für das Hochwasserschutzprojekt	Übergabeprotokoll(e) des Projekts		Q2			2025

Folg. NUM	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel Jahr
163	Investition 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen	Ziel	Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten	Geschätztes Regenwasservolumen in m ³	0	20 000	Q2 2025
							Zur Unterstützung von Projekten zur Regenwasserrückhaltung wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Regenwasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten veröffentlicht. Es wird geschätzt, dass bei den geförderten Projekten insgesamt mindestens 20 000 m ³ Regenwasser zurückgehalten werden.
164	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz, Schutzgebiete, einschließlich Natura-2000-Gebiete und geschützte Pflanzen- und Tierarten	Ziel	Projekte zur Erhaltung von Schutzgebieten, einschließlich Natura-2000-Gebieten, und von geschützten Pflanzen- und Tierarten	Hektar	0	150 00 0	2025 QUART AL
							Fordert die Verwaltung von Natura-2000-Gebieten und Schutzgebieten sowie die Pflege besonders geschützter Arten, um i) Maßnahmen zur Erhaltung von Natura-2000-Gebieten und Schutzgebieten und zum Schutz besonders geschützter Arten sowie ii) Hintergrund- und Überwachungsstudien zu unterstützen; Die Gesamtfläche der geförderten Projekte wird auf mindestens 150 000 ha geschätzt.
165	Investition 4: Anpassung von Wasser-, Nichtwald- und Waldökosystemen an den Klimawandel	Ziel	Projekte zur Anpassung von Wasser-, Nichtwald- und Waldökosystemen an den Klimawandel	Projekte	0	2 500	4. QUART AL 2025
							Es werden Aufforderungen zur Anpassung der Ökosysteme an den

Folg. NUM	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
261	den Klimawandel								Klimawandel eingeleitet, um 1) Projekte in aquatischen, nicht forstwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ökosystemen und 2) Studien zur Wasserrückhaltung zu unterstützen. Abschließende Projektevaluierungen für 2500 Projekte werden veröffentlicht. Studien zur Wasserrückhaltung müssen sich kumulativ auf schätzungsweise 4 000 km ² Einzugsgebiete erstrecken.
262	Reform 2: Gestaltung der Landschaftspolitik und -planung	Meilenstein		Annahme einer integrierten Landschaftspolitik und -planung	Annahme der Landschaftspolitik			Q2 2025	Annahme eines Dokuments zur integrierten Landschaftspolitik durch die Regierung. Mit der Politik werden günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landbewirtschaftung sowohl durch den öffentlichen als auch durch den privaten Sektor geschaffen. Sie deckt mindestens die folgenden Themen ab: biologische Vielfalt, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft und kulturelles Erbe.

Q. COMPONENT 2.10 BEZAHLBARER WOHNRAUM

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der derzeitigen und eskalierenden Krise bei der Erschwinglichkeit von Wohnraum bei. Ziel ist es, das Angebot an erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen, indem Investoren Darlehen zu Vorzugsbedingungen und nachrangige Darlehen gewährt werden und ein öffentlich-privater Ko-Investitionsfonds für den Erwerb, die Renovierung und den Bau von erschwinglichem Wohnraum eingerichtet wird.

Die Komponente umfasst eine Wohnungsreform, eine Plattform für Wohnungsberatung und ein Netz regionaler Wohnungsberatungszentren sowie drei Finanzierungsinstrumente, deren Schwerpunkt auf der Maximierung des Zugangs zu Finanzmitteln und der Mobilisierung von privatem Kapital liegt:

- Eine Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen
- Eine Fazilität für nachrangige Darlehen
- Ein öffentlich-privater Ko-Investitionsfonds

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der Bereitstellung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum unterstützt, unter anderem durch die Annahme eines spezifischen Rechtsrahmens für Sozialwohnungen und eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen (länderspezifische Empfehlung 3 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

FRAGE 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Rechtsakt über erschwinglichen Wohnraum

Ziel der Reform ist es, die Erschwinglichkeit von Wohnraum durch die Annahme eines Rechtsakts zur Wohnraumförderung zu verbessern. Die Reform besteht in dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen Mechanismen eingeführt werden, die Antragstellern dabei helfen, Wohnraum zu finden, und Anreize für die Nutzung leer stehender Wohnungenschaffen, indem Mietern dabei geholfen wird, ihren Verpflichtungen gegenüber Vermietern nachzukommen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Koinvestitionsfazilität

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine öffentlich-private Koinvestitionsfazilität, mit der der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in Tschechien verbessert werden soll. Die Fazilität wird durch direkte Investitionen in Immobilien betrieben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen sollen im Rahmen der Fazilität zunächst mindestens 39 574 000 EUR investiert werden.

Die Fazilität wird von der Nationalen Entwicklungsinvestitionsgesellschaft als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Tschechien und die nationale Entwicklungsinvestitionsgesellschaft eine Durchführungsvereinbarung mit folgendem Inhalt:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen

einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.

- 2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - b) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,⁸ⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁹ⁱⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen. Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten der Fazilität im Rahmen der Investitionspolitik die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.
 - c) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
 - d) Die Anforderung, dass alle unterstützten Renovierungen Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz umfassen müssen.
- 3) Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren.
- 4) Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.
 - d) Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der Nationalen Entwicklungsinvestitionsgesellschaft. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der

⁸ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁹ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

FRAGE 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen

Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
263	Reform 1: Rechtsakt über erschwinglichen Wohnraum	Meilenstein	Rechtsakt über erschwinglichen Wohnraum	Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften.				Q2	2025	Es tritt ein Rechtsakt in Kraft, mit dem Mechanismen eingerichtet werden, die Antragstellern dabei helfen, Wohnraum zu finden, und Anreiz für die Nutzung leer stehender Wohnungen schaffen, indem sie Mietern dabei helfen, ihren Verpflichtungen gegenüber Vermietern nachzukommen.	
270	Investition 3: Wissenschaftsexzell enz. KoInvestitionsfazilit ät	Meilenstein	Durchführungsabko mmen	Inkrafttreten des Durchführungsberein kommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsbereinkommens.	
271	Investition 3: Wissenschaftsexzell enz. KoInvestitionsfazilit ät	Ziel	Mit dem Endbeginnstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarung	% (Prozent)	0	100		Q2	2026	Die nationale Entwicklungsinvestitionsgesellschaft muss mit der KoInvestitionsfazilität eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).	
272	Investition 3: Wissenschaftsexzell enz. KoInvestitionsfazilit ät	Meilenstein	Zahlungsvorgang	Übertragungsbeschein igung				Q2	2026	Nach Inkrafttreten der geänderten Durchführungsvereinbarung, mit der sichergestellt wird, dass Rückflüsse im Einklang mit der Investitionspolitik der Fazilität reinvestiert und nicht zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden, überweist Tschechien 39 574 000 EUR an die nationale Entwicklungsinvestitionsgesellschaft für die Fazilität.	

FRAGE 3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität für die Bereitstellung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im tschechischen Sektor für erschwinglichen Wohnraum zu verbessern. Die Fazilität wird durch die Gewährung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen direkt an den Privatsektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, betrieben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 170 460 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Staatlichen Fonds zur Unterstützung von Investitionen als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie: Darlehen zu Vorzugsbedingungen. Mit diesem Produkt sollen Darlehen zu Vorzugsbedingungen für Projekte bereitgestellt werden, die dazu beitragen, die Verfügbarkeit von Mietwohnungen zu erhöhen. Die geförderten Tätigkeiten zielen auf die Renovierung bestehender Wohneinheiten, die Renovierung von Gebäuden zu Wohneinheiten, den Erwerb von Wohneinheiten und den Bau neuer Wohneinheiten ab.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Tschechien und der Staatliche Investitionsförderungsfonds ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt hat:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
- 2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,¹⁰ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹¹iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen.

¹⁰ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹¹ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten der Fazilität im Rahmen der Investitionspolitik die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

- d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
 - e) Die Anforderung, dass alle unterstützten Renovierungen Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz umfassen müssen.
- 3) Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4) Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- a) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan des Staatlichen Investitionsförderungsfonds. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Fazilität für nachrangige Darlehen

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität für die Bereitstellung nachrangiger Darlehen, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im tschechischen Sektor für erschwinglichen Wohnraum zu verbessern. Die Fazilität wird eingesetzt, indem nachrangige Darlehen direkt an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben werden. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 94 770 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Nationalen Entwicklungsbank als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie: nachrangige Darlehen. Mit diesem Produkt sollen nachrangige Darlehen für Projekte bereitgestellt werden, die dazu beitragen, die Verfügbarkeit von Mietwohnungen zu erhöhen. Bei den geförderten Tätigkeiten handelt es sich um den Erwerb, die Renovierung bestehender Wohneinheiten, die Renovierung von Gebäuden zu Wohneinheiten und den Bau neuer Wohneinheiten.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Tschechien und die nationale Entwicklungsbank eine Durchführungsvereinbarung mit folgendem Inhalt:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
- 2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,¹²ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹³iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen. Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten der Fazilität im Rahmen der Investitionspolitik die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.
 - d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
 - e) Die Anforderung, dass alle unterstützten Renovierungen Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz umfassen müssen.
- 3) Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4) Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

¹² Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹³ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

- b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.
- c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.
- d) Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der Nationalen Entwicklungsbank. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

FRAGE 4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
264	Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Durchführung abkommen	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
265	Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	% (Prozent)	0	100		Q2	2026	Der Staatliche Investitionsförderungsfonds muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
266	Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Zahlungsvorgang	Übertragungsbesccheinigung				Q2	2026	Tschechien überweist 170 460 000 EUR an den Staatlichen Investitionsförderfonds für die Fazilität.
267	Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Durchführung abkommen	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
268	Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	% (Prozent)	0	100		Q2	2026	Die nationale Entwicklungsbank muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
269	Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Zahlungsvorgang	Übertragungsbesccheinigung				Q2	2026	Tschechien überweist 94 770 000 EUR an die nationale Entwicklungsbank für die Fazilität.

R. KOMPONENTE 3.1: INNOVATION IN DER BILDUNG IM KONTEXT DER DIGITALISIERUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel des Bildungssystems bei, insbesondere zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens der Schülerinnen und Schüler und zur Förderung der Nutzung digitaler Technologien durch Lehrkräfte. Dies soll durch die Überarbeitung der Lehrpläne für die Primar- und Sekundarschulbildung erreicht werden, um die IT-Bildung zu stärken, ihren Anwendungsbereich auf fortgeschrittene digitale Technologien auszuweiten und digitale Kompetenzen in allen Bildungsbereichen zu fördern. Sie fördert auch die digitalen Kompetenzen von Lehrkräften und verbessert das Niveau der digitalen Ausrüstung in Schulen. Die Komponente zielt auch darauf ab, die digitale Kluft zu überwinden, die durch den anhaltenden Lockdown in der Schule noch verschärft wurde, indem ein Fonds für mobile digitale Geräte eingerichtet wird, der benachteiligten Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schülern zur Verfügung steht. Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, die Bildung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen, den Mangel an IT-Fachkräften und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen in der gesamten Erwerbsbevölkerung zu beheben und die langfristige Beschäftigungsfähigkeit sicherzustellen.

Mit den Reformen im Rahmen der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2019 unterstützt, wonach Tschechien die Qualität und Inklusivität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessern soll, unter anderem durch die Förderung technischer und digitaler Kompetenzen und des Lehrberufs, sowie der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen unterstützen soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

R.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Ausbildung

Ziel der Maßnahme ist es, digitale Kompetenzen und IT-Kompetenzen durch die Überarbeitung der Lehrpläne in Primarschulen, Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (gymnázium) zu fördern. Diese Maßnahme besteht in der Genehmigung der neuen Lehrpläne zur Förderung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens.

Investition 1: Unterstützung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften

Ziel der Maßnahme ist es, die Einführung der überarbeiteten Lehrpläne und des Rahmens für digitale Kompetenzen von Lehrkräften (DigCompEdu) in Schulen zu unterstützen. Die Maßnahme besteht in der Unterstützung der Schulung von pädagogischem Personal in digitalen Kompetenzen.

Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen

Ziel der Maßnahme ist es, digitale Ausgrenzung zu verhindern, indem sichergestellt wird, dass digitale Ausrüstung und Technologie für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich sind. Diese Maßnahme besteht darin, Schulen Mittel für den Erwerb von IT-Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

R.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
168	Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Ausbildung	Meilenstein	Genehmigung neuer Lehrpläne zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens	Genehmigung neuer Lehrpläne für Primarschulen, Sekundarstufe I und Gymnasien durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport				Q3	2021	Die neuen Lehrpläne müssen
										• Verbesserung der Informatikausbildung im Bezug auf die Unterrichtsstunden
										• Ausweitung des Anwendungsbereichs der Informatik auf neue Bereiche wie Datenverarbeitung und -modellierung, Kodierung und Programmierung, Robotik, erweiterte Realität, virtuelle Realität und digitale Technologie.
										• Einführung der digitalen Kompetenz als eine der Schlüsselkompetenzen
										• Förderung des Einsatzes digitaler Technologien in allen Bildungsbereichen, einschließlich Nicht-IT-Fächern.
170	Investition 1: Unterstützung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Meilenstein	Schaffung einer digitalen Plattform für die wirksame gemeinsame Nutzung von Bildungsressourcen	Eine voll funktionsfähige digitale Plattform				4. QUARTAL	2024	Die digitale Plattform, die dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport untersteht, bietet Lehrkräften Zugang zu bestehenden Bildungsinhalten (z. B. digitale Bildungsressourcen, Webinare oder E-Learning-Kurse). Sie stellt Links zu bestehenden Datenbanken für digitale Bildungsmaterialien her.
171	Investition 1: Unterstützung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Ziel	Zahl der Schulen, in denen pädagogisches Personal in digitalen Kompetenzen oder IT-Kompetenzen geschult wurde	Anzahl	0			Q1	2026	4000 Schulen erhalten Schulungen für pädagogisches Personal in digitalen Kompetenzen oder IT-Kompetenzen.
172	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Anzahl der von Schulen für den Fernunterricht erworbenen digitalen Geräte	Anzahl	0			4. QUARTAL	2020	Mindestens 74000 digitale Geräte (Tablets, Laptops, Mobiltelefone usw.) werden von Schulen für den Fernunterricht erworben. Mindestens 4102 Primar- und Sekundarschulen erhielten Fördermittel für IT-Ausrüstung für Fernunterricht.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
173	Investition 2: Digitale Ausstattung für Schulen	Ziel	IT-Geräte für Schulen	Anzahl	0	4 800	4. QUARTAL	2025	Mindestens 4800 Schulen erhalten IT-Geräte.	
174	Investition 2: Digitale Ausstattung für Schulen	Ziel	Zahl der Schulen, die mit digitalen Technologien und Ausrüstungen unterstützt werden, um die digitale Kompetenz zu fördern und die neuen IT-Lehrpläne umzusetzen	Anzahl	0	9 260	Q1	2024	Von den insgesamt rund 10000 Schulen sind mindestens 9260 Schulen sowohl mit grundlegenden als auch mit fortgeschrittenen digitalen Technologien ausgestattet, die für die Förderung der digitalen Kompetenz und den Unterricht in neuer Informatik gemäß den überarbeiteten Lehrplänen erforderlich sind.	

S. KOMPONENTE 3.2: ANPASSUNG DER SCHULPROGRAMME

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Tertiärbereich bzw. im Primarbereich und im Sekundarbereich I bei. Auf der Ebene der Hochschulbildung zielt die Komponente darauf ab, die Kapazitäten der Hochschulen zu erhöhen und die Studienprogramme an neue Lernformen und neue Bereiche, insbesondere digitales Fachwissen, anzupassen, um den sich wandelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden neue Hochschuleinrichtungen unterstützt, um die Hochschulbildung im Bereich der Medizin- und Pharmawissenschaft auszuweiten und zu modernisieren. Auf der Ebene der Primar- und Sekundarstufe I zielt die Komponente darauf ab, die zunehmenden Ungleichheiten im Bildungsbereich zu beseitigen, indem benachteiligte Schulen mehrschichtig unterstützt werden, Schülern, die von Misserfolg bedroht sind, zusätzliches Lernen angeboten wird und die Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften, heterogene Klassen zu unterrichten, gestärkt werden.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2019, wonach Tschechien die Qualität und Inklusivität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessern soll, unter anderem durch die Förderung technischer und digitaler Kompetenzen und des Lehrerberufs, sowie der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen unterstützen soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

S. 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Lernformen und sich wandelnde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes

Ziel der Reform ist es, die Umgestaltung der Hochschulen sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf die Formen des Lernens in die Wege zu leiten und zu beschleunigen.

Diese Maßnahme besteht in der Akkreditierung von mindestens 35 neuen Studiengängen.

Investition 1: Bau ausgewählter wichtiger akademischer Stätten

Ziel der Maßnahme ist der Ausbau der Hochschuleinrichtungen in den Bereichen Medizin, Biomedizin und Pharmazie. Die Maßnahme besteht im Bau ausgewählter Hochschuleinrichtungen.

Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen

Ziel der Reform ist es, die zunehmenden Ungleichheiten zwischen den Bildungsergebnissen der Schulen anzugehen und einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung zu gewährleisten.

Diese Maßnahme besteht aus einem gezielten Unterstützungsprogramm für gefährdete Schulen mit Schwerpunkt auf der Ausbildung des pädagogischen Personals und der Einführung einer Indexfinanzierung, um das Ausmaß der sozioökonomischen Benachteiligung von Schulen widerzuspiegeln.

Investition 2: Tutoring-Programme

Ziel der Investition ist es, Nachholkurse für Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen anzubieten, deren Bildungsergebnisse sich aufgrund des anhaltenden Lockdowns in der Schule verschlechtert haben. Auf der Grundlage von Berichten der tschechischen Schulinspektion wird geschätzt, dass 50000 Schüler hinterherhinken und aufgrund der unzureichenden Teilnahme am Online-Lernen während des zehnmonatigen Schul-Lockdowns Tutoring benötigen. Mit der Investition soll verhindert werden, dass sich die Ungleichheiten zwischen Schülern und Schulen aufgrund sozialer oder anderer Benachteiligungen weiter verschärfen. 4000 Schulen organisieren Tutorenprogramme. Wenn diese Zahl von Schulen erreicht wird, wird erwartet, dass das Tutoring über 500000 individuelle Einschreibungen für Tutoring-Kurse von Schülern erfolgt. Dies bedeutet, dass ein und derselbe Schüler in mehreren Fächern (z. B. Mathematik, Englisch) von Tutoring-Kursen profitieren kann. Ziel der Maßnahme ist es, Schüler, bei denen die Gefahr eines Schulversagens besteht, zu betreuen. Schulen und Lehrkräfte können eigenständig bestimmen, welche Schüler als von Schulversagen bedroht gelten.

Es ist eine Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahme zu veröffentlichen (z. B. wie die Maßnahme dazu beigetragen hat, die Lerngewohnheiten wiederherzustellen und die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Kenntnisse in Mathematik, Tschechisch und einer Fremdsprache zu erwerben).

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

S. 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
176	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Lernformen und sich wandelnde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung des Hochschulwandels	Start des Programms durch das Bildungsministerium			Q2	2022	Das Programm unterstützt die Anpassung der Hochschulen an neue Lernformen und die Einführung neuer Studienprogramme. Die Sektoren, die im Rahmen des Programms unterstützt werden sollen, werden auf der Grundlage einer Analyse der Wirtschaftsdaten in Absprache mit den Sozialpartnern ermittelt. Der Schwerpunkt liegt auf schnell wachsenden Sektoren mit hohem Mehrwert, in denen es an hochqualifizierten Fachkräften mangelt, wie Cyber Sicherheit, künstliche Intelligenz, Industrie 4.0 oder elektronische Behördendienste. Ziel ist es, mindestens 20 Universitäten zu unterstützen.
177	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Lernformen und sich wandelnde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Zahl der neuen akkreditierten Studiengänge	Anzahl	0	35	Q2	2025	Mindestens 35 neue Studiengänge werden akkreditiert.
179	Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für den Bau neuer Hochschuleinrichtungen	Mitteilung über die Vergabe für den Bau neuer Hochschuleinrichtungen			Q2	2024	Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für den Bau neuer Universitätsseinrichtungen mit dem Ziel einer neuen Universitätsfläche von 100 000 m ² einschließlich Materialausstattung, aufgeschlüsselt nach:
180	Investition 1: Bau ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Ziel	Quadratmeterzahl der neuen Universitätsfläche	Anzahl	0	95 000	Q2	2026	1. Mephared 2 (Universität Charles, Hradec Králové) – 58 092 m ² 2. BIOCENTRUM (Karlsuniversität Prag-Albertov) – 33 934 m ² 3. BioPharmaHub (Masaryk-Universität Brünn) – 19 035 m ² Es sind mindestens 95 000 m ² neue Universitätsflächen zu errichten.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
181	Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Ziel	Zahl der geförderten benachteiligten Schulen	Anzahl	0	400	4. QUARTAL	2025	Es werden Auflorderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, um Schulen mit einem hohen Anteil benachteiligter Schüler zu unterstützen. Die Auflorderungen zur Einreichung von Vorschlägen betreffen die Unterstützung der Ausbildung von pädagogischem Personal. Mindestens 400 Schulen werden unterstützt.	
182	Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Meilenstein	Vorschlag für eine Indexfinanzierung für Schulen nach sozioökonomische in Nachteilen	Genehmigung des Vorschlags für die Indexfinanzierung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport			4. QUARTAL	2025	Ein Vorschlag für eine Indexfinanzierung wird genehmigt. Der Index berücksichtigt mehrere Indikatoren für die sozioökonomische Benachteiligung von Schulen (z. B. Bildungsergebnisse, Anteil der sozial oder anderweitig benachteiligten Schüler oder Anteil der Schüler mit unterschiedlichen Muttersprachen).	
183	Investition 2: Tutoring- Programme	Ziel	Zahl der Schulen, die Tutoring- Programme organisieren	Anzahl	0	4 000	4. QUARTAL	2023	4000 Schulen organisieren Tutorienprogramme. Wenn diese Zahl von Schulen erreicht wird, soll das Tutoring über 500000 individuelle Einschreibungen für Tutoring-Kurse von Schülern erfolgen. Vorrangig soll das Tutoring Schülern, die von Schulversagen bedroht sind, dabei helfen, ihre Lerngewohnheiten wiederherzustellen und die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Kenntnisse in Mathematik, Tschechisch und einer Fremdsprache zu erwerben.	Eine Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahme wird veröffentlicht.

T. KOMPONENTE 3.3: MODERNISIERUNG DER ARBEITSVERWALTUNGEN UND ENTWICKLUNG DES ARBEITSMARKTES

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Sozialfürsorge bei. Erstens zielt sie darauf ab, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte durch die Entwicklung ihrer Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich, zu erhöhen. Zweitens zielt sie darauf ab, die anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen, insbesondere die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen mit kleinen Kindern. Drittens zielt die Komponente darauf ab, die Sozialdienste im Einklang mit den Grundsätzen der Deinstitutionalisation und der eigenständigen Lebensführung, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschrieben sind, zu modernisieren und auszuweiten.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2019 unterstützt, wonach Tschechien die Beschäftigung von Frauen mit Kleinkindern, unter anderem durch die Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher Kinderbetreuung, und von benachteiligten Gruppen fördern soll, sowie der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen fördern soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

T.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Ziel dieser Reform ist es, das lebenslange Lernen in Tschechien zu unterstützen. Die Reform umfasst eine Reihe von Maßnahmen, z. B.:

- Einrichtung eines dreigliedrigen Mechanismus bis zum 31. März 2022, an dem das Arbeitsministerium, das Bildungsministerium, Arbeitgeber und Gewerkschaftsvertreter beteiligt sind, um die Entwicklung von Programmen für lebenslanges Lernen im Einklang mit der tatsächlichen und erwarteten Nachfrage nach Kompetenzen zu koordinieren;
- Einrichtung einer Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse bis zum 31. Dezember 2023, um das Angebot an Umschulungskursen zu erhöhen und Angebot und Nachfrage besser aufeinander abzustimmen; die Datenbank umfasst sowohl Umschulungsprogramme, die nach dem Beschäftigungsgesetz zertifiziert sind, als auch Kurse, die von Berufsschulen und Hochschuleinrichtungen angeboten werden;
- eine Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2025, um die Anpassung der vom Arbeitsamt organisierten Umschulungskurse an Arbeitsuchende zu verbessern und die Unterstützung für diese schutzbedürftigen Gruppen (z. B. insbesondere Geringqualifizierte, ausgegrenzte Personen oder von sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen) gezielter auszurichten.

Die Reformmaßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Verfügbarkeit erschwinglicher Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu fördern, um Eltern, insbesondere Müttern, die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach dem Elternurlaub zu erleichtern. Die Reform besteht in einer Änderung des Gesetzes über die vorschulische Betreuung, mit der eine stabile Finanzierung von Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren sichergestellt wird. Die Gesetzesänderung zielt auch darauf ab, den Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren in allen Regionen Tschechiens sicherzustellen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 3: Reform der Pflege

Die Reform zielt darauf ab, die Herausforderung einer fragmentierten Governance und Finanzierung der Langzeitpflege und eines geringen Anteils gemeindenaher und häuslicher Dienstleistungen in Tschechien zu bewältigen. Die Maßnahme besteht aus einer Gesetzesreform, die darauf abzielt, die Gesundheitsversorgung und die soziale Langzeitpflege zu integrieren, ein stabiles System einer angemessenen Finanzierung hochwertiger Langzeitpflegedienste zu gewährleisten, Anreize für die gemeindenahen und häuslichen Pflege zu schaffen, den Zugang privater Anbieter zu ermöglichen und die Überwachung der Sozialfürsorge zu verbessern. Bis zum 31. Dezember 2022 soll ein System zur Erfassung des sozialen und langfristigen Bedarfs eingerichtet und ein Aktionsplan für die Deinstitutionalisierung angenommen werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Reform der Betreuung gefährdeter Kinder

Die Reform zielt darauf ab, die Sozialfürsorge für gefährdete Kinder, d. h. Kinder, deren Grundbedürfnisse nicht mit den Mitteln ihrer eigenen Familie gedeckt werden können, zu verbessern, indem die Änderung des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern und anderer Rechtsvorschriften in Kraft tritt und die Unterbringung von Kindern unter vier Jahren in Heimen eingeschränkt wird.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Ziel der Maßnahme ist es, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu erhöhen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Schulungen zu digitalen Kompetenzen oder Kompetenzen, die für Industrie 4.0 erforderlich sind.

Investition 2: Erhöhung der Kapazität von Vorschuleinrichtungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, erschwingliche Kinderbetreuung auszubauen, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu verringern und einkommensschwache Familien zu unterstützen, die von sozialer Ausgrenzung und schlechten Bildungsergebnissen bedroht sind. Die Investition besteht in der Förderung der Schaffung von Vorschuleinrichtungen.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur

Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Mangel an sozialer Betreuungsinfrastruktur zu beheben und den Übergang zu einer gemeindenahen Sozial- und Langzeitpflege in der Tschechischen Republik zu unterstützen. Die Investitionen bestehen in der Unterstützung des Baus und der Renovierung von Sozialeinrichtungen.

Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder

Ziel der Investition ist es, die unzureichende soziale Betreuungsinfrastruktur für gefährdete Kinder zu beseitigen und den Übergang zur gemeindenahen Betreuung in der Tschechischen Republik zu

unterstützen. Die Investition besteht in der Bereitstellung von Sozialfürsorgeinfrastruktur für gefährdete Kinder durch die Renovierung bestehender Gebäude, den Bau neuer Einrichtungen und/oder den Erwerb von Einrichtungen oder Wohneinheiten.

T.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
184	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Einrichtung des dreigliedrigen Ausschusses für Umschulung und Weiterbildung	Inkrafttreten eines Dekrets zur Einrichtung eines ständigen Ausschusses für Umschulung und Weiterbildung des Rates für Wirtschafts- und Sozialabkommen (dreigliedrig)				Q1	2022
185	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes	Bestimmung des geänderten Beschäftigungsgesetzes über das Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes				4. QUARTAL	2024
186	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse	Öffentliche Datenbank für Weiterbildungskurse und Umschulungskurse				4. QUARTAL	2023

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
187	Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Anzahl der Ausbildungsnachweise	Anzahl	0	130 000	4. QUARTAL	2025		Es werden mindestens 130000 Schulungsnachweise über die für Industrie 4.0 erforderlichen digitalen Kompetenzen ausgestellt.	
188	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Zahl der ausgestatteten regionalen Ausbildungszentren	Anzahl	0	14	4. QUARTAL	2025		Mindestens 14 Ausbildungszentren müssen ausgerüstet sein.	
190	Investition 2: Erhöhung der Kapazität von Vorschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der neuen Vorschuleinrichtungen	Anzahl	0	508	Q2	2026		508 Vorschuleinrichtungen werden gebaut oder renoviert.	
192	Reform 2: Gewährleistung einer tragfähigen Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Kinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe)				4. QUARTAL	2023		Das Gesetz über die vorschulische Kinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe) <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer stabilen Finanzierung von Vorschuleinrichtungen für Kinder unter drei Jahren • darauf abzielen, den Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren in allen Regionen sicherzustellen. 	
193	Reform 3: Reform der Pflege	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Langzeitpflege				4. QUARTAL	2023		Das Gesetz über die Langzeitpflege <ul style="list-style-type: none"> • darauf abzielen, die Gesundheitsversorgung und die soziale Langzeitpflege zu integrieren; • Gewährleistung hoher Qualitätsstandards für alle Arten von Langzeitpflegediensten; 	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
									<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der gemeindenahen Pflege und der häuslichen Pflege, um ein unabhängiges Leben in der natürlichen Umwelt zu gewährleisten; • für ein stabiles System einer angemessenen Finanzierung der Langzeitpflegedienste, einschließlich der gemeindenahen und häuslichen Pflege, zu sorgen; • Festlegung von Regeln für die Überwachung der Qualität der Pflege, Anforderungen an das Personal (einschließlich Qualifikationen) und die Ausrüstung; • Ermöglichung des Zugangs privater Langzeitpflegeanbieter unter Anwendung derselben Vorschriften und Qualitätsstandards auf alle Anbieter. <p>Es kann ein Übergangszeitraum gelten, sofern dies angemessen begründet wird. Dieser Übergangszeitraum beginnt mit der Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt und ist an technische oder technologische Sachzwänge geknüpft.</p>
273	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz, Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Sozialdienstleistungen in Bezug auf Beschwerden	Geändertes Gesetz über soziale Dienstleistungen	4. QUARTAL	2024	<ul style="list-style-type: none"> Das Sozialdienstleistungsgesetz wird geändert, die Änderung tritt in Kraft und führt einen Beschwerdemechanismus für Sozialdienstleistungen ein, der mindestens gewährleistet, dass • Mandanten, gesetzliche Vormünder des Kindes und Familienangehörige haben das Recht, Beschwerden über soziale Dienstleistungen bei ihrem Anbieter einzureichen. • Die Beschwerdeführer haben das Recht, 		

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
195	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	Anzahl der gemeindenahen Wohn-, AmbulanZ-, Outreach-, Präventions- und Beratungseinrichtungen, die gebaut oder renoviert wurden	Anzahl der Einrichtungen	0	200	Q2	2026	Mindestens 200 Einrichtungen müssen gebaut oder renoviert werden. Es wird eine interne Methodik für die Kontrolle der Sozialdienste herausgegeben. Die Methodik schreibt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als eine der Quellen von Anforderungen vor, die von den Inspektoren zu überprüfen sind. Darüber hinaus werden soziale Dienstleistungen, die in 30 bereits bestehenden Einrichtungen mit einer Kapazität von mehr als 25 Personen erbracht werden, nach der Einführung der neuen Inspektionsmethode inspiziert.	
196	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T1: Anzahl der für Anbieter sozialer Präventions-, Beratungs- oder häuslicher Pflegedienste erworbenen emissionsarmen Fahrzeuge	Anzahl	0	251	4. QUARTAL	2024	Es werden mindestens 251 emissionsarme Fahrzeuge angeschafft, davon • mindestens 100 batteriebetriebene Elektrofahrzeuge • höchstens 151 Plug-in-Hybridfahrzeuge	
274	Investition 4: Entwicklung und	Meilenstein	Veröffentlichung einer Rufen Aufforderung zur				Q1	2024	Für den Erwerb von Wohnraum für gefährdete Kinder wird mindestens eine Aufforderung zur	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
	Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder		Einreichung von Projektvorschlägen für Wohnraum für gefährdete Kinder							Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht. Die entsprechende(n) Aufforderung(en) muss/müssen:	
275	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen für einen Einrichtungen für gefährdete Kinder		Q1		2024			Für den Erwerb, die Renovierung oder den Bau von Einrichtungen für gefährdete Kinder wird mindestens eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht. Die entsprechende(n) Aufforderung(en) muss/müssen:	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
276	Reform 4: Reform der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern und anderer Rechtsvorschriften	Rechtsakt				4. QUARTAL	2024	Änderungen des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern und anderer Rechtsvorschriften treten in Kraft, mit denen sichergestellt wird, dass <ul style="list-style-type: none"> 1. die Unterbringung von Kindern unter 4 Jahren in Heimen ist verboten, mit folgenden Ausnahmen: I) Aufenthalte von nicht mehr als (höchstens) zwei Monaten; II) Kinder der Kategorie 3 oder 4 (Betreuungssintensität); III) wenn ein Interesse an der Erhaltung von Geschwisterbanden besteht. 2. Die institutionelle Betreuung („Dětské domovy pro děti do 3 let věku“) für Kinder unter 4 Jahren wird abgeschafft.	
278	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Ziel	Wohnungen und Häuser für gefährdete Kinder	Wohnungen und Häuser	0	61	Q2	2026		Mindestens 61 Wohnungen oder Häuser werden auf der Grundlage von Aufforderungen zur Errichtung von Vorschlägen für Projekte in den Etappenzielen 274, 275 oder anderen Aufforderungen mit denselben Anforderungen erworben, gebaut oder renoviert.	

U. KOMPONENTE 4.1: SYSTEMISCHE UNTERSTÜZUNG FÜR ÖFFENTLICHE INVESTITIONEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung der Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in Tschechien zu bewältigen. Ziel der Komponente ist es, methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten zu leisten, den strategischen Rahmen und die Kapazitäten im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu modernisieren, die Vorbereitung von Investitionsprojekten zu unterstützen und die Zahl der Mitarbeiter, die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans in Tschechien arbeiten, zu erhöhen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019, wonach Tschechien den Verwaltungsaufwand für Investitionen verringern und einen stärker qualitätsorientierten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fördern soll, sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen unterstützen soll, indem es verstärkt auf Finanzierungsinstrumente zurückgreift, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu verringern und elektronische Behördendienste zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

U.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den EU-Zielen

Die Reform besteht aus institutionellen und verfahrenstechnischen Änderungen und zielt darauf ab, öffentlichen Investoren, z. B. Gemeinden, Regionen oder Unternehmen im Eigentum öffentlicher Einrichtungen, die für die Durchführung öffentlicher Investitionen zuständig sind, Unterstützung beim Kapazitätsaufbau sowie methodische Unterstützung und Information zu bieten. Diese methodische und informationstechnische Unterstützung wird von dem eingerichteten Koordinierungs- und Kompetenzzentrum geleistet. Der Schwerpunkt der Reform liegt auf der Annahme des Managementplans des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums mit einer detaillierten Beschreibung der unterstützten Tätigkeiten und ihres Zeitplans für die Umsetzung.

Diese Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 2: Methodische Unterstützung und Modernisierung öffentlicher Investitionen

Die Reform umfasst institutionelle und verfahrenstechnische Änderungen und zielt darauf ab, die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge und eines Aktionsplans für ihre Umsetzung zu unterstützen. Die Strategie und der Aktionsplan konzentrieren sich mindestens auf die folgenden Prioritäten: Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber, nachhaltige Beschaffung, Zentralisierung und gemeinsame Beschaffung.

Diese Reform wird bis zum 31. März 2024 umgesetzt.

Reform 3: Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU

Ziel der Reform ist es, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Erstellung von mindestens 300 Projektunterlagen im Einklang mit den Zielen der EU zu unterstützen.

Diese Reform wird bis zum 30. September 2024 umgesetzt.

Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans

Die Reform umfasst institutionelle und verfahrenstechnische Änderungen und zielt darauf ab, die Verwaltungskapazität für die Koordinierung und Umsetzung des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans zu stärken. Es werden neue Vollzeitäquivalente eingestellt, um die strategischen, analytischen, Koordinierungs-, Überwachungs-, Kontroll- und Kommunikationstätigkeiten der an der Durchführung des Plans beteiligten Stellen, einschließlich seiner Koordinierung und Prüfung, zu unterstützen. Auch Kommunikations- und Medienkampagnen sowie neue Funktionen des Überwachungs- und Berichterstattungssystems werden unterstützt.

Diese Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt.

U.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
280	Reform 1: Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den EU-Zielen	Meilenstein	Einrichtung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums und Annahme seines Managementplans.	Einrichtung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums und Annahme seines Managementplans.				4. QUARTAL	2023 Das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum wird eingerichtet, um methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU zu leisten. Der Managementplan enthält eine Beschreibung der geplanten Tätigkeiten des Zentrums mit dem Zeitplan für Ihre Ausarbeitung. Die Tätigkeiten umfassen mindestens die Ausarbeitung von Leitfäden, Schulungen, Verbreitung und Unterstützung für andere Behörden.
281	Reform 2: Methodische Unterstützung und Modernisierung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Annahme einer neuen Strategie für das öffentliche Auftragswesen und eines Aktionsplans für ihre Umsetzung durch die Regierung der Tschechischen Republik	Strategie und Aktionsplan angenommen				Q1	2024 Es werden eine neue Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge und ein Aktionsplan für ihre Umsetzung angenommen. Die Strategie und der Aktionsplan konzentrieren sich mindestens auf die folgenden Prioritäten: Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber, nachhaltige Beschaffung, Zentralisierung und gemeinsame Beschaffung. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und Ziele für die Umsetzung der in der Strategie festgelegten prioritären Bereiche.
282	Reform 3: Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU	Ziel	Anzahl der für eine Unterstützung ausgewählten Projekte	Anzahl der erlassenen Vergabentscheide ungen	0		300	Q3	2024 Die Erstellung von Projektunterlagen für 300 Projekte wird unterstützt. Der Zuschusgeber (Ministerium für regionale Entwicklung) erlässt für jedes Projekt einen Zuschussbeschluss.
284	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Billigung einer Entscheidung der Regierung zur Erhöhung der Verwaltungskapazität für die Umsetzung des Plans und des damit verbundenen Haushalts Resilienzplans	Genehmigter Regierungsbeschluss zur Erhöhung der Verwaltungskapazität für die Umsetzung des Plans und des damit verbundenen Haushalts Resilienzplans				Q3	2023 Regierungsbeschlüsse, mit denen der Innenminister angewiesen wird, die Verwaltungskapazität zur Unterstützung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu erhöhen, werden genehmigt. Sie hat folgende Aufgaben: a) Systematisierung(en) der Positionen in den zuständigen Ministerien (Komponenteneigentümer) und in den

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr				
285	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Ziel	Erhöhung der Zahl der Personen, die am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2023	Vollzeitäquivalent 196 e				4. QUARTAL	2023	Mindestens 338 Personen (Vollzeitäquivalente) arbeiten am Aufbau- und Resilienzplan.			
286	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Genehmigter Medien- und Kommunikationsplan für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan	Genehmigter Medien- und Kommunikationsplan für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan				Q1	2024	Die Aktualisierung des Medien- und Kommunikationsplans für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan wird angenommen.			
287	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Upgrade des Repository-Systems (AIS)	Das verbesserte Repository-System (AIS) wird den Stellen, die den Aufbau- und Resilienzplan durchführen, zur Verfügung gestellt.				Q3	2024	Das modernisierte Repository-System muss vorhanden und betriebsbereit sein. Das System umfasst mindestens die folgenden neuen Elemente:			
288	Reform 4: Steigerung der	Ziel	Erhöhung der Zahl der Personen, die am	Vollzeitäquivalent 338 e				4. QUARTAL	2024	a. Neue Etappenziele und Zielwerte und Änderung bestehender Etappenziele/Zielvorgaben;			
										b. Neue Funktionen im Zusammenhang mit der Erstellung statistischer Berichte;			
										c. Entwicklung des Systems gemäß zusätzlichen Berichtspflichten.			

Folg. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
	Wirkspanktheit und Verbesserung der Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2024									

V. KOMPONENTE 4.2: NEUE QUASI-EIGENKAPITALINSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG DES UNTERNEHMERTUMS UND DER ENTWICKLUNG DER TSCHECHISCH-MÄHRISCHEN GARANTIE- UND ENTWICKLUNGSBANK (ČMZRB) ALS NATIONALE ENTWICKLUNGSBANK

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln angegangen.

Die Ziele der Komponente sind die Erweiterung der Produktlinie von ČMZRB um ein neues beteiligungsähnliches Instrument und die Stärkung der Kapazitäten von ČMZRB für seine Umsetzung, einschließlich der Gestaltung interner Regulierungsverfahren und IT-Systeme. Ein integraler Bestandteil der Reform ist die Aktualisierung der ČMZRB-Strategie, um Grundsätze für eine nachhaltige Finanzierung im Einklang mit den Umweltzielen der EU unter vollständiger Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ aufzunehmen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch den verstärkten Einsatz von Finanzierungsinstrumenten zur Gewährleistung der Liquiditätshilfe (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

V.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank zu einer nationalen Entwicklungsbank

Ziel der Reform ist es, die Position von ČMZRB als nationale Entwicklungsbank und ihre Fähigkeit zur Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten, insbesondere solcher, die die Ziele des ökologischen Wandels unterstützen, zu stärken.

Mit der Reform sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aktualisierung der ČMZRB-Strategie zur Aufnahme von Grundsätzen für eine nachhaltige Finanzierung im Einklang mit den Umweltzielen der EU.
- Stärkung der institutionellen und personellen Ressourcen, um die effiziente Verwaltung der neuen Art von Finanzinstrumenten zu gewährleisten, unter anderem durch Anpassung der internen Regulierungsverfahren der IT-Systeme für das neue Produkt.
- Entwicklung einer Methodik für die Projektevaluierung und -auswahl, die den Anforderungen der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) und den Kriterien für die grüne Markierung gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung entspricht und die Unterstützung von Tätigkeiten mit einem Klimakoeffizienten von 40 % oder 100 % ermöglicht.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Förderung des Unternehmertums

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Tschechiens zu verbessern. Die Fazilität wird durch die direkte Bereitstellung von Finanzmitteln für den Privatsektor betrieben.

Tschechien schließt folgende Maßnahmen ab:

- Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Nationalen Entwicklungsbank als Nachfolgerin von ČMZRB und dem Ministerium für Industrie und Handel, in der eindeutig festgelegt ist, dass die vom ČMZRB im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans unterstützten Projekte mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/241, einschließlich der DNSH-Kriterien und der Kriterien für die grüne Markierung, im Einklang stehen müssen.
- Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, müssen die rechtliche Vereinbarung zwischen dem Industrie- und Handelsministerium und der Nationalen Entwicklungsbank und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments
 - i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
 - ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁴; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

¹⁴ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der

- iii. vorschreiben, dass die betraute Einrichtung oder der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften durch den Begünstigten überprüft.

Die Fazilität wird von der Nationalen Entwicklungsbank als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- Nachrangige (Mezzanine-)Darlehen, die auf Projektbasis durch ein Darlehen zu Marktbedingungen kofinanziert werden, wobei die Nationale Entwicklungsbank als nachrangiger Gläubiger auftritt; und
- Grüne Darlehen, die durch ein kommerzielles Darlehen auf Projektbasis ohne Nachrangigkeit kofinanziert werden.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität enthält die aktualisierte Finanzierungsvereinbarung zwischen Tschechien und der nationalen Entwicklungsbank auch folgenden Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.

2. Schlüsselanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:

- Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
- Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
- Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

3. Der von der aktualisierten Finanzierungsvereinbarung und der Gebührenstruktur der Nationalen Entwicklungsbank abgedeckte Betrag.

Um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten mit Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang stehen, müssen die Auswahlkriterien vorschreiben, dass die unterstützten Tätigkeiten die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche des Anhangs VI der genannten Verordnung erfüllen (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %).

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

V.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele/ Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
198	Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank zu einer nationalen Entwicklungsbank	Meilenstein		Annahme der mittelfristigen Strategie der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB), die von den Anteilseignern der Bank (vertreten durch die Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung) gebilligt wurde	Annahme der mittelfristigen Strategie der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB)			4. QUARTAL	Die neue Strategie muss von den Anteilseignern der Bank genehmigt werden: Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung. Er enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).
199	Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank zu einer nationalen Entwicklungsbank	Meilenstein		Vorlage eines Verwaltungsmodells für das neue beteiligungssämtliche Instrument	Genehmigung des Umsetzungsplans und der internen Vorschriften für die Verwaltung der neuen Art von Finanzinstrumenten durch den Verwaltungsrat der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB)			4. QUARTAL	Das Etappenziele soll durch die Genehmigung des Umsetzungsplans und der internen Vorschriften für die Verwaltung neuer Arten von Finanzierungsinstrumenten durch den Verwaltungsrat der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) erreicht werden. Die neuen Vorschriften müssen Bedingungen und Methoden für die Projektevaluierung enthalten, die die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) und der Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2021/241 (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %) sicherstellen. Die neuen Vorschriften werden

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
200	Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Förderung des Unternehmertums	Meilenstein	Finanzierungsverein barung mit der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank (ČMZRB)	Unterzeichnung der Finanzierungsverein barung, Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB)	4. QUARTAL	2021	Das Etappenziel wird mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank (ČMZRB) und dem Ministerium für Industrie und Handel erreicht. Die Vereinbarung umfasst Folgendes: 1) Investitionspolitik, 2) Förderkriterien, 3) Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Begründigten durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.	Die Auswahlkriterien setzen voraus, dass die geförderten Tätigkeiten den Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %) entsprechen. In der Finanzierungsvereinbarung wird festgelegt, dass Rückflüsse aus dem Finanzinstrument für die tschechisch-mährische Garantie- und Entwicklungsbank als Kernkapital der nationalen Entwicklungsbank (ČMZRB) erst nach 2026 verwendet werden.	
201	Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten und	Meilenstein	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Übertragungsbeschreibung	Rechtliche Vereinbarungen und Übertragungsbeschreibung	Q2	2026	Die nationale Entwicklungsbank muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die		

Fol. NUM.	Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Verbundene Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
	Instrumenten für grüne Darlehen zur Förderung des Unternehmertums	Mitteltransfer								Die nationale Entwicklungsbank erstellt nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der prozentuale Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielsetzungen beiträgt, im Einzelnen angegeben wird. Tschechien überweist 6 000 000 EUR an die nationale Entwicklungsbank für die Fazilität. Die Übertragung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Anforderungen der Maßnahmenbeschreibung in die einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen aufgenommen werden.	

W. KOMPONENTE 4.3: REFORMEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung der Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung in der Tschechischen Republik durch die Annahme von Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern und zur Regulierung von Lobbytätigkeiten zu bewältigen. Die Reform zielt auch auf den Aufbau analytischer Datenbanken über Korruption ab, die anschließend für die Gestaltung und Umsetzung wirksamerer und gezielterer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung genutzt werden können. Die Komponente umfasst auch eine Justizreform, die darauf abzielt, den Rechtsrahmen und die Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher zu stärken.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2019 unterstützt, der zufolge Tschechien ausstehende Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergreifen soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

W.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Schutz von Hinweisgebern

Die Maßnahme zielt darauf ab, die rechtlichen Garantien für Hinweisgeber zu verbessern und die Wahrnehmung von Hinweisgebern in der öffentlichen Verwaltung und in der Zivilgesellschaft zu verbessern. Es sind neue Rechtsvorschriften vorgesehen, um einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu gewährleisten und interne Meldekanäle für die Meldung von Missständen durch öffentliche Einrichtungen, Gemeinden und große Unternehmen einzurichten. Im Justizministerium wird ein externes Meldesystem für die Meldung von Missständen eingerichtet. Um die Wahrnehmung von Hinweisgebern zu verbessern, wird eine Sensibilisierungskampagne durchgeführt, die sich sowohl an die öffentliche Verwaltung und die Justiz als auch an die breite Öffentlichkeit richtet.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher

Ziel dieser Reform ist es, ein transparentes und einheitliches System für die Einstellung und Auswahl von Richtern und Justizbeamten auf der Grundlage genauer, objektiver und einheitlicher Kriterien zu schaffen. Darüber hinaus zielt die Reform darauf ab, die Nebentätigkeiten von Richtern genauer zu regeln und Gerichtsverfahren, an denen Beisitzer beteiligt sind, zu straffen. Außerdem sollen die Garantien für Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher durch die Einführung einer Beschwerdeprüfung gestärkt werden. Die Reform soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Inkrafttreten des Gesetzes über Gerichte, Richter, Beisitzer und die staatliche Verwaltung der Gerichte (Gerichts- und Richtergesetz) bis zum 31. Dezember 2021;
- Inkrafttreten des Gesetzes über Verfahren in Fällen von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern bis zum 31. Januar 2025.

Reform 3: Erhebung und Analyse von Daten über Korruption

Ziel der Reform ist es, quantitative und qualitative Daten über die Verbreitung von Korruption zu erheben und das Spektrum der Instrumente zur Erfassung und Analyse der vorherrschenden Arten von Korruption in verschiedenen Sektoren zu erweitern. Dies soll durch ein Forschungsprojekt erreicht werden, in dem das Ausmaß und die Formen der Korruption in ausgewählten Sektoren in der Tschechischen Republik ermittelt werden. Die Analyse soll zu Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in den ausgewählten Sektoren führen und in die künftigen Korruptionsbekämpfungsstrategien der Regierung einfließen. Im abschließenden Forschungsbericht wird eine Methodik für die Messung direkter und indirekter Korruptionserfahrungen vorgeschlagen. Die Methodik wird staatlichen Behörden, gemeinnützigen Organisationen und akademischen Gemeinschaften zur Weiterentwicklung und Anwendung zur Verfügung gestellt.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Festlegung von Vorschriften für Lobbyarbeit

Lobbyarbeit ist in Tschechien derzeit nicht reguliert. Ziel dieser Reform ist es, einen Rechtsrahmen für Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsverfahren zu schaffen, die öffentliche Kontrolle von Lobbytätigkeiten zu ermöglichen und so die Transparenz des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zu erhöhen. Es wird ein neues Gesetz über Lobbytätigkeiten verabschiedet, in dem Vorschriften für Lobbytätigkeiten festgelegt werden, um zwischen legitimen Lobbytätigkeiten und unerwünschter, intransparenter Lobbyarbeit zu unterscheiden.

Die Reform muss bis zum 3. 1. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 5: Kontrolle und Prüfung

Der wirksame Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität setzt voraus, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte im Sinne des Artikels 61 der Haushaltsoordnung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Daher ist die Verbesserung des Kontroll- und Prüfumfelds eine Voraussetzung für die effiziente Durchführung des Plans im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht. Diese Reform umfasst mehrere Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, insbesondere i) Verbesserungen des nationalen Kontrollsystems zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, ii) eine Überprüfung der Einhaltung der nationalen Verfahren, um sicherzustellen, dass die Anwendung des wirtschaftlichen Eigentums im Rahmen des internen Kontrollsystems der Fazilität vollständig mit der Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung in Einklang steht, iii) die Annahme einer Prüfstrategie, die eine unabhängige und wirksame Prüfung der Durchführung der ARF gewährleistet, iv) die Genehmigung der Verfahren für das System zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf alle Endempfänger, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849, und v) ein Speichersystem für die Überwachung der Durchführung der ARF und für die Erhebung und Speicherung aller in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Alle diese Etappenziele müssen erreicht sein, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird.

W.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
202	Reform 1: Schutz von Hinweisgebern	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern, aus der das Inkrafttreten hervorgeht	Bestimmung im Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTA L	2023
									Das Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern
									• Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber
									• Verpflichtung zur Einrichtung eines externen Meldekanals für die Meldung von Missständen im Justizministerium
									• Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen, großer Gemeinden und großer Unternehmen zur Einrichtung interner Meldesysteme für die Meldung von Missständen
203	Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Meilenstein	Inkrafttreten des Gerichts- und Richtergesetzes	Bestimmung im Gerichts- und Richtergesetz über das Inkrafttreten				4. QUARTA L	2021
									Das Gerichts- und Richtergesetz
									• Einführung objektiver Regeln für die Auswahl von Richtern und Gerichtsbediensteten
									• detailliertere Regelung der Nebentätigkeit von Richtern
									• Straffung der Gerichtsverfahren, an denen Laienrichter teilnehmen
204	Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Gerichtsverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Bestimmung im Gesetz über Gerichtsverfahren in Fällen von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollzieher, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTA L	2024
									Das Gesetz über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern
									• Einführung einer beschwerdebasierten Überprüfung von Entscheidungen des Disziplinarrats durch die Instanz
									• Einführung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Verfahren von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern, insbesondere in Bezug auf die

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenzie/ Zielwert	Namens	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenzie) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
205	Staatsanwälte und Gerichtsvollzieh er								Zusammensetzung der Disziplinäräte, die Gehälter von Beamten, die wegen disziplinarischen Fehlverhaltens verurteilt wurden, und die einvernehmliche Beilegung eines Disziplinarverfahrens
206	Reform 3: Erhebung und Analyse von Daten über Korruption	Meilenstein	Entwicklung einer Methodik zur Messung der Korruption in der Tschechischen Republik	Veröffentlichung der Methodik durch das Justizministerium	4. QUARTA L	2023	Die neue Methodik soll eine reproduzierbare und effiziente Messung der direkten und indirekten Korruptionsfahrungen in der Tschechischen Republik ermöglichen. Er ist Teil des abschließenden Forschungsberichts, der auch Folgendes enthält: <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des Ausmaßes und der Formen von Korruption in ausgewählten sozialen Sektoren in der Tschechischen Republik. • Formulierung von Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in den ausgewählten Sektoren 		
207	Reform 4: Regulierung der Lobbyarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Lobbyarbeit	Bestimmung im Gesetz über Lobbyarbeit, aus der das Inkrafttreten hervorgeht	4. QUARTA L	2024	Das Gesetz über Lobbyarbeit <ul style="list-style-type: none"> • Definition von Lobbying • Verpflichtung zur Einrichtung eines Registers von Lobbyisten und Lobbyisten • Einführung einer Verpflichtung zur Registrierung von Lobbytätigkeiten und Sanktionen bei Nichteinhaltung. 		

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele und Zielwert	Name	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
208	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für das Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende und systematische Vermeidung von Interessenkonflikten von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der ARF.	Wirksame Umsetzung des Aktionsplans, bestätigt durch aktualisierte Verfahren und Prozesse der Koordinierungsstelle			4. QUARTA L	2021	Die wirksame Umsetzung des Aktionsplans wird ein effizientes internes Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende und systematische Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Aktionsplan umfasst Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungen an Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer im Rahmen des Plans einer vorherigen Kontrolle der Überprüfung von Interessenkonflikten bis hin zur Ebene der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen.
209	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die von der Koordinierungsstelle durchgeführt werden.	Prüfbericht, in dem die wirksame Umsetzung des Aktionsplans bestätigt wird.			Q2	2022	Das Follow-up-Audit wird von der Prüfstelle durchgeführt, um die Umsetzung des Aktionsplans zu bestätigen.
210	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Repository-System	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs			Q2	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten.

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenzie/ Zielwert	Name	Etappenzie/ Zielwert (für Etappenzie)	Qualitative Indikatoren (für Etappenzie) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Milesteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
211	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Durchführung der ARF	Vom Leiter der Prüfstelle genehmigte Prüfstrategie			4. QUARTA L	2021	Annahme und Inkrafttreten einer Prüfstrategie für die Prüfstelle, die eine unabhängige und wirksame Prüfung der Durchführung der ARF im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards gewährleistet.	
212	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Überprüfung der Definition des Begriffs „wirtschaftliches „Eigentum“ in Bezug auf das Kontrollsysten der ARF	Bericht über eine Überprüfung der Einhaltung, einschließlich Vorschlägen für mögliche Folgemahnungen.			4. QUARTA L	2021	Es wird eine Überprüfung der Einhaltung der nationalen Verfahren durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anwendung des wirtschaftlichen Eigentums im Rahmen des ARF-Kontrollsystens vollständig mit der Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung im Einklang steht. Die Überprüfung umfasst sowohl Rechtsvorschriften als auch Leitlinien, einschließlich eines Handbuchs für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Bei der Überprüfung werden auch die wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Einholung und Aufbewahrung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung untersucht.	
213	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten	Von der Lieferstelle der Koordinierungsstelle herausgegebene Leitlinien zur Vermeidung und			Q2	2022	Annahme von Leitlinien durch die Durchführungsstelle der Koordinierungsstelle, um die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten durch die Eigentümer der Komponenten und andere Stellen, die Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchzuführen, sicherzustellen. Die Leitlinien spiegeln das gesamte Spektrum der erforderlichen	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziele	Etappenziele/ Zielwert	Namens	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
						Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
					Bewältigung von Interessenkonflikten. Überarbeitung durch die Prüfbehörde						Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten wider. Diese Leitlinien stützen sich auf die Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten im Rahmen der Haushaltssordnung (ABl. C 121 vom 9.4.2021, S. 1).
214	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 der Haushaltssordnung		Prüfbericht mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der ARF im Hinblick auf die Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten	Q2	2022	Das interne Kontrollsysteem der ARF zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss wirksam sein und insbesondere sicherstellen, dass <ul style="list-style-type: none"> a) Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf alle Endempfänger, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849; B) das interne Kontrollsysteem zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten steht im Einklang mit Artikel 61 der Haushaltssordnung; und C) die nationalen Kontrollverfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten für alle wirtschaftlichen Eigentümer wirksam sind. 			

X. KOMPONENTE 4.4: STEIGERUNG DER EFFIZIENZ DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Anwendung des evidenzbasierten Ansatzes bei der Politikgestaltung zu stärken und gleichzeitig die Koordinierung zwischen den verschiedenen Ebenen (zentral und regional) der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Ziel ist es, den Mangel an ausreichenden Analysekapazitäten in der öffentlichen Verwaltung Tschechiens zu beheben.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung unterstützt, der zufolge Tschechien darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die elektronischen Behördendienste zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

X.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze der faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung.

Ziel der Maßnahme ist es, die Effizienz, die kundenorientierte Ausrichtung und die Anwendung der Grundsätze der faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Die Maßnahme umfasst Maßnahmen zur Personalverwaltung und Prozessautomatisierung in der öffentlichen Verwaltung.

X.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
215	Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsführung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Maßnahmen für eine faktengestützte Entscheidungsführung	Aktionen	0	5	4. QUARTAL	2025
289	Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsführung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Maßnahmen zur Verbesserung der Humanressourcen in der öffentlichen Verwaltung und zur Automatisierung der Verwaltungsverfahren	Aktionen	0	2	Q2	2026

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
216	Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Schulungen zu kundenorientierten Ansätzen für Mitarbeiter von Behörden	Anzahl der Ausbildungsnachweise	0	1 000	Q1	2025	Es werden 1000 Schulungszertifikate für Mitarbeiter von Behörden im kundenorientierten Ansatz ausgestellt.	

Y. KOMPONENTE 4.5: ENTWICKLUNG DER KULTUR- UND KREATIVBRANCHE

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Erholung der Kultur- und Kreativbranche, die von der COVID-19-Pandemie hart getroffen wurde, zu unterstützen und sie gleichzeitig zu einem festen Bestandteil der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Erholung der Tschechischen Republik zu machen. Die Komponente soll auch den digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche und ihre wirksame Integration in das tschechische Innovationsökosystem fördern. Darüber hinaus zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche zu stärken, indem der Status eines „Künstlers“ in die Rechtsvorschriften aufgenommen wird und in die Kompetenzen von Künstlern und Kulturschaffenden investiert wird, um ihre Anpassungsfähigkeit an neue, insbesondere digitale, Arbeitsumfelder zu fördern. Die Komponente umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kultur und tourismusbezogene Aktivitäten in den Regionen wiederzubeleben und so zum regionalen Zusammenhalt beizutragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019, wonach Tschechien die Hindernisse beseitigen soll, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen, sowie der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen fördern soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Gesetzesreform zur Einführung der Finanzierung von Kultureinrichtungen aus mehreren Quellen und der Registrierung von Künstlern

Ziel der Reform ist es, die Finanzstabilität und die Nachhaltigkeit von Kultureinrichtungen zu fördern und einen formalen Status und ein Künstlerregister einzuführen, die eine gezielte finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ermöglichen. Sie besteht in der Annahme von Gesetzesänderungen zur Einführung einer fondsübergreifenden kooperativen Finanzierung von Kultureinrichtungen und zur Schaffung eines Registrierungssystems für Künstler, die Anspruch auf staatliche Unterstützung haben.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines Finanzhilfeprogramms zur Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche, einschließlich der Unterstützung von Mobilitätsprojekten, Vernetzung und Internationalisierung, kreativen Lernprojekten, Kompetenzentwicklung für Beschäftigte der Kultur- und Kreativbranche (z. B. digitale Kompetenzen, Finanzkompetenz, Managementkompetenzen, individuelle Kreativ- oder Studienprojekte) und Projekten zur Förderung von Verbindungen zum Bildungssektor (z. B. Aufnahme ausländischer Dozenten).

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Unterstützung des regionalen Kultur- und Kreativsektors

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kultur- und Kreativbranche in der Tschechischen Republik zu unterstützen und Verbindungen zwischen der Kultur- und Kreativwirtschaft und regionalen Innovationsökosystemen zu schaffen. Die Maßnahme besteht in der Unterstützung von mindestens 15 regionalen Kultur- und Kreativzentren.

Investition 2: Digitalisierung der Kultur- und Kreativbranche

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors zu unterstützen, um seine Erhaltung und Zugänglichkeit sicherzustellen. Die Maßnahme besteht aus einem Zuschussprogramm zur Unterstützung von Projekten zur Digitalisierung, z. B. Digitalisierung von Bibliotheken, Kulturgütern und nationalen Kulturdenkmälern, Digitalisierung im Bereich bildende Kunst und Architektur oder Digitalisierung des audiovisuellen Erbes.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Kreative Gutscheine und Designgutschriften

Ziel dieser Maßnahme ist es, Innovationen in der aufstrebenden Kreativwirtschaft zu fördern. Die Maßnahme besteht aus einer Gutscheinregelung.

Y.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
							Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel
					Anzahl	0	1 000	4. QUARTA L	2024
218	Reform 1: Gesetzesreform zur Einführung der Finanzierung von Kultureinrichtungen aus mehreren Quellen und der Registrierung von Künstlern	Ziel	Zahl der unterstützten Kultur- und Kreativprojekte						Die Unterstützung erfolgt über ein Zuschussprogramm. Die geförderten Projekte umfassen die Unterstützung von Mobilitätsprojekten, Vernetzung und Internationalisierung, kreative Lernprojekte, Kompetenzentwicklung für Beschäftigte in der Kultur- und Kreativbranche (z. B. digitale Kompetenzen, Finanzkompetenz, Managementkompetenzen, individuelle Kreativ- oder Studienprojekte) und Projekte zur Förderung von Verbindungen zum Bildungssektor (z. B. Aufnahme ausländischer Dozenten).
219	Investition 1: Unterstützung des regionalen Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Unterstützung regionaler Kultur- und Kreativzentren		Anzahl	0	15	4. QUARTA L	2025
220	Reform 1: Gesetzesreform zur Einführung der Finanzierung von Kultureinrichtungen aus mehreren Quellen und der Registrierung von Künstlern	Meilenstein	Infraftreten von Gesetzesänderungen, die eine kooperative Finanzierung von Kultur aus mehreren Quellen ermöglichen, und Einführung einer Registrierung von Künstlern	Bestimmung in den Gesetzesänderungen, aus der das Inkrafttreten hervorgeht			4.	QUARTA L	2024
221	Investition 2: Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Zahl der geförderten Projekte zur Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors	Anzahl	0	80	4.	QUARTA L	2025

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
222	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz, Creative Gutscheine und Designgutschriften	Ziel	Anzahl der verwendeten kreativen Gutscheine und Designgutschriften	Anzahl	0	3 300	4. QUARTAL	2025	Es werden mindestens 3300 kreative Gutscheine oder Designgutschriften verwendet.

Z. KOMPONENTE 5.1: EXZELLENTE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Mit der Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Exzellenz der Forschung in den medizinischen Wissenschaften und verwandten Disziplinen zu verbessern. Dazu gehören Forschungsarbeiten in folgenden Bereichen: Infektionskrankheiten, Krebs, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Gesundheitsrisiken. Die Ermittlung dieser Bereiche erfolgte auf der Grundlage von drei Kriterien: die vorhandenen Daten über die Zahl der Verkehrstoten, das Potenzial zur Erzielung von Spitzenleistungen und das derzeitige Bestehen von Kooperationsstrukturen.

Ziel der Komponente ist es, die wissenschaftliche Infrastruktur Tschechiens zu modernisieren und nach europäischen Standards zu renovieren, Vernetzungsstrukturen im Forschungs- und Entwicklungssektor zu entwickeln und die Fragmentierung des Forschungssektors in Tschechien zu verringern und so seine Verwaltung zu verbessern.

Diese Komponente ergänzt die Komponenten 6.1 und 6.2 im Bereich der Unterstützung des Gesundheitssystems.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur öffentlich-privaten Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Z.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungsförderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandte Sozialwissenschaften

Ziel dieser Maßnahme ist es, die wissenschaftliche Unterstützung für die öffentliche Verwaltung und einen schnelleren und transparenteren Austausch wissenschaftlicher Informationen und der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation zu verbessern. Die Investition besteht in der Unterstützung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sowie in der Einrichtung einer einzigen wissenschaftlichen Plattform für geförderte vorrangige Bereiche.

Z.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
223	Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungsförderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandte Sozialwissenschaften	Meilenstein	Start eines neuen Programms zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung tschechische Regierung und Einleitung einer Ausschreibung	Genehmigung des Programms durch die tschechische Regierung und Einleitung einer Ausschreibung			4. QUARTAL	2021	Das Etappenziel soll erreicht werden, wenn ein neues systematisches Programminstrument zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung in vorrangigen medizinischen Wissenschaften und verwandten Sozialwissenschaften auf den Weg gebracht wird, und zwar: Forschung zu Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten im Einklang mit den nationalen Vorschriften des Gesetzes Nr. 130/2002 zur Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln. Die Annahme durch die Regierung erfolgt nach Konsultation aller Interessenträger und im Rahmen interner und interministerieller Konsultationsverfahren, nach Konsultation von Vertretern der akademischen Kreise, der Anwendungskreise und der Universitäten im Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie nach Überprüfung der Aufnahmekapazität.
224	Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungsförderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandte	Ziel	Vergabe	Anzahl der Aufträge	0	Q2	2022		Das Ziel wird erreicht, sobald die Vergabe öffentlicher Aufträge an mindestens vier FuE-Konsortien bekannt gegeben wird, und zwar: Forschung zu Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Forschung zu den

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten. Für diesen Zweck werden insgesamt mindestens 196 371 000 EUR bereitgestellt.
225	Sozialwissenschaften									
	Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungsförderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandte Sozialwissenschaften	Ziel	Protokolle über die Ergebnisse der Bewertung für mindestens vier nationale Forschungs- und Entwicklungskonsortien	Anzahl der Protokolle über die Ergebnisse der Bewertung	0	4	4. QUARTAL	2025		Das Ziel wird durch die Herausgabe von Protokollen über das Ergebnis der Bewertung der Funktionsweise von mindestens vier Konsortien durch ein beratendes Expertengremium des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erreicht.

AA. KOMPONENTE 5.2: FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IN UNTERNEHMEN UND EINFÜHRUNG VON INNOVATIONEN IN DIE GESCHÄFTSPRAXIS

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung zu bewältigen, die Innovationskapazität inländischer Unternehmen zu stärken und die Zusammenarbeit innerhalb des tschechischen Innovationsökosystems zu verbessern. Dies soll durch die Unterstützung innovativer Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung, der organisatorischen Innovation und der Verbindungen zwischen Hochschulen und Unternehmen erreicht werden. Bei der Unterstützung wird der Schwerpunkt auf die internationale Zusammenarbeit und Synergien mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation gelegt.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019, wonach Tschechien die Hindernisse für die Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems beseitigen soll, und der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020, wonach Tschechien den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen sicherstellen und die öffentlich-private Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung verbessern soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Insbesondere müssen die Ergebnisse des FuI-Prozesses auf der Ebene ihrer Anwendung technologienneutral sein (d. h. sie müssen auf alle verfügbaren Technologien, einschließlich Technologien mit geringen Auswirkungen, angewandt werden), und die Maßnahme muss FuI, die sich auf „braune FuI-Elemente“ (d. h. Kohle, Braunkohle, Öl/Erdöl, Erdgas, das nicht unter Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen fällt, blauen und grauen Wasserstoff, Verbrennungsanlagen und Deponien) bezieht, von vornherein ausschließen.

AA.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung

Die Reform umfasst die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung, die die Politik zur Unterstützung der industriellen Forschung und Entwicklung zwischen politischen Entscheidungsträgern, bestehenden FEI-Unterstützungsanbietern und dem Regierungsrat für FEI harmonisieren soll.

Die nationale Koordinierungsgruppe sorgt für die Einrichtung einer Struktur zur Unterstützung von Programmen, die mit der Strategie für intelligente Spezialisierung vereinbar sind. Sie sollte die Bedingungen für die Gewährung von Unterstützung und die Konzentration aller einschlägigen Programme unter einer einzigen Durchführungsstelle – der Technologieagentur der Tschechischen Republik – harmonisieren.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

Investition 1: Förderung der Einführung von Innovationen in die Unternehmenspraxis

Ziel der Maßnahme ist es, Innovationsprojekte von Unternehmen zu unterstützen (z. B. Einführung von Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovationen in die Geschäftspraxis). Die Investition besteht in der Unterstützung von Innovationsprojekten.

Investition 2: Unterstützung der FuE-Zusammenarbeit (im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie)

Ziel der Maßnahme ist es, die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen im Rahmen des Programms „Nationale Kompetenzzentren“ zu unterstützen. Sie besteht in der Unterstützung von Kooperationsprojekten von Unternehmen mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz, Forschungs- und Entwicklungsbihilfen im Umweltbereich

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung industrieller FEI-Projekte, die von Forschungseinrichtungen und Unternehmen eingereicht werden, einschließlich Kooperationsprojekten, die auf die Bewältigung der Herausforderungen abzielen, die im Rahmen der „Staatlichen Umweltpolitik der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf 2050“ und der sektoralen Strategie zur Forschungsförderung ermittelt wurden. Sie besteht in der Unterstützung von FEI-Projekten im Umweltbereich.

Investition 4: Förderung von Forschung und Entwicklung in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Ziel der Maßnahme ist die Finanzierung von Projekten mit dem Exzellenzsiegel, insbesondere der Instrumente des Accelerator des Europäischen Innovationsrats (einschließlich des EIC-Accelerator-Pilotprojekts), mit dem Unternehmen mit dem höchsten Potenzial für rasches Wachstum unterstützt werden, sowie die Unterstützung von NET-Cofunds des Europäischen Forschungsraums (Europäische Partnerschaften), die sich mit den dringendsten Herausforderungen im Bereich Forschung und Entwicklung im internationalen Kontext befassen. Die Investition besteht in der Unterstützung von Projekten, die an NET-Kofinanzierungsprogrammen des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, oder von Projekten, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden (einschließlich des EIC-Accelerator-Pilotprojekts).

Investition 5: Forschungs- und Entwicklungsbihilfen für Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung von Projekten der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die von Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie eingereicht werden. Die Investitionsgenehmigungen für unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen zur Unterstützung von Projekten und für Auszahlungen an Endbegünstigte.

Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbihilfen im Verkehrsbereich

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung von FuEuI-Projekten im Verkehrsbereich. Die Investition besteht aus unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen zur Unterstützung von Projekten und Auszahlungen an Endbegünstigte.

Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbihilfen im Umweltbereich

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung industrieller FEI-Projekte, die von Forschungseinrichtungen und Unternehmen eingereicht werden, einschließlich Kooperationsprojekten, die auf die Bewältigung der Herausforderungen abzielen, die im Rahmen der „Staatlichen Umweltpolitik der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf 2050“ und der sektoralen Strategie zur Forschungsförderung ermittelt wurden. Die Investition besteht aus unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen zur Unterstützung von Projekten im Umweltbereich und aus Auszahlungen an Endbegünstigte.

AA.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
226	Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Aufnahme der Tätigkeit der Gruppe			4. QUARTAL	2021	Es wird eine nationale Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung eingerichtet und eingesetzt. Die Koordinierungsgruppe harmonisiert die F & E-Förderpolitik der Industrie zwischen den politischen Entscheidungsträgern, den bestehenden FEI-Unterstützungsanbietern und dem Regierungsrat für FEI, die Bedingungen für die Gewährung von Unterstützung und konzentriert alle einschlägigen Programme, die in den Zuständigkeitsbereich der Technologieagentur der Tschechischen Republik fallen.	
227	Investition 1: Unterstützung der Übernahme von Innovationen in der Geschäftspraxis	Ziel	Ausgezahlte Mittel	%	0		90	Q2	2025	Mindestens 90 % der Gesamtmittel in Höhe von 39 000 000 EUR werden ausgezahlt.
228	Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Ziel	Zusammenarbeit von KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen der nationalen Kompetenzzentren	Zahl der unterstützten KMU, die an Kooperationsprojekten beteiligt sind	0		60	4. QUARTAL	2022	Zur Unterstützung von Kooperationsprojekten, an denen mindestens 60 KMU beteiligt sind, werden Finanzhilfevereinbarungen mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen neu geschaffener nationaler Kompetenzzentren unterzeichnet.
229	Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Ziel	Ausgezahlte Mittel	%	0		90	4. QUARTAL	2025	Mindestens 90 % der Gesamtmittel in Höhe von 58 000 000 EUR werden ausgezahlt.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage		Ziel	Viertel	Jahre
229	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Forschungs- und Entwicklungsbeiträge im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich	Anzahl der geförderten Projekte im Umweltbereich	43		2022	Zur Unterstützung von mindestens 15 FEI-Projekten im Umweltbereich werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Die Projekte konzentrieren sich auf vorrangige Themenbereiche wie den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, den Klimaschutz und die Verbesserung der Luftqualität, die Abfallbevirtschaftung und -wiederverwendung, den Schutz von Natur und Landschaft oder eine sichere und widerstandsfähige Umwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung der Folgen natürlicher und anthropogener Gefahren.		
291	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Forschungs- und Entwicklungsbeiträge im Umweltbereich	Ziel	Ausgezahlte Mittel	%	0		2025	Mindestens 90 % der Gesamtmittel in Höhe von 7 000 000 EUR werden ausgezahlt.	Q2	
230	Investition 4: Forschungs- und Entwicklungsbeiträge im Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation	Ziel	Ausgezahlte Mittel	%	0		2025	Mindestens 90 % der Gesamtmittel in Höhe von 11 500 000 EUR werden ausgezahlt.	4 QUARTAL	
292	Investition 5: Forschungs- und Entwicklungsbeiträge im Rahmen der nationalen RIS3-	Ziel	Forschung und Entwicklung im Einklang mit der RIS3-Strategie	Anzahl der Projekte im Einklang mit der RIS3-Strategie, für die eine Finanzhilfevereinbarung	0		2024	Zur Unterstützung von mindestens 78 Projekten im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Ziel der Ausschreibung ist die Unterstützung von Projekten der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, mit denen Ergebnisse in die Praxis umgesetzt werden sollen, insbesondere in der industriellen Produktion und bei der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, sowie von	Q2	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme/ Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage		
293	Investition 5: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie	Ziel	Ausgezahlte Mittel	%	0	90	4. QUARTAL	<p>Projekten zur Entwicklung neuer Dienstleistungen, Technologien und Werkstoffe, zur Steigerung der Automatisierung und Robotisierung und zur Nutzung digitaler Technologien.</p> <p>Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen mit einem F & E & I-Spezialisierungsbereich der nationalen RIS3-Strategie im Einklang stehen.</p> <p>Das in den Finanzhilfvereinbarungen für alle Projekte und den gesamten Durchführungszeitraum gebundene Gesamtbudget beläuft sich auf mindestens 59 Mio. EUR.</p> <p>Mindestens 90 % der Gesamtmitteil in Höhe von 59 000 000 EUR werden ausgeschüttet.</p>
294	Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Verkehrsbereich	Anzahl der Projekte im Verkehrsbereich, für die eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet wurde	0	16	Q2 2024	<p>Zur Unterstützung von mindestens 16 FuE-Projekten im Verkehrsbereich werden Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnet. Mit der Ausschreibung sollen Projekte für angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation in einem der folgenden Bereiche unterstützt werden:</p> <p>i) nachhaltiger, zugänglicher und sicherer Verkehr; ii) Automatisierung, Digitalisierung und technologisch fortschrittlicher Verkehr; iii) emissionsfreier Verkehr.</p> <p>Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen auch mit einem der beiden folgenden Spezialisierungsbereiche der nationalen RIS3-Strategie im Einklang stehen: 1) umweltfreundlicher Verkehr; und ii) technologisch fortschrittlicher und sicherer Verkehr.</p> <p>Die in den Finanzhilfvereinbarungen für alle Projekte und den gesamten Durchführungszeitraum gebundenen Mittel belaufen sich auf mindestens 8 Mio. EUR.</p>

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
295	Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeiträgen im Verkehrsbereich	Ziel	Ausgezahlte Mittel	%	0	90	4. QUARTAL	2025	Mindestens 90 % der Gesamtmitte in Höhe von 8 000 000 EUR werden ausgezahlt.
296	Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeiträgen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich	Anzahl der Projekte, für die eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet wurde	0	35	Q2	2024	Zur Unterstützung von mindestens 35 FuEul-Projekten im Umweltbereich werden Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnet. Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen auch mit einem F & E & I-Spezialisierungsbereich der nationalen RIS3-Strategie im Einklang stehen. Die in den Finanzhilfvereinbarungen für alle Projekte und den gesamten Durchführungszeitraum gebundenen Mittel belaufen sich auf mindestens 17,9 Mio. EUR.
297	Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeiträgen im Umweltbereich	Ziel	Ausgezahlte Mittel	%	0	90	4. QUARTAL	2025	Mindestens 90 % der Gesamtmitte in Höhe von 17 900 000 EUR werden ausgezahlt.

BB. KOMPONENTE 5.3: EIN STRATEGISCH VERWALTEDES UND INTERNATIONAL WETTBEWERBSFÄHIGES F & E & I-ÖKOSYSTEM

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit sowie den sozioökonomischen Nutzen und die Auswirkungen von FuEuI durch die Förderung von Exzellenz, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und die strategische Entwicklung des Humankapitals zu steigern. Erreicht wird dies durch die Verbesserung des Prozesses der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der FEI-Politik, die Harmonisierung des methodischen Umfelds für die öffentliche FEI-Unterstützung und die Unterstützung international wettbewerbsfähiger Teams, die Exzellenz in FEI anbieten.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 unterstützt, der zufolge Tschechien die Hindernisse beseitigen muss, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen.

BB1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Ein strategisch gesteuertes und international wettbewerbsfähiges F & E & I-Ökosystem

Ziel der Maßnahme ist es, Reformprozesse im FuEuI-Ökosystem in Tschechien zu steuern. Die Reform besteht in der Schaffung eines gemeinsamen Projekts zur strategischen Intelligenz für F & I, der Schaffung eines Exzellenzprogramms und der Annahme von Leitlinien zur Harmonisierung der Vorschriften für die Gewährung öffentlicher F & E & I-Unterstützung.

BB.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel		
298	Reform 1: Ein strategisch gesteuertes und internationales wettbewerbsfähiges FEI-Ökosystem	Meilenstein	Annahme von Regierungsbeschlüssen und methodischen Leitlinien	Annahme von Regierungsbeschlüssen und methodischen Leitlinien				Q2	2025	Die Reform umfasst folgende Maßnahmen: a) Annahme eines Regierungsbeschlusses zur Schaffung eines gemeinsamen Projekts zur strategischen Intelligenz für Forschung und Innovation. b) Annahme eines Regierungsbeschlusses zur Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Schaffung und Schaffung systemischer Bedingungen für die Entwicklung von Exzellenz. c) Annahme einer methodischen Leitlinie durch den Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation zur Harmonisierung der Regeln und des methodischen Umfelds für die Bereitstellung von Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Innovation durch verschiedene Unterstützungsanbieter.

CC. KOMPONENTE 6.1: STÄRKUNG DER RESILIENZ DES GESUNDHEITSSYSTEMS

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Resilienz des Gesundheitssystems durch Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur und die Verbesserung der Ausbildung des Gesundheitspersonals in der Akutversorgung zu stärken. In Bezug auf die Gesundheitsinfrastruktur besteht das Ziel darin, die Verfügbarkeit und Qualität der Rehabilitationsversorgung für Patienten zu verbessern, die sich von kritischen Zuständen (akute Erkrankungen) erholen, die sich während der Pandemie als unzureichend erwiesen haben. Darüber hinaus zielt die Komponente darauf ab, den Mangel an hochspezialisierten Diagnoseinstrumenten und die Behandlung schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankungen, einschließlich der Transplantationsmedizin, zu beheben. Im Hinblick auf die Ausbildung des Gesundheitspersonals sind systemische Maßnahmen und Investitionen vorgesehen, um dem zunehmenden Mangel an Gesundheitspersonal entgegenzuwirken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 (2020) bei, der zufolge Tschechien die Resilienz des Gesundheitssystems sicherstellen, die Verfügbarkeit von Gesundheitspersonal, die Primärversorgung und die Integration der Pflege sowie den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste stärken soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

CC.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe wird mit dem Ziel angepasst, die Verfügbarkeit hochspezialisierter Angehöriger der Gesundheitsberufe zu verbessern. Die Planung des Gesundheitspersonals auf nationaler und regionaler Ebene wird durch die Einrichtung eines elektronischen Systems (Vernetzung bestehender Datenbanken für Angehörige der Gesundheitsberufe) für die Verwaltung, Verwaltung und Bewertung des Schulungsbedarfs der Angehörigen der Gesundheitsberufe verbessert. Die Verbesserung der Organisation der postgradualen Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe soll dazu beitragen, die Dauer der Facharztausbildung zu verkürzen und es jüngeren Ärzten zu ermöglichen, früher mit der Versorgung zu beginnen, wodurch der Zugang zur Versorgung verbessert wird.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin

Ziel dieser Maßnahme ist der Ausbau der Infrastruktur für die Postgraduiertenausbildung und das lebenslange Lernen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Die Investition besteht im Bau eines Intensivmedizin-Simulationszentrums.

Investition 2: Rehabilitation von Patienten, die sich von einem kritischen Zustand erholen

Ziel der Investition ist es, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Rehabilitation von Patienten zu stärken, die sich von kritischen Zuständen erholen, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie vervielfacht haben. Dies soll durch Renovierungen, die Modernisierung der Ausrüstung in den Rehabilitationsabteilungen oder die Verbesserung der Organisation der Rehabilitationspflege erreicht werden. Der Erwerb modernster Ausrüstung für eine umfassende Rehabilitationsversorgung zielt darauf ab, den Personalbedarf zu verringern und dadurch die Verfügbarkeit von Rehabilitationsversorgung für Patienten zu erhöhen. Die Unterstützung erfolgt über ein

Zuschussprogramm mit einer Mittelausstattung von insgesamt 61660 EUR. Mindestens 19 Projekte werden unterstützt, deren Schwerpunkt auf der Bereitstellung von akuter stationärer Versorgung in Intensivstationen oder der anschließenden Rehabilitation in Gesundheitseinrichtungen liegt. Ziel ist es, die Zahl der Behandlungen von Patienten nach kritischen Erkrankungen in den Rehabilitationseinrichtungen um 10 % zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Verfügbarkeit einer hochspezialisierten Versorgung in der Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin in der Region Südmähren zu erhöhen.

Diese Investition besteht im Bau neuer Anlagen im Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationschirurgie in Brno.

CC.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
231	Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Elektronisches System für Management, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung von Angehörigen der Fachkräften im Gesundheitsberuf	Eine Basisplattform für das elektronische Management-, Verwaltungs- und Bewertungssystem für die Ausbildung von Angehörigen der Fachkräften im Gesundheitsberuf ist in Betrieb.				Q2	2024
232	Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Mitteilung über die Vergabe des offenen Vergabe des öffentlichen Auftrags an den Auftragnehmer				4. QUARTA L	2022
233	Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des	Meilenstein	Simulationszentrum für Intensivmedizin	Bau und Ausstattung des Simulationszentrums für Intensivmedizin				4. QUARTA L	2025

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
234	Investition 2: Rehabilitation von Patienten, die sich von kritischen Zuständen erholen	Ziel	Unterstützung der Rehabilitationspflege	Anzahl	0	19	4. QUARTA L	2024	Die Unterstützung wird über ein Zuschussprogramm mit einer Mittelausstattung von insgesamt 61 660 000 EUR bereitgestellt. Mindestens 19 Projekte werden unterstützt, um die Kapazitäten für die Rehabilitation von Patienten nach kritischen Zuständen in Gesundheitseinrichtungen zu erhöhen.
235	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bau eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin	Meilenstein	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin	Bau des Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin			4. QUARTA L	2025	Bau der neuen Einrichtungen des Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin.

DD. KOMPONENTE 6.2: NATIONALER PLAN ZUR STÄRKUNG DER ONKOLOGISCHEN PRÄVENTION UND PFLEGE

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Widerstandsfähigkeit des Krebspräventions- und -versorgungssystems zu erhöhen, das von den langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen ist.

In Bezug auf Reformen wird ein neues nationales Onkologisches Programm für die Tschechische Republik für den Zeitraum 2022-2030 eingerichtet und der Umfang und die Qualität der Vorsorgeprogramme zur Krebsprävention verbessert.

In Bezug auf die Gesundheitsinfrastruktur besteht das Ziel darin, den Bau des tschechischen Onkologieinstituts in Prag und des Zentrums für Onkologische Prävention zu unterstützen. Darüber hinaus werden auch onkologische und hämatologische Versorgungseinrichtungen sowie neue Einrichtungen am Masaryk Memorial Cancer Institute in Brno unterstützt, um die Krebsprävention zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 (2020) bei, der zufolge Tschechien die Resilienz des Gesundheitssystems sicherstellen, die Verfügbarkeit von Gesundheitspersonal, die Primärversorgung und die Integration der Pflege sowie den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste stärken soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Plan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

DD.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Nationales Onkologisches Programm der Tschechischen Republik – NOP CZ 2030

Mit der Reform soll das nationale Onkologische Programm der Tschechischen Republik für den Zeitraum 2022-2030 (NOP CR 2030) festgelegt werden. Der NOP 2022-2030 spiegelt die im europäischen Plan zur Krebsbekämpfung festgelegten Prioritäten wider, einschließlich der Grundsätze der Kultur der patientenzentrierten Krebsversorgung¹⁸. Für die Ausarbeitung des Programms ist die tschechische Onkologische Gesellschaft zuständig. Das Gesundheitsministerium richtet einen Nationalen Rat für die Umsetzung des NOP ein, der in der Vorbereitungs-, Umsetzungs- und Bewertungsphase eine koordinierende Rolle spielt.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Umfang und die Qualität von Krebspräventionsprogrammen zu verbessern, um die Morbidität und Mortalität von Krebserkrankungen zu verringern, die Behandlungskosten in fortgeschrittenen Stadien der Krankheit zu begrenzen und die Lebenserwartung und Lebensqualität zu erhöhen.

Diese Reform besteht in der Benennung des nationalen Screeningzentrums als zuständige Stelle für die Koordinierung von Krebsvorsorgeprogrammen, wobei 40 % der Zielpopulation durch das Darmkrebsvorsorgeprogramm abgedeckt werden, und in der Einführung des neuen Programms zur Früherkennung von Lungenkrebs.

¹⁸ https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/non.communicable_diseases/docs/eu_cancer-plan_en.pdf

Investition 1: Einrichtung des tschechischen Onkologieinstituts

Ziel der Maßnahme ist der Bau des tschechischen Onkologieinstituts in Prag für Krebsprävention, -diagnose und -behandlung in einer einzigen Anlaufstelle. Die Investition umfasst den Bau eines neuen Gebäudes und den Erwerb klinischer Ausrüstung.

Investition 2: Entwicklung einer hochspezialisierten onkologischen und hämatologischen Versorgung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Krebsversorgung und die Hämatologie durch den Erwerb von Technologien und Ausrüstung zu unterstützen. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung komplexer Onkologiezentren und Zentren für hochspezialisierte Onkologie und hämatologische Versorgung.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Krebsprävention und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk Memorial Cancer Institute.

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung der Krebsprävention und -versorgung im Masaryk Memorial Cancer Institute in Brno. Die Investition umfasst den Bau neuer Einrichtungen für die Krebsprävention sowie eine innovative und unterstützende Versorgung.

TT.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Einheit für Ausgangslage	Ziel	Viertel	
236	Reform 1: Nationales Onkologisches Programm	Meilenstein	Nationales Onkologisches Programm der Tschechischen Republik 2022-2030	Genehmigung des Nationalen Onkologischen Programms 2022-2030 durch die Regierung			4. QUARTAL	2021	Das nationale Onkologische Programm wird unter der Verantwortung der tschechischen Onkologiegesellschaft in Absprache mit den wichtigsten Akteuren und Interessenten erstellt, insbesondere dem Gesundheitsministerium, den nationalen Onkologiezentren, den Zentren für hochspezialisierte Krebs- und Hämatologieversorgung, dem Institut für Gesundheitsinformation und -statistik, Vertretern von Gesundheitsdienstleistern, Krankenversicherungen und Patientenverbänden.
237	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen	Meilenstein	Benennung einer Einrichtung, die für die Koordinierung der Regierung als onkologischer Vorsorgeprogramme für die Koordinierung der Krebsvorsorgeprogramme zuständige Stelle benannt wurde	Nationales Screening-Zentrum, das von der Regierung als Vorsorgeprogramme für die Koordinierung der Krebsvorsorgeprogramme zuständige Stelle benannt wurde			4. QUARTAL	2024	Das nationale Screening-Zentrum ist für Folgendes zuständig: <ul style="list-style-type: none"> • Koordinierung, Planung, Überwachung und Bewertung der Screening-Programme • Einrichtung eines Vorhersegesystems zur Planung neuer Präventionsprogramme und zur Schätzung ihrer Kostenwirksamkeit und Auswirkungen auf das staatliche Krankenversicherungssystem; • Aufbau einer Datenbank für die Überwachung und Bewertung von Screening-Programmen, einschließlich der Einrichtung eines Anzeigers für Qualitätsindikatoren • Erprobung neuer Früherkennungsprogramme
238	Reform 2: Ziel Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen	Ziel	Darmkrebs-Screeningprogramm	%	40	4. QUARTAL	2025	Die Beteiligung der Zielpopulation (d. h. asymptomatische Männer und Frauen ab 50 Jahren) an Darmkrebs-Screeningtests muss 2024 auf der Grundlage nationaler statistischer Informationen mindestens 40 % erreichen.	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
239	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen	Ziel	Start des neuen Programms zur Früherkennung von Lungenkrebs		0	1	4. QUARTAL	2024	Es wird ein Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs eingeleitet.
240	Investition 1: Bau und Einrichtung des tschechischen Onkologischen Instituts	Meilenstein	Von einer unabhängigen Behörde validierte Durchführbarkeitssstudie durch Behörde	Validierung einer Durchführbarkeitssstudie durch eine unabhängige Behörde			4. QUARTAL	2022	<p>Validierung durch eine unabhängige Stelle von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einem medizinischen Programm/Funktionsplan und einem Entwurf, der für die Zwecke der Planung und des Bauauftrags geeignet ist, • Durchführbarkeitsstudie, einschließlich Bedarfsermittlung im Rahmen der umfassenderen Gesundheitsstrategie, technische, operative und wirtschaftliche Durchführbarkeit, Tragfähigkeit sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht und Auswirkungen auf die Bereitstellung onkologischer Versorgung auf regionaler und nationaler Ebene, einschließlich Reisezeit und fachlicher Kompetenz. <p>Die Kommission hat die in der Durchführbarkeitsstudie empfohlenen Leitlinien im „Leitfaden für die Kosten-Nutzen-Analyse von Investitionsprojekten“ vom Dezember 2014 vorgestellt.</p>
241	Investition 1: Bau und Einrichtung des tschechischen Onkologischen Instituts	Meilenstein	Tschechisches Institut für Onkologie	Bau und Ausrüstung des tschechischen Onkologieinstituts			Q2	2026	Das tschechische Institut für Onkologie ist gebaut und ausgerüstet.
242	Investition 2: Entwicklung einer hochspezialisierten onkologischen und hämatoonkologischen Versorgung	Ziel	Geförderte Zentren für onkologische und hämatoonkologische Versorgung	Anzahl der geförderten Zentren	0	10	Q2	2026	Mindestens zehn Zentren erhalten Finanzhilfen für den Erwerb von Technologien und Ausrüstung. Bei der Auswahl der zu unterstützenden Projekte ist auf eine ausgewogene geografische Abdeckung zu achten.

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr	Ziel	Ausgangslage	Einheit für die Messung
243	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Einrichtung und Ausbau des Zentrums für Krebsprävention und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk Memorial Cancer Institute	Meilenstein	Neue Einrichtungen des Masaryk Memorial Cancer Institute	Bau und Erweiterung des Masaryk Memorial Cancer Institute				4. QUARTAL	2025	Bau eines Gebäudes und Erweiterung eines weiteren Gebäudes am Masaryk Memorial Cancer Institute für Krebsprävention und innovative und unterstützende Versorgung.		

REPOWEREU-KAPITEL

Ziel des REPowerEU-Kapitels des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, indem Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausgewiesen, die Verfahren für erneuerbare Energien vereinfacht und gleichzeitig das Stromnetz auf den Ausbau seiner Konnektivitätskapazität vorbereitet werden. Diese Maßnahmen tragen gemeinsam dazu bei, Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen und die Energieversorgungssicherheit zu stärken. Das REPowerEU-Kapitel zielt auch darauf ab, die Energieeffizienz des Gebäudebestands zu verbessern, den Straßenverkehr durch Senkung der Energienachfrage zu dekarbonisieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern sowie Hochschulprogramme anzupassen, um der Nachfrage nach grünen Kompetenzen gerecht zu werden.

Sechs der 20 Maßnahmen des tschechischen REPowerEU-Kapitels haben eine grenzüberschreitende Dimension. Die größte Investition mit grenzüberschreitender Dimension betrifft den Bau, die Stärkung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Stromverteilungsnetze. Weitere bemerkenswerte Maßnahmen sind die Entwicklung der Photovoltaik und die umfassende Reform des Beratungssystems für die Renovierungswelle.

Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und deren Verbrauch insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ihre Integration in das Stromnetz erleichtert wird, unter anderem durch eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren, die Erleichterung des Netzzugangs und die Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe im tschechischen Verkehrssystem, und die Energieeffizienz von Fernwärmesystemen und des Gebäudebestands zu erhöhen, indem Anreize für umfassende Renovierungen und erneuerbare Wärmequellen geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und Minderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme des REPowerEU-Kapitels eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

EE. KOMPONENTE 7.1: INFRASTRUKTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN UND STROM (REPOWEREU)

Zweck der Komponente ist es, zur Verwirklichung der Energie- und Klimaziele Tschechiens für 2030 beizutragen, indem der Ausbau erneuerbarer Energiequellen im tschechischen Energiemix erleichtert und die angepasste Strominfrastruktur aufgebaut wird.

Ziel der Reformen ist es, die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu unterstützen, indem die Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren für erneuerbare Energiequellen gestrafft und gleichzeitig die Verfahren für den Netzanschluss vereinfacht und transparenter gestaltet werden.

Ziel der Investitionen ist die Modernisierung und der Ausbau der Stromverteilungsnetze, um das Stromnetz in die Lage zu versetzen, kleine und große erneuerbare Energiequellen in das Netz zu integrieren.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und deren Verbrauch insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, unter anderem durch die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Erleichterung des Netzzugangs (länderspezifische Empfehlung 4, 2022).

EE.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Bau, Modernisierung und Modernisierung von Verteilernetzen

Ziel dieser Maßnahme ist es, dem erwarteten Anstieg der Nachfrage nach der Integration der fluktuierenden erneuerbaren Energien in das Verteilernetz Rechnung zu tragen.

Die Maßnahme umfasst den Bau, die Modernisierung und die Modernisierung von Verteilernetzen.

Investition 2: Erweiterte Maßnahme Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen) Einsatz von Photovoltaik

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausweitung von Investition 1: Einsatz von Photovoltaik im Rahmen der Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen).

Der erweiterte Teil der Maßnahme besteht aus der installierten Kapazität von Photovoltaikanlagen.

Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien

Mit der Reform wird für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 50 kW die Anforderung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung zur Stromerzeugung und eine Entscheidung über die Genehmigung zur Zonenabgrenzung einzuholen, sowie für Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10 kW die Genehmigung für den Netzanschluss aufgehoben.

Mit der Reform wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit einer installierten Kapazität von mehr als 1 MW vereinfacht. Diese Anlagen werden als Anlagen von öffentlichem Interesse betrachtet und genießen eine Vorzugsbehandlung in Bezug auf Baugenehmigungen und Baugenehmigungen.

Die Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2: Den schnelleren Einsatz erneuerbarer Energien,

Ziel der Maßnahme ist es, das Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien zu beschleunigen und den Einsatz von Agrarphotovoltaiksystemen zu erleichtern. Die Reform besteht in der Überarbeitung des Rechtsrahmens, indem differenzierte, verbindliche Höchstfristen für die verschiedenen Phasen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden und die Installation von Agrophotovoltaik ermöglicht wird.

Reform 3: Verbesserung der Berechenbarkeit, Transparenz und Verfügbarkeit des Netzanschlussprozesses

Ziel der Reform ist es, die Nutzung der verfügbaren Stromnetzkapazität zu optimieren und den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an das Netz und den Eigenverbrauch zu erleichtern.

Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Transparenz des Netzanschlussverfahrens zu erhöhen.

Die Reform umfasst regulatorische Änderungen zur Beseitigung von Hindernissen für den Netzanschlussprozess durch die Einführung verbindlicher Fristen für die Netzanschlussverfahren, regulatorische Änderungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Überbuchung verfügbarer Kapazitäten und die Veröffentlichung einer Transparenzkarte über Netzanschlusskapazitäten auf der Website der drei regionalen VNB.

Teilmaßnahme 2: Regulatorische Anreize für Stromnetzbetreiber zur Erhöhung der Netzflexibilität

Ziel der Maßnahme ist es, regulatorische Anreize für Stromnetzbetreiber zu schaffen, um die Netzflexibilität zu erhöhen. Die Reform besteht in der Überarbeitung des Rechtsrahmens für Investitionen und Tarife von VNB/ÜNB.

EE.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Jahre	
299	Investition 1: Modernisierung und Digitalisierung der regionalen Vertriebssysteme	Ziel	Investitionen in Verteilernetze	MW	0	1 989	Q1 2026	Mindestens 1 989 MW zusätzliche Gesamtkapazität für die Verteilernetze. Zum Nachweis der Einhaltung der oben genannten Kapazitätsanforderungen ist ein von einem unabhängigen Ingenieur erstellter technischer Bericht vorzulegen.
300	Investition 2: Erweiterte Maßnahme: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	installierte Kapazität von FVE-Quellen	MWp	270	494,7	4. QUARTAL 2025	224,7 MWp installierte FVE-Kapazität.
301	Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten		Q3 2023	<p>Die Rechtsvorschriften werden geändert, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anforderung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung zur Stromerzeugung und eine Genehmigung zur Zonenenteilung/Zonenenteilung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 50 kW einzuhören, sowie die Genehmigung für den Netzzchluss für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kW aufzuheben; - Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens (Baugenehmigung, Baugenehmigung) und des Netzzuschlusses für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW 	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
302	Reform 2: Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten					Q3	2024	Die Rechtsvorschriften werden geändert, um Festlegung differenzierter, verbindlicher Höchstfristen für alle relevanten Phasen des Verfahrens auf der Grundlage der Kapazität. Die Dauer des gesamten Genehmigungsverfahrens (einschließlich des Netzzanschlusses) darf bei Anlagen für erneuerbare Energien mit einer Leistung von 150 kW zwei Jahre und bei Anlagen für erneuerbare Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW ein Jahr nicht überschreiten. Bei Solaranlagen in künstlichen Strukturen mit einer Kapazität von bis zu 100 kW darf das Genehmigungsverfahren einen Monat nicht überschreiten.	
349	Reform 2: Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten					Q2	2025	Die Rechtsvorschriften werden geändert, um Einführung einer Definition von Agrophotovoltaik; Festlegung der Bedingungen und technischen Parameter für ihre Installation und ihren Betrieb, einschließlich der Arten landwirtschaftlicher Kulturfianzen, auf denen Agrophotovoltaik installiert werden kann.	
304	Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzzanschlussverfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen	Bestimmung im Gesetz und in den Dekreten, aus der das Inkrafttreten des Gesetzes oder Dekrets hervorgeht					Q1	2024	Die Rechtsvorschriften werden geändert, um die VNB ermächtigen, die Reservierung von Netzkapazitäten nur auf der Grundlage technischer Kriterien und nach dem Nachweis der Nichtnutzung der Kapazitäten zu annulieren.	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
305	Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussanträge und -kapazitäten	Inbetriebnahme der interaktiven Karte	Q1	2024	Auf den Websites der drei regionalen VNB (E.GD, CEZ und PRE) wird eine interaktive Karte mit folgenden Informationen veröffentlicht: - für jedes Betriebsgebiet Angaben zur verfügbaren Netzkapazität auf Mittel- und	

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre		
	S									Hochspannungsebene. Für die Niederspannungsebene auf Ebene des Transformators aggregierte anonymisierte Informationen zu den angenommenen und abgelehnten Anträgen (einschließlich der Anzahl alternativer Anschlussverträge), anonymisierte Gründe für abgelehnte Anträge auf aggregierter Ebene und das voraussichtliche Datum der Änderungen des Verteilernetzes.	
306	Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahren s	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussanträ ge und -kapazitäten	Veröffentlichung von Informationen über die Netzkapazität auf allen Spannungsebenen	4. QUARTAL	2024	Die digitale Karte muss Informationen über die verfüglichen Netzkapazitäten auf allen von VNB betriebenen Spannungsebenen, einschließlich der Niederspannungsebene, enthalten.				
308	Reform 3 – Teilmaßnahme 2: Regulatorische Anreize für Stromnetzbetreiber zur Erhöhung der Netzflexibilität	Meilenstein	Entscheidungen der Energie regulierungs behörde		4. QUARTAL	2025	Der Energieregulierer - Annahme einer Preisregulierungsmethode, die sowohl die Fix- als auch die Betriebskosten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber (ÜNB/VNB), einschließlich der Kapital- und Betriebsausgaben, widerspiegelt und klare, leistungs basierte Anreize für Investitionen in Netzeffizienz, Flexibilitätsdienste und Innovation (z. B. Digitalisierung und Laststeuerung) bietet. - Verpflichtung der VNB, in ihre Netzentwicklungspläne Informationen über Flexibilitätsleistungen, potenzielle Laststeuerung, Energieeffizienz und Energiespeicherressourcen aufzunehmen, die die VNB als Alternative zum Netzausbau zu nutzen beabsichtigen oder in die sie investieren.				

FF. KOMPONENTE 7.2 UNTERSTÜZUNG DER DEZENTRALISIERUNG UND DIGITALISIERUNG DES ENERGIESEKTORS (REPOWER EU)

Ziel der Komponente ist es, den Übergang zu einem neuen Energiesystem auf der Grundlage der dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energien, der Digitalisierung und einer stärkeren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Die Komponente trägt dazu bei, die Einführung neuer Tätigkeiten im Elektrizitätssektor wie Speicherung, Aggregierung, gemeinsame Energienutzung und neue Nutzungen zu erleichtern, die die Flexibilität und die Dekarbonisierung des gesamten Elektrizitätssystems unterstützen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, die Abhängigkeit von und den Verbrauch von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ihre Integration in das Stromnetz erleichtert wird (länderspezifische Empfehlung 4, 2022).

FF.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 3: Rechenzentrum Strom

Ziel der Maßnahme ist es, die gemeinsame Nutzung von Strom durch die Strommarktbetreiber zu ermöglichen und zu regulieren, die Flexibilität zu erhöhen und die Energiespeicherung in das System zu integrieren.

Diese Reform besteht im Inkrafttreten des Rechtsrahmens für die Einrichtung des Stromdatenzentrums (Electricity Data Centre, EDC) und seiner Funktionen.

Reform 1: Energiegemeinschaften

Ziel der Maßnahme ist es, Anreize für die Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu schaffen und diese zu erleichtern. Die Reform besteht aus einem Rechtsrahmen und Anreizen für Energiegemeinschaften.

Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität

Mit dieser Maßnahme soll ein verständlicher Rechtsrahmen für Flexibilitätsdienstleistungen, z. B. Energiespeicherung, Laststeuerung und Aggregierung, geschaffen werden. Ziel ist es, die Entwicklung innovativer technischer, technologischer und Softwarelösungen für die Optimierung der Energieflüsse zu fördern, um die Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz sicherzustellen und das Stromnetz in die Lage zu versetzen, sich an die Schwankungen der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs über verschiedene Zeithorizonte anzupassen.

Darüber hinaus zielt die Reform darauf ab, die Beteiligung von Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbrauchern, aktiven Kunden, Energiespeicheranlagen und Teilnehmern an der industriellen Laststeuerung am Strommarkt sicherzustellen und gleichzeitig die allgemeine Flexibilität des Stromsystems zu erhöhen und die Nutzung fossiler Brennstoffe zu verringern.

Mit der Reform wird sichergestellt, dass der Markt für Lösungen für nichtfossile Flexibilität allen Teilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten offensteht und eine solche Beteiligung nicht unangemessen neu ausgerichtet wird.

Die Rechtsvorschriften sollen marktbasierter kommerzielle Investitionen in die Energiespeicherung erleichtern und mit zusätzlichen finanziellen Förderregelungen zum Ausbau von Energiespeicheranlagen einhergehen.

Die Reform wird bis zum 3. 1. Dezember 2024 umgesetzt.

FF 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/ Zielwert	Namen	Etappenziele/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
309	Reform 3: Stromdatenzentrum	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung des Stromdatenzentrums	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Stromdatenzentrums				Q1		2024	<p>Das Stromdatenzentrum wurde per Gesetz eingereicht, und seine Funktionen und Verpflichtungen sind gesetzlich festgelegt. Das EDC hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — auf Antrag des Marktteilnehmers die Zuteilung von Übertragungspunkten, die an der gemeinsamen Stromnutzung beteiligt sind, und von Übertragungspunkten, die an einer anderen Abnahmestelle im Rechenzentrum an der Abnahme beteiligt sind, zu registrieren und die Registrierungsinformationen an den Marktteilnehmer zu übermitteln, — auf Antrag des Marktteilnehmers den Anteil des innerhalb der Übertragungspunkte gemeinsam genutzten Stroms zuteilen und den Anteil des selbst erzeugten Stroms am Verbrauchspunkt eines anderen Marktteilnehmers zuweisen, — Verarbeitung von Strommessdaten zur Einbeziehung der gemeinsamen Nutzung von Strom in die Abweichungsbewertung und in die Strommenge, für die regulierte und nicht regulierte Preise auf dem Strommarkt gezahlt werden, — den Händlern vom Rechenzentrum aufgezeichnete anonymisierte Daten mit den Übertragungspunkten der Stromverbrauchspunkte und Erzeugungsanlagen zur Verfügung stellen, einschließlich anderer Daten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Strom, — Bereitstellung von Messdaten für die Marktbetreiber und die Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung des gemeinsam genutzten Stroms. 	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
												Der Zugang zu den technischen Funktionen des EDC ist diskriminierungsfrei und steht allen Marktteilnehmern offen. Kunden, Verteilernetzbetreiber, Stromversorger und Strommarktbetreiber haben Zugang zu Daten, auf die sie nach den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften Anspruch haben.
310	Reform 3: Rechenzentrum Strom	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums	Einführung der Funktionen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Energiennutzung				Q3	2024	Das Stromdatenzentrum nimmt den Betrieb der Funktionen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Energiennutzung auf (Erhebung und Bereitstellung von Messdaten, Registrierung und Datenauswertung für die Zwecke der gemeinsamen Energiennutzung).		
311	Reform 3: Rechenzentrum Strom	Meilenstein	Rechenzentrum Strom: technische Flexibilitätsfunktionen	Funktionen im Zusammenhang mit der technischen Flexibilität				Q1	2026	Das Stromdatenzentrum bietet Funktionen im Zusammenhang mit der technischen Flexibilität: Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung von Messdaten	— Markt- und Stammdatenregistrierung und -auswertung für die Zwecke der Stromspeicherung, der gemeinsamen Nutzung von Strom, der Bereitstellung und Aggregation technischer Flexibilität,	
312	Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften über Energiegemeinschaften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q1	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Schaffung eines Rechtsrahmens für Bürger und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.	— Veröffentlichung von Informationen über den Zustand des Netzes über Lichtverkehrsnetzsysteme und Möglichkeiten zur Aktivierung der technischen Flexibilität	Mit der Reform werden Anreize für die Entwicklung von Energiegemeinschaften geschaffen und die kollektive Erzeugung und der kollektive Verbrauch im Rahmen der Energiegemeinschaft gefördert.

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
313	Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Fortschrittsbericht über Investitionen in die IT- Infrastruktur	Veröffentlichung des Berichts	4. QUARTAL	2024	Veröffentlichung eines Berichts, in dem die von den Verteilernetzbetreibern getätigten Investitionen in Mess- und Abrechnungssysteme, die IT-Infrastruktur sowie die Lücken und der künftige Investitionsbedarf im Hinblick auf die Sicherstellung der gemeinsamen Energie Nutzung bewertet werden. Der Bericht wird von einem unabhängigen Dritten erstellt.		
314	Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Leitlinien für Energiegemeinschaften	Veröffentlichung auf der Website der Minister	Q1	2026	Leitlinien und Musterdokumente für die rechtmäßige Gründung von Energiegemeinschaften werden auf einer Website auf Ministerebene veröffentlicht.		
315	Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Bericht über die Notwendigkeit nicht fossiler Flexibilität	Veröffentlichung des Berichts auf der Website des Industrieministeriums	Q3	2024	Veröffentlichung eines vorausschauenden Berichts über die Bewertung des Flexibilitätsbedarfs und des Flexibilitätspotenzials des Systems über einen Zeitraum von fünf Jahren. In dem Bericht werden Hindernisse für nichtfossile Flexibilität auf dem		

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
							<p>Markt bewertet und ermittelt und einschlägige Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. In dem Bericht werden auch einschlägige Finanzierungsinstrumente und -quellen ermittelt, um die Nutzung nichtfossiler Flexibilität aus öffentlichen oder privaten Quellen zu unterstützen.</p> <p>Der Bericht wird von einem unabhängigen Dritten erstellt.</p>
316	Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten	4. QUARTAL	2024	<p>Die geänderten Rechtsvorschriften umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzept der Flexibilität, das Dienste für eines Rechtsrahmens für die Energiespeicherung, die Aggregation, aktive Kunden und die Beteiligung von Teilnehmern der industriellen Laststeuerung am Energiemarkt; • Eine Handelslizenz für Betreiber von Energiespeicheranlagen und Aggregatoren für die Teilnahme am Energiemarkt; • Festlegung der Rechte und Pflichten des Betreibers der Energiespeicheranlagen und des Nachfrageaggregators gegenüber anderen Marktteilnehmern; • Das Recht und die Regeln eines aktiven Verbrauchers, eine Speicheranlage zu betreiben; • Bestimmungen von Verträgen über die Aggregation und den Betrieb der Energiespeicheranlagen; • Ausschluss der doppelten Aufladung (betrifft den Strom aus dem Netz, der dann an das Netz zurückgeliefert und vom Endkunden verbraucht wird).

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
317	Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Veröffentlichung des Flexibilitätsaktionsplans	Annahme des Aktionsplans durch die Regierung		4. QUARTAL	2024	<ul style="list-style-type: none"> Die Bedingungen für die Beteiligung von Energiegemeinschaften und kollektiven Eigenverbrauchern an Tätigkeiten in den Bereichen Aggregierung, Speicherung, Stromverteilung und Stromerzeugung. <p>Der Aktionsplan enthält einen Investitionsfad zur Entwicklung nichtfossiler Flexibilität und ein Ziel für nichtfossile Flexibilität, einschließlich Laststeuerung und Energiespeicherung, für die nächsten zehn Jahre festgelegt.</p> <p>Der Aktionsplan enthält einen Investitionsfad zur Erreichung des ermittelten Potenzials, eine Beschreibung der öffentlichen Finanzierung und die Ermittlung geeigneter privater Finanzierungsquellen zur Unterstützung von Flexibilitäts- und Speichertechnologien, einschließlich Zeitplänen.</p>

GG. KOMPONENTE 7.3: UMFASSENDE REFORM DER BERATUNG IM RAHMEN DER RENOVIERUNGSWELLE IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK (REPOWER EU)

Diese Komponente des tschechischen Plans zielt darauf ab, den Prozess der Vorbereitung von Renovierungsprojekten zu straffen, das Fachwissen und die Kapazitäten im Bereich der Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu erhöhen, das Bewusstsein für Energiearmut und verfügbare Lösungen zu schärfen und die Zahl und Qualität von Projekten zur Renovierung von Wohngebäuden zu erhöhen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Steigerung der Energieeffizienz von Fernwärmesystemen und des Gebäudebestands durch Anreize für umfassende Renovierungen und erneuerbare Wärmequellen (länderspezifische Empfehlung 4 2022).

GG.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen

Ziel der Maßnahme ist die Bewertung des Pilotbetriebs von drei regionalen zentralen Anlaufstellen, die Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor bei Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz beraten. Die Reform besteht aus einer Studie, in der die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und Folgemaßnahmen für den Betrieb regionaler zentraler Anlaufstellen empfohlen werden.

Reform 2: Daten und methodische Leitlinien sowie Schulungen für das Beratungssystem

Ziel der Maßnahme ist der Aufbau von Kapazitäten für die Vorbereitung hochwertiger Renovierungsprojekte zur Verbesserung der Energieeffizienz. Die Reformen bestehen in der Erstellung von Daten und methodischen Leitlinien für Beratungsdienste zu energetischen Renovierungen sowie in der Durchführung von Schulungen für Fachkräfte für energieeffiziente Renovierungen.

Investition 1: Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor

Ziel der Maßnahme ist es, die Anzahl und Qualität energieeffizienter Renovierungsprojekte für Haushalte zu erhöhen. Die Investition besteht unter anderem in der Bereitstellung beratender Unterstützung, dem Vorschlag von Energiemanagementsystemen und der Entwicklung lokaler Energiekonzepte für mindestens 109,000 Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor.

Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausweitung von Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden zur Erzielung von Energieeinsparungen im Rahmen der Komponente 2.5 (Renovierung von Gebäuden und Luftreinhaltung).

Bei der Investition handelt es sich um Projekte zur Senkung des Verbrauchs in privaten Haushalten.

GG.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
318	Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Zentrale Anlaufstelle für Energie	Inbetriebnahme der zentralen Anlaufstelle				4. QUARTAL	2024
319	Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Bewertungsstudie	Bewertungsstudie				4. QUARTAL	2025
320	Reform 2: Daten und methodische Leitlinien sowie Schulungen für das Beratungssystem	Meilenstein	Erstellung eines Berechnungsinstruments und eines methodischen Leitfadens	Auch Berechnung und methodische Leitlinien				Q2	2025
321	Reform 2: Daten und methodische Leitlinien sowie Schulungen für das Beratungssystem	Ziel	Zahl der geschulten Fachkräfte		Zahl der geschulten Fachkräfte	0	100	Q2	2025
322	Investition 1: Erbringung von Beratungsdienstl	Ziel	Erbringung von Beratungsdienstl	Anzahl	Anzahl	0	109 000	4. QUARTA	2025

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre
	Beratungsdienstleis- tungen für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor		eistungen für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor				L		Bereichen Haushalt, Unternehmen oder öffentlicher Sektor.
350	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs	Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	900	2150	4. QUARTAL	2025	Die Projekte müssen zu einer geschätzten Gesamtreduktion des Primärenergieverbrauchs von mindestens 250 TJ/Jahr. Erdgaskessel dürfen nicht unterstützt werden.

HH. KOMPONENTE 7.4: ANPASSUNG DER SCHULEN – FÖRDERUNG GRÜNER KOMPETENZEN UND NACHHALTIGKEIT AN HOCHSCHULEN (REPOWEREU)

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel des Bildungssystems bei, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung grüner Kompetenzen bei Hochschulstudierenden und der allgemeinen Bevölkerung. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Lehrpläne öffentlicher Hochschulen überarbeitet werden, unter anderem durch die Überarbeitung bestehender Lehrpläne und die Aufstellung neuer Programme, und indem ein Angebot an Kursen für lebenslanges Lernen geschaffen wird, das der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Alle im Rahmen dieser Maßnahme überarbeiteten oder erstellten Programme unterstützen grüne Kompetenzen und haben klar definierte Lernergebnisse in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umweltschutz und biologische Vielfalt, wobei ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte gebührend zu berücksichtigen sind. Die Komponente zielt auch darauf ab, öffentliche Hochschulen bei der Entwicklung ihrer mittel- und langfristigen Strategien im Bereich der Vermittlung grüner Kompetenzen sowie beim Aufbau strategischer Partnerschaften mit Dritten, die für die neuen oder angepassten Studienprogramme relevant sind, zu unterstützen. Das übergeordnete Ziel dieser Komponente besteht darin, die Bildung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen, den Mangel an kompetenten Experten in den Bereichen Umwelt und Energie zu beheben und die langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu gewährleisten.

HH.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Lernangebot öffentlicher Hochschulen an den wachsenden Bedarf des Arbeitsmarktes an Experten in den Bereichen des ökologischen Wandels anzupassen. Die Reform umfasst die Akkreditierung von mindestens 20 Studiengängen.

Investition 1: Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel

Die Maßnahme zielt darauf ab, öffentliche Hochschulen bei der Entwicklung von Strategien für den nachhaltigen und ökologischen Wandel zu unterstützen. Mindestens 20 öffentliche Hochschulen genehmigen eine Strategie für einen nachhaltigen und grünen Wandel, in der die kurz- und mittelfristigen Visionen, Prioritäten und Ziele der Hochschulen im Bereich des grünen Wandels, einschließlich der Vermittlung grüner Kompetenzen, festgelegt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 2: Aufbau strategischer Partnerschaften

Ziel dieser Investition ist es, öffentliche Hochschulen beim Aufbau strategischer Partnerschaften mit Dritten zu unterstützen, die für die Vermittlung grüner Kompetenzen relevant sind, z. B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder soziale Organisationen. Ziel ist es, die Qualität und Relevanz der neuen oder angepassten Studienprogramme im Rahmen der Reform 1 zu erhöhen, indem es den Hochschulen ermöglicht wird, Praktiker in die Gestaltung der neuen Kurse einzubeziehen. Es werden mindestens 20 strategische Partnerschaften gebildet.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

HH.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nichtrückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Einheit für die Ausgangslage Messung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ziel	Viertel	Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
325	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung des Hochschulwandels				4. QUART AL	2023			Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte zur Unterstützung der Anpassung der Hochschulen an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes durch die Förderung der Entwicklung grüner Kompetenzen in den Lehrplänen wird veröffentlicht. Ziel ist es, mindestens 20 neue Studiengänge einzurichten, mindestens 50 neue Studiengänge zu bestehenden Studiengängen hinzuzufügen und mindestens 20 Kurse für lebenslanges Lernen einzurichten.
326	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Akkreditierung von Studiengängen	Studienprogramme	0	20	Q1	2026			Mindestens 20 neue Studiengänge (Bachelor-, Master- und/oder Promotionsstudiengänge) werden akkreditiert.
327	Investition 1: Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel des Arbeitsmarktes	Ziel	Genehmigung neuer oder erweiterter Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel durch öffentliche Hochschulen	Strategien	0	20	4. QUART AL	2024			Mindestens 20 öffentliche Hochschulen müssen neue oder erweiterte Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel genehmigen. In den Strategien werden die Vision, die prioritären Bereiche und die Ziele formuliert, die erforderlich sind, um den grünen Wandel der Hochschulen kurz- und mittelfristig zu unterstützen, einschließlich der Vermittlung grüner Kompetenzen.
328	Investition 2: Aufbau strategischer Partnerschaften	Ziel	Aufbau strategischer Partnerschaften durch öffentliche Hochschulen	Strategische Partnerschaften	0	20	4. QUART AL	2024			Es werden 20 strategische Partnerschaften zwischen öffentlichen Universitäten und einem Dritten, der die Vermittlung grüner Kompetenzen entwickelt, eingerichtet.

II. KOMPONENTE 7.5 DEKARBONISIERUNG DES STRÄßenVERKEHRS (REPOWEREU)

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt der Notwendigkeit Rechnung, den Verkehrssektor durch den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastruktur in Tschechien zu dekarbonisieren, um sich auf einen raschen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Straßenverkehrssektor vorzubereiten.

Ziel der Komponente ist es, die Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge verschiedener Typen in Tschechien zu erhöhen und die Entwicklung einer Lade- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur durch Investitionen und Reformen zu fördern.

Die Komponente steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2022, in der betont wird, dass die Nutzung fossiler Brennstoffe und die Abhängigkeit des Landes von Einfuhren fossiler Brennstoffe verringert werden müssen. Mit der Komponente wird der länderspezifischen Empfehlung Rechnung getragen, indem insbesondere angestrebt wird, die Nutzung fossiler Brennstoffe im tschechischen Verkehrssystem zu verringern. Die Komponente steht auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2023, in der betont wird, dass die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge gefördert und die Verfügbarkeit von Lade- und Betankungsinfrastrukturen mit hoher Kapazität durch neue Reformen verbessert werden muss, um günstige Voraussetzungen für die Einführung von Fahrzeugen und Infrastruktur zu schaffen und bestehende Hindernisse zu beseitigen.

II.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Ziele für die Einführung emissionsfreier Mobilität

Ziel der Maßnahme ist es, einen Weg für den Übergang zu sauberem Verkehr und emissionsfreier Mobilität zu ebnen. Diese Reform besteht in der Annahme des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität und einem Ziel für emissionsfreie Fahrzeuge.

Reform 2: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität

Ziel der Reform ist es, den steuerlichen Rahmen Tschechiens anzupassen, um ein günstiges Umfeld für die Einführung emissionsfreier Straßenfahrzeuge durch private Unternehmen zu schaffen. Die Reform ergänzt Investition 4 der Komponente 2.4 und unterstützt die Notwendigkeit, weitere Anreize für einen verstärkten Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge im Einklang mit Reform 1 zu schaffen. Mit der Maßnahme wird das Einkommensteuergesetz überarbeitet, um die Erbringung von Sachleistungen für Firmenwagen zu ändern, indem sowohl für mit konventionellem Kraftstoff betriebene Fahrzeuge als auch für emissionsarme Fahrzeuge (unter 50 g CO₂/km) ein höherer Steuerbetrag vorgesehen wird, während gleichzeitig ein niedrigerer Steuerbetrag für emissionsfreie Fahrzeuge festgelegt wird, was zu einem Vorteil für emissionsfreie Fahrzeuge führt. Die Reform soll sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern, die sich für emissionsfreie Fahrzeuge entscheiden, einen erheblichen Vorteil verschaffen.

Die Reform soll auch eine Steuervergünstigung in Form einer beschleunigten Abschreibung für alle emissionsfreien Fahrzeuge (Klassen M1, N1, N2 und N3) für Privatunternehmen vorsehen. Mit den Maßnahmen wird das Einkommensteuergesetz geändert, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung nur für emissionsfreie Fahrzeuge bis mindestens 2027 vorgesehen ist. Mit der Reform sollen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, neue emissionsfreie Fahrzeuge zu erwerben, wodurch die Ökologisierung der Unternehmensflotten beschleunigt wird.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff

Ziel der Maßnahme ist es, die tschechische Wasserstoffwirtschaft zu unterstützen. Die Reform besteht in der Aktualisierung der tschechischen Wasserstoffstrategie, um besser auf die aktuellen Herausforderungen und Bedingungen der tschechischen Wasserstoffwirtschaft reagieren zu können, und in der Annahme legislativer Maßnahmen zur Reform des Rechtsrahmens für Wasserstoff.

Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe

Ziel der Maßnahme ist es, den Bau, das Genehmigungsverfahren und den Betrieb von Ladepunkten und Wasserstofftankstelleninfrastruktur zu vereinfachen und zu erleichtern. Die Reform besteht in der Annahme von Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus von Ladepunkten und Wasserstofftankstelleninfrastruktur.

Reform 5: Anreize für emissionsfreie Mobilität durch Änderungen der Kosten und der Struktur von Autobahnvignetten

Die Reform zielt darauf ab, einen erheblichen Anreiz für die Einführung emissionsfreier Straßenfahrzeuge, insbesondere von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, zu schaffen. Ziel dieser Reform ist es, die Straßenvignetten-Gebühren und die Kostenstruktur so zu ändern, dass die Preise für Straßenvignetten-Gebühren für konventionelle Fahrzeuge steigen, während die bestehende Ausnahme nur für emissionsfreie Fahrzeuge beibehalten wird. Die Reform soll zu einer Erhöhung der Jahresvignette für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, die mit konventionellem Kraftstoff betrieben werden, um mindestens 50 % gegenüber dem Ausgangswert von 2022 führen.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Erweiterte Maßnahme: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge für Privatunternehmen

Ziel der Investition ist die Ausweitung der bestehenden Maßnahme der gleichnamigen Komponente 2.4 (Investition 4). Die Investition besteht darin, die Zahl der emissionsfreien Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeuge für Privatunternehmen und Selbstständige zu erhöhen.

II.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/ Zielwert	Name	Etappenziele/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben			
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre					
329	Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Ziele für die Einführung emissionsfreier Mobilität	Meilenstein	Überarbeitung des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität	Annahme der Überarbeitung des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität durch die Regierung				Q2	2024	Der Aktionsplan muss mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Richtlinie über saubere Fahrzeuge und der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz) sowie mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Tschechiens und dem nationalen Luftreinhalteprogramm im Einklang stehen.	Die Regierung nimmt eine Überarbeitung des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität an, in der ein Pfad für Tschechien festgelegt wird, um den Ausbau der emissionsfreien Mobilität und den Aufbau einer einschlägigen Lade- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur zu beschleunigen.	Der Aktionsplan muss mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Richtlinie über saubere Fahrzeuge und der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz) sowie mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Tschechiens und dem nationalen Luftreinhalteprogramm im Einklang stehen.	Im Aktionsplan werden spezifische Ziele für die Erhöhung der Zahl der in Tschechien zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge in den jeweiligen Klassen (Personenkraftwagen der Klasse M1, leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3 – schwere Nutzfahrzeuge auf der Grundlage von UNECE-Normen), die bis zum 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2030 erfüllt werden müssen. Die spezifischen Ziele für die Zulassung emissionsfreier Fahrzeuge für 2025 spiegeln die Anforderung wider, die Zahl der in den jeweiligen Fahrzeugklassen zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge gegenüber dem Ausgangswert von 2022 um mindestens 70 % zu erhöhen.	Im Aktionsplan werden im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe spezielle Ziele für Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
330	Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Ziele für die Einführung emissionsfreier Mobilität	Ziel	Erhöhung der Zahl der zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge	Prozentuale	0	70 %	Q2	2025
332	Reform 2: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität	Meilenstein	Steuerbefreiungen für die Förderung des Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge in Privatunternehmen	Inkrafttreten der Änderungen des Einkommensteuer gesetzes	4. QUARTAL		2024	Das geänderte Einkommensteuergesetz sieht eine beschleunigte Abschreibung für alle emissionsfreien Fahrzeuge aller Fahrzeugklassen vor (M1 – Personenkraftwagen, N1 – leichte Nutzfahrzeuge; N2 und N3 – schwere Nutzfahrzeuge auf der Grundlage von UNECE-Normen) für Unternehmensflotten. Das Einkommensteuergesetz wird ebenfalls überarbeitet, um Sachleistungen für Firmenwagensysteme auf der Grundlage der CO2- Emissionsleistung von Personenkraftwagen zu ändern. Mit der Änderung wird im Sachleistungssystem zwischen emissionsfreien

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr	
333	Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Überarbeitung der tschechischen Wasserstoffstrategie	Annahme durch die Regierung			Q2	2024	<p>Fahrzeugen und anderen Fahrzeugtypen unterschieden, wobei emissionsfreie Fahrzeuge die günstigste Behandlung erhalten.</p> <p>Die Änderungen sollen sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber Anreize schaffen.</p> <p>Die tschechische Wasserstoffstrategie wird überarbeitet, um die Prioritäten für die Entwicklung eines in erster Linie auf erneuerbarem Wasserstoff basierenden Ökosystems in Tschechien festzulegen. Die überarbeitete Strategie stützt sich auf eine Analyse der verschiedenen Segmente der tschechischen Wasserstoffwirtschaft und trägt den einschlägigen EU-Anforderungen Rechnung. Bei der Überarbeitung werden spezielle Ziele für die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff festgelegt, wobei der Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff liegt.</p> <p>Der überarbeiteten Wasserstoffstrategie wird eine Liste von Primärrecht, Sekundärrecht, technischen Normen und Methoden beigelegt, deren Annahme oder Änderung erforderlich ist, um die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen für Wasserstoff, insbesondere die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, sicherzustellen und die grundlegenden Voraussetzungen für die Entwicklung des tschechischen Wasserstoffökosystems zu schaffen. Die Liste enthält voraussichtliche vorläufige Zeitpläne für die Annahme oder Änderung solcher Maßnahmen.</p> <p>Die Überarbeitung umfasst auch einen Aktionsplan, der darauf abzielt, öffentliche Finanzierungsprioritäten für verschiedene Segmente des Wasserstoffökosystems festzulegen und Zeitpläne für die Veröffentlichung einschlägiger Aufforderungen zur Einreichung von Finanzierungsanträgen festzulegen.</p> <p>Die überarbeitete Wasserstoffstrategie enthält auch eine Bewertung und einen Zielpfad für</p>

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr
334	Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Rechtsvorschriften zur Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften n.	Q2	2025	Primär- oder Sekundärrecht tritt in Kraft, um - Definition von reinem Wasserstoff und Wasserstoff-Erdgas-Gemischen als Gas im Sinne des Energiegesetzes; - Festlegung des maximal zulässigen Wasserstoffgehalts im Erdgasnetz und Festlegung der Qualitätsparameter für hochreinen Wasserstoff; - Aktualisierung der Anforderungen für den Anschluss an das Gasnetz, um Wasserstoff einzubeziehen; und Änderung der Vorschriften über die obligatorische Überprüfung von Gasmessgeräten, um Wasserstoff einzubeziehen.	Inkrafttreten von Änderungen zugunsten von Wasserstofftanksstellen gegenüber herkömmlichen Tankstellen, indem ihnen bei der Registrierung eine Befreiung von der Einlage der Kraftstofftreiber gewährt wird.	
335	Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe	Meilenstein	Vorzugsbehandlung bei der Registrierung von Kraftstoffverteilern, die für den Verkauf von Wasserstoff zulassen sind.	Q2	2025	Inkrafttreten von Änderungen zugunsten von Wasserstofftanksstellen gegenüber herkömmlichen Tankstellen, indem ihnen bei der Registrierung eine Befreiung von der Einlage der Kraftstofftreiber gewährt wird.		
336	Reform 4: Grundlegende	Meilenstein	Unterstützung des Aufbaus von	Annahme zusätzlicher	4. QUARTAL	2025	Für die Zwecke dieses Etappenzieles werden zusätzliche Rechtsakte, technische Normen und	

Fol. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahr		
337	Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe	elektrischen Ladestationen und Wasserstoffankstellen	Maßnahmen								Methoden erlassen, um den Aufbau von Ladepunkten und Wasserstoffankstellen zu erleichtern. Alle erlassenen Rechisakte treten ebenfalls in Kraft.
338	Reform 5: Anreize für emissionsfreie Mobilität durch Änderungen an der Autobahnvignette	Milestein	Überarbeitung der Kosten für Autobahnvignetten	Inkrafttreten der Änderung des Straßengesetzes				4. QUARTAL	2024		Inkrafttreten von Änderungen des Straßengesetzes zur Änderung der Autobahnvignettengebühren und der Kostenstruktur der Autobahnvignette für Fahrzeugklassen unter 3,5 Tonnen (M1-Personenkraftwagen, N1-leichte Nutzfahrzeuge auf der Grundlage von UNECE-Normen) auf der Grundlage ihrer CO2-Leistung. Mit den Änderungen soll eine steuerliche Differenzierung zwischen konventionellen und emissionsarmen Fahrzeugen unter 50 g CO2/km und emissionsfreien Fahrzeugen der Typen M1 und N1 sichergestellt werden, wobei emissionsfreie Fahrzeuge dieser Typen von den Straßenvignettengebühren befreit werden. Mit der Änderung soll auch eine Erhöhung der jährlichen Autobahnvignette für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, die mit konventionellem Kraftstoff betrieben werden, um mindestens 50 % gegenüber dem Ausgangswert von 2022 sichergestellt werden.
	Investition 1: Erweiterte Maßnahme: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge für Privatunternehmen	Ziel	Ausweitung des Zielwerts 119 der Komponente 2.4	Ansieg der Zahl	2 900	5 800	Q2	2025			Erwerb von 2900 zusätzlichen Einheiten emissionsfreier Fahrzeuge (Pkw und Lieferwagen) für Privatunternehmen und Selbstständige.

JJ. KOMPONENTE 7.6 ELEKTRIFIZIERUNG DES EISENBAHNVERKEHRS (REPOWEREU)

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird der anhaltenden Notwendigkeit Rechnung getragen, den europäischen Verkehrssektor auf nachhaltigere Verkehrsträger umzustellen, insbesondere durch die Förderung der Verkehrsverlagerung auf die Schiene.

Ziel der Komponente ist es, die Elektrifizierung der tschechischen Schienennetze zu verbessern und die tschechischen Schienennetze zu modernisieren.

Die Komponente steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2022, insbesondere durch das Ziel, die Nutzung fossiler Brennstoffe im tschechischen Verkehrssystem zu verringern.

JJ.1 Beschreibung der Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Elektrifizierung in der Region Brno

Ziel der Maßnahme ist es, eine Eisenbahnstrecke in der Region Brno zu elektrifizieren und so die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im lokalen Verkehrssystem zu verringern. Die Investition besteht aus dem Projekt „Elektrifizierung von Brno-Zastávka u Brna, Phase 2“.

JJ.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel		
339	Investition 1: Elektrifizierung der Region Brno	Meilenstein	Projekt zur Elektrifizierung des Schienennverkehrs ,Elektrifizierung von Brno - Zastávka u Brna, Phase 2“	Annahme des Projekts			4. QUARTAL	2025	Übergabeprotokoll und Genehmigung für den Probetrieb für das Projekt „Elektrifizierung von Brno Zastávka u Brna, Phase 2“.

KK. KOMPONENTE 7.7 VEREINFACHUNG DER UMWELTGENEHMIGUNGSVERFAHREN UND FESTLEGUNG VON GEBIETEN FÜR DIE ENTWICKLUNG ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN (REPOWER EU)

Ziel der Komponente ist es, das Umweltgenehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu vereinfachen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen durch die Schaffung spezifischer Bereiche zu beschleunigen, in denen die Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren gestrafft und vereinfacht werden.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und deren Verbrauch insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, unter anderem durch die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Erleichterung des Netzzugangs (länderspezifische Empfehlung 4, 2022).

KK.1. Beschreibung der Reformen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme

Ziel der Maßnahme ist es, eine einzige Umweltstellungnahme einzuführen und ihre Umsetzung durch die tschechische Verwaltung zu unterstützen. Die Reform—der Einheitlichen Umweltstellungnahme zielt darauf ab, das Umweltgenehmigungsverfahren, auch für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, zu vereinfachen und zu straffen und gleichzeitig die Umweltinteressen des Natur- und Landschaftsschutzes und die Anforderungen des EU-Rechts sowie andere internationale rechtliche Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu berücksichtigen.

Mit der Reform wird ein einziges Verfahren eingeführt, das verschiedene Umwelterklärungen abdeckt, die nach den sektoralen Umweltvorschriften für die unter das Baugesetz fallenden Projekte und auf Antrag des Projektantragstellers auch für Projekte ausgestellt werden, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 100/2001 Slg.) unterliegen. Die Reform dürfte zu kürzeren Umweltprüfungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien führen, einschließlich derjenigen, die einem vollständig obligatorischen Prüfungs- oder Screening-Verfahren unterliegen.

Die Unterstützung bei der Umsetzung besteht in der Einstellung zusätzlichen Personals für die Ausarbeitung und Umsetzung methodischer Leitlinien und Leitlinien zur Unterstützung der von der Einführung der einheitlichen Umweltstellungnahme betroffenen Verwaltungsstellen (z. B. regionale Behörden, Gemeinden). Darüber hinaus wird die einheitliche Umweltstellungnahme für Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, über das nationale UVP-/SUP-Informationssystem zugänglich gemacht.

Die Maßnahme wird bis Dezember 2024 umgesetzt.

Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

Ziel der Maßnahme ist es, die beschleunigte Installation von Wind- und Solaranlagen an bestimmten Standorten, den sogenannten „Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien“, mit einer Gesamtkapazität von mindestens 300 0 MW zu unterstützen.

Die Reform umfasst die Veröffentlichung einer Methodik und das Inkrafttreten eines Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie sowie die Aufstockung der Ressourcen für Verwaltungskapazitäten.

KK.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
						Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel
340	Reform 1: Einzige Umweltstellungsnahme	Meilenstein	Inkrafttreten der Einheitlichen Umweltstellungsnahme	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes		Q3		2023	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die einzige Umweltstellungsnahme. In der Stellungnahme wird das Umweltgenehmigungsverfahren zu einer verbindlichen einzigen Stellungnahme für alle nach dem Baugesetz genehmigten Projekte und für Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, zusammengefasst, wenn der Antragsteller dies beantragt. Das Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2024 für die im Baugesetz festgelegte Sonderstruktur und ab dem 1. Juli 2024 für andere Gebäudearten. (z. B. regionale Behörden, Gemeindebehörde mit erweiterter Zuständigkeit oder Umweltministerium).
341	Reform 1: Einzige Umweltstellungsnahme	Ziel	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren	Anzahl der Bediensteten	36	4. QUARTAL	2023	Für die Umsetzung der Reform der einheitlichen Umweltstellungsnahme werden 36 Vollzeitkräfte eingesetzt.	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
342	Reform 1: Einzige Umweltstellungennahme	Meilenstein	Veröffentlichung von Leitlinien und Vorlagen durch das Umweltministerium	Veröffentlichung von Leitlinien und Vorlagen durch das Umweltministerium			4. QUARTAL	2024	Das Umweltministerium veröffentlicht die methodischen Leitlinien für die staatliche Verwaltung, die Folgendes enthalten: 1) Anweisungen und Vorlagen für das Verfahren, bei dem eine verbindliche Stellungnahme der UVP mit einer SEO kombiniert wird Anweisungen für das Verfahren, wenn die SEO gesondert ausgestellt wird, d. h. wenn die UVP zuerst stattfindet und die SEO anschließend ausgestellt wird.	
343	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	Meilenstein	Methode für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	Methode für die Veröffentlichung der Methodik			4. QUARTAL	2023	Mit der Methode werden einheitliche Kriterien für die Auswahl und Bewertung geeigneter Gebiete für die Entwicklung von Wind- und Solarenergie festgelegt. Dazu gehören die Gebiete mit den geringeren Umweltauswirkungen, ohne oder mit geringem Konflikt mit anderen Interessen, Gebiete mit ausreichendem Potenzial in Bezug auf die Windkraftdichte, die Windgeschwindigkeit, die Sonneneinstrahlung und die Zugänglichkeit des Übertragungsnetzes. Die finanziellen Anreize, Minderungsmaßnahmen und Win-Win-Lösungen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen in der Landschaft sind Teil der Dokumente, die der Methodik beigefügt sind. Die Methode wird in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern festgelegt, unter anderem durch Kommunikation mit der Öffentlichkeit und durch einen transparenten Dialog.	

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Name	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele (für Ziele))		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	
344	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	Meilenstein	Rahmen zur Unterstützung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	4. QUARTA L			2024	<p>In dem Rechtsakt wird das Verfahren für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie innerhalb der entsprechenden für Solar- und Windenergietechnologien erforderlichen Gebiete festgelegt.</p> <p>Ein Beschleunigungsgebiet wird auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene und so definiert, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in dem Gebiet geringe Umweltauswirkungen haben.</p> <p>Ein Beschleunigungsgebiet wird innerhalb eines notwendigen Gebiets ausgelegt, das wiederum auf der Grundlage der Verfügbarkeit und des Potenzials erneuerbarer Energiequellen, des geschätzten Energiebedarfs sowie der Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur ausgelegt ist.</p> <p>Jedes Gebiet muss Informationen über die Fläche (km²) und die geschätzte installierte Kapazität (MW) für Wind- und Solarenergie enthalten.</p> <p>Mit den Gesetzesänderungen werden spezifische vereinfachte Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in solchen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie eingeführt, was zu einfacheren Verfahren und kürzeren Fristen führt.</p> <p>Es wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Ebene des Gebiets durchgeführt und ein Regelwerk für Minderungsmaßnahmen erstellt, das einzelne Projekte in dem Gebiet von der Durchführung einer individuellen</p>

Folg. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namens	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Einheit für die Messung	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Umweltverträglichkeitsprüfung befreit (es sei denn, die Überprüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass das einzelne Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben wird).
										Auf Planungsebene unterliegen die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie der Beteiligung der Öffentlichkeit.
										Die Gesetzesänderungen sehen Maßnahmen zur Projektkzeptanz vor, die unter anderem Maßnahmen zur finanziellen Beteiligung umfassen können.
345	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Technische Hilfe bei der Ausweitung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	Anzahl der Bediensteten	0	4,5	4. QUARTAL	2024	2024	Für die Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie werden vier Vollzeit- und eine halbzeitbeschäftigte Mitarbeiter eingestellt.
346	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Ausweitung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie	MW	0	3 000	Q1	2026	Es werden Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie mit einer geschätzten installierten Gesamtleistung von mindestens 3.000 MW für Wind- und Solarenergie ausgewiesen, die mindestens acht Regionen abdecken.	

2. GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens belaufen sich auf 8 752 357 444 EUR. Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 735490178 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
172	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Anzahl der von Schulen für den Fernunterricht erworbenen digitalen Geräte
72	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Bau- und Bauleitgesetzes in die Praxis	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Baugesetzes
134	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Meilenstein	Vorlage der Liste der im Rahmen der Investition 2 zu fördernden Projekte durch das Landwirtschaftsministerium
168	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Ausbildung	Meilenstein	Genehmigung neuer Lehrpläne zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens
51	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investitionen 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien für Mittel- und Osteuropa in der Tschechischen Republik (CEDMO)
102	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz staatlicher Gebäude	Meilenstein	Annahme des Mustervertrags durch das Ministerium für Industrie und Handel für Dienstleistungen im Rahmen der Methode zur Vergabe von Energieleistungsaufträgen mit Garantie
105	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Meilenstein	Annahme der Programmdokumentation durch das Ministerium für Industrie und Handel in Bezug auf Maßnahmen zur Renovierung öffentlicher Blitzschutzsysteme
198	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente zur Förderung des Unternehmertums und der Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und	Meilenstein	Annahme der mittelfristigen Strategie der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB), die von den Anteilseignern der Bank (vertreten durch die Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung) genehmigt wurde

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Entwicklungsbank zu einer nationalen Entwicklungsbank		
199	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente zur Förderung des Unternehmertums und der Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank zu einer nationalen Entwicklungsbank	Meilenstein	Vorlage eines Verwaltungsmodells für das neue beteiligungsähnliche Instrument
200	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente zur Förderung des Unternehmertums und der Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Förderung des Unternehmertums	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung mit der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank (ČMZRB)
203	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Meilenstein	Inkrafttreten des Gerichts- und Richtergesetzes
208	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für das Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende und systemische Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der ARF.
211	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Durchführung der ARF
212	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Überprüfung der Definition des Begriffs „wirtschaftliches Eigentum“ in Bezug auf das Kontrollsyste der ARF
223	C 5.1: Exzellente Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor – Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungsförderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandte Sozialwissenschaften	Meilenstein	Start eines neuen Programms zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
226	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Unternehmenspraxis – Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung
236	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 1: Nationales Onkologisches Programm	Meilenstein	Nationales Onkologisches Programm der Tschechischen Republik 2022-2030
3	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Meilenstein	Festlegung von Interoperabilitätsnormen im Einklang mit dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für die Telemedizin
68	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Reform 1: Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft
146	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der Kreislaufstrategie Tschechiens für 2040	Meilenstein	Fertigstellung und Annahme der Kreislaufstrategie für Tschechien 2040 durch das Umweltministerium
184	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Einrichtung des dreigliedrigen Ausschusses für Umschulung und Weiterbildung
29	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für digitale Justiz	Meilenstein	Analyse der Datenverwaltung und -nutzung im Justizsektor und Einrichtung eines Datenlagers
83	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Meilenstein	Definition der Projektgruppe für Investition 1
86	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Meilenstein	Festlegung der Projektgruppe für Investition 2
89	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Meilenstein	Definition der Projektgruppe für Investition 3
92	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
93	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr	Ziel	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	(Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)		
94	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
131	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Hochwasserschutzaufträgen
135	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T1: Abschluss von 50 % der Projekte für kleine Wasserläufe und Wasserreservoirs
176	C 3.2: Anpassung von Schulprogrammen – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Lernformen und sich wandelnde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung des Hochschulwandels
207	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Das System zur Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Daten über alle Endempfänger, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Geldwäscherichtlinie).
209	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die von der Koordinierungsstelle durchgeführt werden.
210	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Repository-System
213	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten
214	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 der Haushaltsoordnung
224	C 5.1: Exzellente Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor – Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungsförderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandte Sozialwissenschaften	Ziel	Vergabe öffentlicher Aufträge an mindestens vier FuE-Konsortien
		Ratenzahlungsbetrag	1066888563 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
12	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Erhöhung der Zahl der Open-Data-Produzenten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen Open-Data-Katalog veröffentlichen
140	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T1: Wiederaufforstung von 12 000 ha Flächen durch ameliorative und stabilisierende Baumarten
229	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 3: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich
15	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Implementierung und Betrieb der Systeme CzechPOINT 2.0 und CAAIS
16	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Erfolgreiche Aufrüstung und erfolgreicher Betrieb des ePass-Systems (ePasy) und des Visasystems EVC2
20	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investitionen 2: Entwicklung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Fertigstellung eines voll funktionsfähigen softwaredefinierten Rechenzentrums einschließlich Datencontainern.
23	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 3: Cybersicherheit	Meilenstein	Modernisierung des Sicherheitsinformations- und -ereignismanagementsystems der Polizei Tschechiens und Ausweitung seiner Nutzung zum Schutz der Cybersicherheit auf fünf zusätzliche Informationssysteme
25	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Reformen 1: Kompetenzzentren zur Unterstützung von elektronischen Behördendiensten, Cybersicherheit und elektronischen Gesundheitsdiensten	Meilenstein	Vollständiger Betrieb von drei Kompetenzzentren, die Beratungsdienste für Behörden erbringen, die im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 vorgesehenen Veränderungen in den Informationssystemen und im E-Government-Ökosystem umsetzen
30	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Zahl der Konferenzäle im Justizsystem, die neu ausgestattet und angeschlossen wurden, um Videokonferenzen zu ermöglichen.
57	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 6: 5G Demonstrative Anwendungsprojekte für Städte und Industriegebiete	Ziel	Entwicklung und Betrieb von Referenzanwendungen für intelligente Städte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
90	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 26 Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten
95	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
96	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
97	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken
132	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Ziel	T1: Abschluss von 15 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.
150	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel
152	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 3: Wassereinsparung in der Industrie	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel
161	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brünn	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brünn.
228	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Ziel	Zusammenarbeit von KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen der nationalen Kompetenzzentren
232	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau des Simulationszentrums für Intensivmedizin
240	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 1: Bau und Einrichtung des tschechischen Onkologischen Instituts	Meilenstein	Von einer unabhängigen Behörde validierte Durchführbarkeitsstudie
		Ratenzahlungsbetrag	660565003 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
139	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Meilenstein	Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Erlasses Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)
78	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung der Mobilitätspläne
87	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Ziel	Abschluss von zwei Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten
142	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel	T1: Abschluss von 40 Projekten zur Bekämpfung von Torrents (kleine Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung des Oberflächenabflusses und von Wasserrückhalteprojekten in Wäldern (Rückhaltung und kleine Reservoirs).
48	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Meilenstein	Einrichtung und Benennung eines Zertifizierungsnetzes
32	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Inkrafttreten der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeiteten Maßnahmen zur Einrichtung einer Datenbank mit Investitionsvorhabenplänen und zur Erhöhung der Zahl der Messungen der Netzqualität
99	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
		Ratenzahlungsbetrag	142506202 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
110	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen— Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Dekarbonisierung von Fernwärme in Tschechien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
111	C 2.3: Übergang zu einer Reform für sauberere Energiequellen 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade für eine nachhaltige Versorgung mit Biomasse in Tschechien
55	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investitionen 5: Europäische Blockchain-Diensteanstalt (EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Meilenstein	Mit dem Empfänger unterzeichnete Finanzhilfevereinbarung zur Umsetzung des Anwendungsfalls für KMU
127	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftreinhaltung – Investition 2: Ersetzung stationärer Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Aufträge für Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen
128	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftreinhaltung – Investition 2: Ersetzung stationärer Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen (35 % umgesetzt)
144	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsbeschlüsse im Anschluss an die vom Umweltministerium ausgearbeiteten Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung
1	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung eines hochwertigen Datenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Meilenstein	Abschluss der Datenprüfung auf der Ebene der Zentralregierung und Annahme des Konzeptpapiers „Strategie für den kontrollierten Zugang zu Daten zur Gewährleistung der Bedingungen für das Qualitätsmanagement der Datenerhebung in der öffentlichen Verwaltung“ durch die Regierung, das die Grundlage für neue Rechtsvorschriften über das Datenmanagement bildet
7	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Uneingeschränkter Betrieb des zentralen digitalen Zugangstors
8	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Fertigstellung neuer Informationssysteme
13	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 3: Digitale Dienste für die Justiz	Meilenstein	Einführung einer neuen Technologieplattform des Justizportals, über die den Bürgern digitale Dienste zur Verfügung gestellt werden und die mit dem zentralen Bürgerportal verbunden wird

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
14	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 3: Digitale Dienste für die Justiz	Ziel	Ausstattung der Gerichtssäle mit audiovisuellen Datenaufzeichnungsgeräten
27	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein	Ausweitung der gemeinsamen Erfassung von Arzneimitteln (ePrescription) auf Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe sowie auf elektronische Gutscheine für Medizinprodukte
202	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 1: Schutz von Hinweisgebern	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern und des dazugehörigen Änderungsgesetzes
59	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 7: Tschechisches Programm „Rise-Up“	Ziel	Unterstützung von Projekten, die auf Innovationen bei medizinischen und digitalen Lösungen zur Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 und seiner wirtschaftlichen und sozialen Folgen abzielen
79	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Güterverkehrskonzepts
80	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung der Verkehrspläne.
88	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Ziel	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten
91	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 11 zusätzlichen Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten
343	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	Meilenstein	Methode für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie
341	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Ziel	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren
325	C 7.4: Anpassung der Schulen – Förderung grüner Kompetenzen und der Nachhaltigkeit an Hochschulen – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung des Hochschulwandels

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
100	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung der gebauten Radwege, Gehwege und barrierefreien Strecken
101	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder Tunnel
108	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 3: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Vergabe von 75 % der öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte, die zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % führen
136	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T2: Abschluss von 50 % zusätzlichen kleinen Wasserläufen und Wasserspeicherprojekten
145	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans
154	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Inkrafttreten aller Zuschussverträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Trägern von Brachflächenprojekten
156	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Besitz von Gemeinden und Regionen für unternehmensfremde Zwecke	Ziel	Inkrafttreten aller Verträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Trägern von Brachflächenprojekten
158	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 3: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Gewerbebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Inkrafttreten aller öffentlichen Aufträge für die Revitalisierung von Brachflächen in öffentlichem Eigentum für geschäftliche Zwecke
183	C 3.2: Anpassung von Schulprogrammen – Investition 2: Tutoring-Programme	Ziel	Zahl der Schulen, die Tutoring-Programme organisieren
186	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse
192	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Entwicklung des Arbeitsmarktes – Reform 2: Gewährleistung einer tragfähigen Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Kinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
193	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 3: Reform der Pflege	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Langzeitpflege
301	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften
340	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen — Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Meilenstein	Inkrafttreten der Einheitlichen Umweltstellungnahme
284	C4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Billigung einer Entschließung der Regierung zur Erhöhung der Verwaltungskapazität für die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (Systematisierungsbeschluss) und Billigung des entsprechenden Haushalts
285	C 4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen— Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Ziel	Erhöhung der Zahl der Personen, die am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2023
280	C 4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 1: Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den EU-Zielen	Meilenstein	Einrichtung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums und Annahme seines Managementplans
205	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 3: Erhebung und Analyse von Daten über Korruption	Meilenstein	Entwicklung einer Methodik zur Messung der Korruption in der Tschechischen Republik
		Ratenzahlungsbetrag	1268379005 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
143	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel	T2: Abschluss von 20 zusätzlichen Projekten zur Bekämpfung von Torrents (kleine Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung des Oberflächenabflusses und von Wasserrückhalteprojekten in Wäldern (Rückhaltung und kleine Reservoirs).
174	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Zahl der Schulen, die mit digitalen Technologien und Ausrüstungen unterstützt werden, um die digitale Kompetenz zu fördern und die neuen IT-Lehrpläne umzusetzen
18	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Ziel	Auftragsvergabe für die Durchführung der aufgeführten Informationssystemprojekte, die die Back-End-Basis für die Entwicklung der Informationssysteme für die öffentliche Verwaltung bilden
84	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von zwei Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten.
56	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 5: Europäische Blockchain-Dienstinfrastruktur (EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Ziel	Zahl der KMU, die in der Lage sind, digitale Anleihen auf der Grundlage der EBSI anzubieten
64	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 11: Digitale Reallabore im Einklang mit den Prioritäten der EU	Meilenstein	Start des digitalen Reallabors
113	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen
179	C 3.2: Anpassung von Schulprogrammen – Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für den Bau neuer Hochschuleinrichtungen
231	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Elektronisches System für Management, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe
274	C3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Entwicklung des Arbeitsmarkts – Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen für Wohnraum für gefährdete Kinder
275	C3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Entwicklung des Arbeitsmarkts – Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im	Meilenstein	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen für Einrichtungen für gefährdete Kinder

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder		
281	C 4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 2: Methodische Unterstützung und Modernisierung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Annahme einer neuen Strategie für das öffentliche Auftragswesen und eines Aktionsplans für ihre Umsetzung durch die Regierung der Tschechischen Republik
286	C 4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Genehmigter Medien- und Kommunikationsplan für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan
304	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen
305	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussanträge und -kapazitäten
309	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung der Energie – Investition 1: Rechenzentrum Strom	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung des Stromdatenzentrums
250	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien — Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Start der erweiterten CEDMO-Plattform
256	C 1.7: Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung — Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Einsetzung der Arbeitsgruppen
292	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 5: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie	Ziel	Forschung und Entwicklung im Einklang mit der RIS3-Strategie
294	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Verkehrsbereich
296	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich
312	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung der Energie – Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften über Energiegemeinschaften

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
329	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs – Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Ziele für die Einführung emissionsfreier Mobilität	Meilenstein	Überarbeitung des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität
333	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) — Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Überarbeitung der tschechischen Wasserstoffstrategie
		Ratenzahlungsbetrag	687 612 357 EUR

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
125	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftreinhaltung – Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Zur Senkung des Energieverbrauchs in Auftrag gegebene Projekte
148	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 1: Aufbau einer Recyclinginfrastruktur	Meilenstein	Zuwendungsbescheide des Umweltministeriums für Projekte, die in Recyclinginfrastruktur investieren
141	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Aufbau von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T2: Wiederaufforstung von zusätzlichen 24 000 ha Flächen durch ameliorative und stabilisierende Baumarten
245	C1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Erhöhung der Zahl neuer oder besserer offener Datensätze, die im nationalen Katalog offener Daten veröffentlicht werden
9	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Inbetriebnahme von 4 Informationssystemen
276	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Entwicklung des Arbeitsmarkts — Reform 4: Reform der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern und anderer Rechtsvorschriften
302	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 2: Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften
31	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Datenspeicherkapazität
36	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Ziel	Veröffentlichung von Studien zur Verbesserung des 5G-Ausbaus durch das Ministerium für Industrie und Handel
38	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 1: Bau einer Hochleistungsverbindung	Meilenstein	Gewährung von Zuwendungsbescheiden für die Anbindung von Adressenpunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel
43	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 3: Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven weißen Gebieten im ländlichen Raum	Meilenstein	Gewährung von Zuwendungsbescheiden für die Anbindung von Gemeinden mit hoher Kapazität
45	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Meilenstein	Vergabe von Finanzhilfebeschlüssen für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen
60	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-	Ziel	Zahl der unterstützten Unternehmen, Unternehmer und Einzelpersonen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Unternehmen und neue Technologien – Investition 8: Förderung des Unternehmertums und innovativer Unternehmen		
85	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten.
103	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investitionen 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz staatlicher Gebäude	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfebeschlüssen für 75 % der unterstützten Gebäuderenovierungsprojekte, mit denen mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielt werden
98	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Wege)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
133	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Ziel	T2: Abschluss von weiteren 23 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.
106	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Ziel	Unterzeichnung von Finanzhilfebeschlüssen für 80 % der Projekte zur Renovierung öffentlicher Blitzsysteme, mit denen mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielt werden
137	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 3: Flurbereinigung	Ziel	Abschluss grüner Infrastrukturprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt, einschließlich Biozentren, Biokorridore und Anpflanzung lokaltypischer Grünflächen in der Agrarlandschaft (in ha der von der Investition bedienten Fläche).
138	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 3: Flurbereinigung	Ziel	Abschluss von Umweltschutzmaßnahmen und Anpassung an den Klimawandel (in ha der von der Investition bedienten Flächen).
160	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Reform 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	Meilenstein	Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.) mit dem Ziel eines systemischen Ansatzes zur Bewältigung von Dürren und Wasserknappheit.
170	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Meilenstein	Schaffung einer digitalen Plattform für die wirksame gemeinsame Nutzung von Bildungsressourcen
204	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Gerichtsverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	und Gerichtsvollzieher		
11	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Meilenstein	Erweiterung des nationalen Katalogs offener Daten um erweiterte Funktionen
218	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 1 Rechtsreform zur Einführung der Finanzierung von Kultureinrichtungen aus mehreren Quellen und der Registrierung von Künstlern	Ziel	Zahl der unterstützten Kultur- und Kreativprojekte
47	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Reform 1: Institutionelle Reform des Koordinierungs- und Unterstützungssystems für den digitalen Wandel der Wirtschaft (einschließlich RIS 3)	Meilenstein	Umsetzung organisatorischer Änderungen zur Reform der Struktur der öffentlichen Stellen, die den digitalen Wandel der Wirtschaft beaufsichtigen
49	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Ziel	Zahl der Unternehmen, denen eine Zertifizierung erteilt wurde
70	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 2: Europäische Referenzprüf- und Versuchseinrichtung	Ziel	Auszahlung von Mitteln an die Europäische Referenztest- und Versuchsfazilität
73	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Bau- und Bauleitgesetzes in die Praxis	Ziel	Erwerb von Ausrüstung für Baubehörden
112	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 1: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	Erhöhung der installierten Kapazität von FVE-Quellen
185	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes
273	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Sozialdienstleistungen in Bezug auf Beschwerden
206	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 4: Regulierung der Lobbyarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Lobbyarbeit
220	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 1: Gesetzesreform zur Einführung der Finanzierung von Kultureinrichtungen aus mehreren Quellen und der Registrierung von Künstlern	Meilenstein	Inkrafttreten einer Gesetzesänderung, die eine kooperative Finanzierung von Kultur aus mehreren Quellen ermöglicht und eine Registrierung von Künstlern einführt
196	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und	Ziel	T1: Anzahl der für Anbieter sozialer Präventions-, Beratungs- oder

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur		häuslicher Pflegedienste erworbenen emissionsarmen Fahrzeuge
234	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 2: Rehabilitation von Patienten, die sich von kritischen Zuständen erholen	Ziel	Unterstützung der Rehabilitationspflege
237	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen	Meilenstein	Benennung einer Einrichtung, die für die Koordinierung onkologischer Vorsorgeprogramme zuständig ist
239	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen	Ziel	Start des neuen Programms zur Früherkennung von Lungenkrebs
282	C 4.1: Systemunterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 3: Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU	Ziel	Anzahl der für eine Unterstützung ausgewählten Projekte
287	C 4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Upgrade des Repository-Systems (AIS)
288	C 4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Ziel	Erhöhung der Zahl der Personen, die am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2024
306	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU) – Reform 3 – Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussanträge und -kapazitäten
310	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors – Reform 3: Rechenzentrum Strom	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums
313	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) – Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Fortschrittsbericht über Investitionen in die IT-Infrastruktur
315	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors – Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Bericht über die Notwendigkeit nicht fossiler Flexibilität
316	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors – Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
317	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) – Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Veröffentlichung des Flexibilitätsaktionsplans
318	C 7.3: Umfassende Reform der Beratung in Bezug auf die Renovierungswelle in der Tschechischen Republik — Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Zentrale Anlaufstelle für Energie
327	C 7.4: Anpassung von Schulen – Förderung grüner Kompetenzen und der Nachhaltigkeit an Hochschulen — Investition 1: Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel	Ziel	Genehmigung neuer oder erweiterter Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel durch öffentliche Hochschulen
328	C 7.4: Schulanpassung – Förderung grüner Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Hochschulen (REPOWEREU) – Investition 2: Begründung einer strategischen Partnerschaft	Ziel	Aufbau strategischer Partnerschaften durch öffentliche Hochschulen
332	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) — Reform 2: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität	Meilenstein	Steuerbefreiungen für die Förderung des Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge in Privatunternehmen
337	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) — Reform 5: Anreize für emissionsfreie Mobilität durch Änderungen an der Autobahnvignette	Meilenstein	Überarbeitung der Kosten für Autobahnvignetten
342	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen — Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Meilenstein	Veröffentlichung von Methoden und Vorlagen durch das Umweltministerium
344	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie	Meilenstein	Rahmen zur Unterstützung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie
345	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Technische Hilfe bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie
		Ratenzahlungsbetrag	1 791 660 357 EUR

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
21	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investitionen 2: Entwicklung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Projekte zur Modernisierung der zentralen Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste
35	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Messung der Netzqualität
37	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Meilenstein	Veröffentlichung von Leitlinien für den Aufbau von 5G-Netzen
69	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 1: Europäische digitale Innovationszentren	Ziel	Auszahlung von Mitteln an die europäischen digitalen Innovationszentren
71	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 3: Digitaler Umbau der Unternehmen	Ziel	Unterstützung von Unternehmen beim digitalen Wandel
261	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 19 zusätzlichen Projekten aus einer vorab festgelegten Reihe von Projekten
117	C 2.4: Saubere Mobilität – Investitionen 2: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für Privatunternehmen
118	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 3: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Wohngebäude	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für Wohngebäude
119	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – Fahrzeuge für private Unternehmen	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Privatunternehmen
121	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der Ladestationen für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen
123	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftreinhaltung – Reform 1: Umwelterziehung und Sensibilisierung für den Klimawandel	Ziel	Umwelterziehung und Sensibilisierung für den Klimawandel
126	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftreinhaltung – Investition 1: Renovierung und Revitalisierung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
129	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftreinhaltung – Investition 2: Ersetzung stationärer Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Verringerung der CO2-Emissionen
162	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brünn	Ziel	Übergabeprotokolle für das Hochwasserschutzprojekt
163	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investitionen 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen	Ziel	Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten
262	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Reform 2: Gestaltung der Landschaftspolitik und -planung	Meilenstein	Annahme einer integrierten Landschaftspolitik und -planung
216	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Schulungen zu kundenorientierten Ansätzen für Mitarbeiter von Behörden
263	C 2.10 Bezahlbarer Wohnraum – Reform 1: Rechtsakt über erschwinglichen Wohnraum	Meilenstein	Rechtsakt über erschwinglichen Wohnraum
177	C 3.2: Anpassung von Schulprogrammen – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Lernformen und sich wandelnde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Zahl der neuen akkreditierten Studiengänge
227	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 1: Unterstützung der Übernahme von Innovationen in der Geschäftspraxis	Ziel	Ausgezahlte Mittel
291	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 3: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Ausgezahlte Mittel
298	C 5.3: Ein strategisch gesteuertes und international wettbewerbsfähiges F & E & I-Ökosystem – Reform 1: Ein strategisch gesteuertes und international wettbewerbsfähiges FEI-Ökosystem	Meilenstein	Annahme von Regierungsbeschlüssen und methodischen Leitlinien
349	C 7.1: Erneuerbare Energien und	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Strominfrastruktur – Reform 2: Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien		Rechtsvorschriften
320	C 7.3: Umfassende Reform der Beratung im Rahmen der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Reform 2: Daten und methodische Leitlinien sowie Schulungen für das Beratungssystem	Meilenstein	Daten, methodische Leitlinien
321	C 7.3: Umfassende Reform der Beratung im Rahmen der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Reform 2: Daten und methodische Leitlinien sowie Schulungen für das Beratungssystem	Ziel	Zahl der geschulten Fachkräfte
335	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe	Meilenstein	Vorzugsbehandlung bei der Registrierung von Kraftstoffverteilern, die für den Verkauf von Wasserstoff zugelassen sind
330	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Ziele für die Einführung emissionsfreier Mobilität	Ziel	Erhöhung der Zahl der zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge
334	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Rechtsvorschriften zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff
338	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Investition 1: Erweiterte Maßnahme: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge für Privatunternehmen	Ziel	Ausweitung des Zielwerts 119 der Komponente 2.4
		Ratenzahlungsbetrag	703 960 539 EUR

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Akzeptanz von Projekten zur Bereitstellung neuer Telemedizin- und elektronischer Gesundheitsdienste
6	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste	Ziel	Anbindung der Gesundheitsdienstleister an das Interoperabilitätssystem

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	(eHealth)		
19	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme	Ziel	Neue oder modernisierte Informationssysteme
24	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investition 3: Cybersicherheit	Ziel	Zahl der Projekte zur Stärkung der Cybersicherheit in der öffentlichen Verwaltung
28	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein	Akzeptanz neuer eHealth-Projekte
33	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Daten für technische Karten
46	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Meilenstein	Projekt im Zusammenhang mit 5G-Netzen
52	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investitionen 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die CEDMO
58	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 6: Demonstrationsprojekte für Anwendungen in Städten und Industriegebieten	Ziel	Anwendungsfälle für Gemeinden und Industrie
63	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 10: Internationalisierung von Unternehmen	Ziel	Unterstützung der internationalen Unternehmensexplansion durch Beratung, Mentoring, Unternehmensberatung, Accelerator-Programme
65	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU	Ziel	Am Reallabor beteiligte Unternehmen
74	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Bau- und Bauleitgesetzes in die Praxis	Ziel	Prozentsatz der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren
77	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses –	Ziel	Neue oder modernisierte IT-Systeme im Bereich Raumplanung oder

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Investition 1: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung im Bereich Raumplanung und Baupolitik		Gebäudegenehmigungsverfahren
114	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Ziel	Geschätzte Primärenergieeinsparungen
115	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 1: Aufbau der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für die Stadt Prag
122	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 6: Beihilfe für den Erwerb von Fahrzeugen (Batterie-Oberleitungsbusse und Niederflur-Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (Oberleitungsbusse und Straßenbahnen)
130	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftreinhaltung – Investition 3: Unterstützung der Projektvorbereitung und Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung sowie Information im Bereich Energieeinsparung und Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Luftschaadstoffen	Ziel	Projektvorbereitungsprojekte, Studien und Bürgerenergieprojekte
149	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 1: Aufbau einer Recyclinginfrastruktur	Ziel	Abgeschlossene Projekte
151	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Ziel	Abschlussberichte für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen investieren
153	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 3: Wassereinsparung in der Industrie	Ziel	Abschlussberichte für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie
157	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Besitz von Gemeinden und Regionen für unternehmensfremde Zwecke	Ziel	Vorlage von Abschlussbescheinigungen für mindestens 30 Projekte
159	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 3: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Gewerbebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Vorlage von Abschlussbescheinigungen für mindestens 20 Projekte
164	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 3: Schutzgebiete, einschließlich Natura-2000-Gebiete und geschützte Pflanzen- und Tierarten	Ziel	Projekte zur Erhaltung von Schutzgebieten, einschließlich Natura-2000-Gebieten, und von geschützten Pflanzen- und Tierarten.
165	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 4: Anpassung von Wasser-, Nichtwald- und Waldökosystemen an den Klimawandel	Ziel	Projekte zur Anpassung von Wasser-, Nichtwald- und Waldökosystemen an den Klimawandel

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	an den Klimawandel		
173	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	IT-Geräte für die Schulen
181	C 3.2: Anpassung von Schulprogrammen – Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Ziel	Zahl der geförderten benachteiligten Schulen
182	C 3.2: Anpassung von Schulprogrammen – Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Meilenstein	Vorschlag oder Indexierung der Finanzierung von Schulen nach sozioökonomischen Nachteilen
187	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Anzahl der Ausbildungsnachweise
188	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Zahl der ausgestatteten regionalen Ausbildungszentren
215	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Abschluss von fünf Maßnahmen zur Förderung einer faktengestützten Entscheidungsfindung und zur Verbesserung der politischen Koordinierung und strategischen Planung im Zentrum der Regierung
219	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 1: Unterstützung des regionalen Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Unterstützung regionaler Kultur- und Kreativzentren
221	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 2: Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Zahl der geförderten Projekte zur Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors
222	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 3: Kreative Gutscheine	Ziel	Anzahl kreativer Gutscheine und Designgutschriften
225	C 5.1: Exzellente Forschung und Entwicklung im Gesundheitssektor – Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungsförderung für vorrangige Bereiche der Medizinwissenschaften und verwandte Sozialwissenschaften	Ziel	Protokolle über die Ergebnisse der Bewertung für mindestens vier nationale Forschungs- und Entwicklungskonsortien
230	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 4: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Synergie mit dem Rahmenprogramm für	Ziel	Ausgezahlte Mittel

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Forschung und Innovation		
233	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Meilenstein	Simulationszentrum für Intensivmedizin
235	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investition 3: Bau eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin	Meilenstein	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin
238	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität von Vorsorgeprogrammen	Ziel	Darmkrebs-Screeningprogramm
243	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 3: Einrichtung und Ausbau des Zentrums <u>für Krebsprävention</u> und der Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk Memorial Cancer Institute	Meilenstein	Neue Einrichtungen des Masaryk Memorial Cancer Institute
246	C1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 4: Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich	Meilenstein	Verbessertes Selbstbedienungsportal für das Arbeitsamt
290	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Ziel	Ausgezahlte Mittel
293	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 5: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie	Ziel	Ausgezahlte Mittel
295	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich	Ziel	Ausgezahlte Mittel

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
297	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Ausgezahlte Mittel
300	C 7.1: Infrastruktur für erneuerbare Energien und Strom (REPowerEU) – Investition 2: Erweiterte Maßnahme: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	Installierte Kapazität von FVE-Quellen
308	C 7.1: Infrastruktur für erneuerbare Energien und Strom (REPowerEU) – Reform 3 – Teilmaßnahme 2: Regulatorische Anreize für Stromnetzbetreiber zur Erhöhung der Netzflexibilität	Meilenstein	Entscheidungen der Energieregulierungsbehörde
319	C 7.3: Umfassende Reform der Beratung im Rahmen der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Bewertungsstudie
322	C 7.3: Umfassende Reform der Beratung im Rahmen der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Investition 1: Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor	Ziel	Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor
350	C 7.3: Umfassende Reform der Beratung im Rahmen der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Investition 2: Renovierung von Wohngebäuden	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs
336	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe	Meilenstein	Unterstützung des Aufbaus von Ladestationen und Wasserstofftankstellen
339	C 7.6 Elektrifizierung des Schienenverkehrs (REPowerEU) –	Meilenstein	Projekt zur Elektrifizierung des Schienenverkehrs „Elektrifizierung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Investition 1: Elektrifizierung der Region Brno		von Brno – Zastávka u Brna, Phase 2“
		Ratenzahlungsbetrag	1 028 736 627 EUR

1.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
10	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Ziel	Akzeptierte Digitalisierungsprojekte
39	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 1: Bau einer Hochleistungsverbindung	Meilenstein	Anschluss von Basis-Abrechnungseinheiten an Netze mit sehr hoher Kapazität
40	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Meilenstein	5G-Technologien für den Schienenverkehr
44	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 3: Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven weißen Gebieten im ländlichen Raum	Ziel	Bau von Basisstationen für Sende- und Empfangsgeräte
61	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 9: Dachfonds für die Entwicklung von (Vor-)Saatgutinvestitionen, strategischen digitalen Technologien oder Spin-offs	Meilenstein	Zahlungsvorgang
104	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz staatlicher Gebäude	Ziel	Vorlage eines Sachverständigengutachtens zur Energiebewertung oder zum Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz
107	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Ziel	Vorlage eines Sachverständigengutachtens zur Energiebewertung oder zum Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz
109	C 2.2: Senkung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 3: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs
116	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 1: Aufbau der Infrastruktur für den	Ziel	Kilometerzahl der dynamischen Ladestraße für die Stadt Prag

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag		
120	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrofahrzeug, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung und andere öffentliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung
155	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Vorlage von Abschlussbescheinigungen für mindestens 10 Projekte
171	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 1: Unterstützung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Ziel	Zahl der Schulen, in denen pädagogisches Personal in digitalen Kompetenzen oder IT-Kompetenzen geschult wurde
22	C 1.2: Digitale öffentliche Verwaltungssysteme – Investitionen 2: Entwicklung zentraler Register und Einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Kommunikations- und IT-Systeme für das Datenzentrum Zeleneč
180	C 3.2: Anpassung von Schulprogrammen – Investition 1: Bau ausgewählter wichtiger akademischer Stätten	Ziel	Quadratmeterzahl der neuen Universitätsfläche
190	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investitionen 2: Erhöhung der Kapazität von Vorschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der neuen Vorschuleinrichtungen
195	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	Anzahl der gemeindenahen Wohn-, Ambulanz-, Outreach-, Präventions- und Beratungseinrichtungen, die gebaut oder renoviert wurden
201	C 4.2: Neue Quasi-Eigenkapitalinstrumente zur Förderung des Unternehmertums und der Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Investition 1: Entwicklung einer neuen Linie von beteiligungsähnlichen Instrumenten und Instrumenten für grüne Darlehen zur Förderung des Unternehmertums	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Mitteltransfer
241	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 1: Bau und Einrichtung des tschechischen Onkologischen Instituts	Meilenstein	Tschechisches Institut für Onkologie

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
242	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 2: Entwicklung einer hochspezialisierten onkologischen und hämatologischen Versorgung	Ziel	Geförderte Einrichtungen zur onkologischen und hämatologischen Versorgung
249	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 6: Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich	Ziel	Verbesserte Informationssysteme im Bereich der Sozialpolitik
66	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur	Ziel	Auszahlung von Mitteln für das optische Quantennetz
255	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 4: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Ziel	Pilotlösungen
258	C 1.7: Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung – Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Aktualisierung des IKT-Managements in der öffentlichen Verwaltung
271	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investition 3: Koinvestitionsfazilität	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
272	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investition 3: Koinvestitionsfazilität	Meilenstein	Zahlungsvorgang
278	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Ziel	Wohnungen und Häuser für gefährdete Kinder
289	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer faktengestützten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Maßnahmen zur Verbesserung der Humanressourcen in der öffentlichen Verwaltung und zur Automatisierung der Verwaltungsverfahren
299	C 7.1: Infrastruktur für erneuerbare Energien und Strom (REPowerEU) – Investition 1: Modernisierung und Digitalisierung der regionalen Vertriebssysteme	Ziel	Investitionen in Verteilernetze
311	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) –	Meilenstein	Rechenzentrum Strom: technische Flexibilitätsfunktionen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Reform 3: Rechenzentrum Strom		
314	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) – Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Leitlinien für Energiegemeinschaften
326	C 7.4: Schulanpassung – Förderung grüner Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Hochschulen (REPOWEREU) – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Akkreditierung von Studiengängen
346	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (REPOWER EU) – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie
347	C 1.7 Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Rechtsakt über Datenverwaltung und kontrollierten Zugang zu Daten	Ziel	Inkrafttreten des Rechtsakts über Datenverwaltung und kontrollierten Datenzugang
348	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abdeckung von 67,6 km Strecken mit ETCS
		Ratenzahlungsbetrag	1 058 870 489 EUR

2. Kredite

Die in Artikel 2a Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt aufgeteilt:

2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
247	C1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung — Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Stärkung der Informationssysteme gemäß dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit
254	C1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investitionen 4: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen
		Ratenbetrag	190898548 EUR

2.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
264	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Durchführungsabkommen
267	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investitionen 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Durchführungsabkommen
270	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investition 3: Koinvestitionsfazilität	Meilenstein	Durchführungsabkommen
		Ratenbetrag	41 445 759 EUR

2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
248	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung — Investition 5: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Ziel	Zahl der Projekte zur Stärkung der Cybersicherheit in der öffentlichen Verwaltung
265	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
266	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Zahlungsvorgang
268	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investitionen 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
269	C 2.10: Erschwinglicher Wohnraum – Investitionen 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Zahlungsvorgang
		Ratenbetrag	110 798 646 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Um genau definierte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse festzulegen, verabschiedete die tschechische Regierung am 17. Mai 2021 den Regierungsbeschluss Nr. 467. In dieser Entschließung wurden der Aufbau- und Resilienzplan, die Satzung, die Geschäftsordnung und der Ethikkodex für den Verwaltungsrat des nationalen Aufbau- und Resilienzplans sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Stellen gebilligt und das Ministerium für Industrie und Handel als Koordinierungsstelle und das Finanzministerium als Prüfstelle für den Aufbau- und Resilienzplan benannt.

Der Verwaltungsrat für den nationalen Aufbau- und Resilienzplan stellt in diesem Zusammenhang das höchste Entscheidungs- und Genehmigungsgremium dar und ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans zuständig. Zahlungsanträge müssen von diesem Rat genehmigt werden. Das Ministerium für Industrie und Handel ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan und dessen Umsetzung für die Koordinierung, Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzplan zuständig und ist die wichtigste Anlaufstelle für die Kommission. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in dezentralen Informationssystemen in allen Systemen auf der Ebene der Komponenteneigentümer, die verpflichtet sind, die erforderlichen Daten an das Ministerium für Industrie und Handel zu melden. Nach einer kürzlich durchgeführten Prüfung anderer EU-Programme erhielt das Ministerium für Industrie und Handel einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, da keine wirksamen Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten ergriffen wurden. Der Plan enthält spezielle Etappenziele, um sicherzustellen, dass diese Schwachstellen vor dem ersten Zahlungsantrag behoben wurden.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Tschechien die folgenden Vorkehrungen:

Das Ministerium für Industrie und Handel ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Tschechiens und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, gegebenenfalls für die Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen sowie für die Berichterstattung und die Einreichung von Zahlungsanträgen. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in dezentralen Systemen über verschiedene Komponenteneigentümer, die verpflichtet sind, der Koordinierungsstelle die erforderlichen Daten zu melden.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Tschechien nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs

bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Tschechien stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.